



Parallelleitungen
Anschlussänderungen
Zusatzanschlüsse
Erstanschlüsse

Schlussbericht der Arbeitsgruppe (AG Par)

28.11.2006



Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	5
1 KAPITEL: AUFTRAG DER ARBEITSGRUPPE	15
1.1 Auftrag und Fragestellung	15
1.2 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe	17
1.3 Sitzungen der Arbeitsgruppe (AG Par)	18
1.4 Aufbau des vorliegenden Berichts der AG Par	18
2 KAPITEL: PROBLEMVERSTÄNDNIS, ANALYSE DER URSACHEN	19
2.1 Kapitel: Problembeschreibung und Modelle des VSE	19
2.1.1 Netzzustände und Begriffe	19
2.1.2 Technischer und finanzieller Aufwand für das Netz in verschiedenen Netzzuständen sowie Entgelte dafür	21
2.1.3 Grundlagen des VSE	23
2.1.4 EStromVG (Stromversorgungsgesetz) und StromVV (Stromversorgungsverordnung) – Verhältnis zu den Modellen der Elektrizitätswirtschaft	30
2.1.5 Erstanschlüsse, Änderung von Anschlüssen und Anschlusstypen – bisherige Argumente dafür und dagegen	30
2.1.6 Folgen aus Wechseln von Anschlüssen und offene Fragen	34
2.1.7 Typische Konflikte bei neuen Zusatz- oder Ersatzanschlüssen als Haupt- oder redundante Anschlüsse	43
3 GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND RECHTSGRUNDLAGEN	45
3.1 Interessenlagen	45
3.2 Bundesverfassung	47
3.3 EStromVG (Entwurf 3. Dez. 2004)	49
3.4 Kartellgesetz (KG)	51
3.4.1 Verhältnis KG zum EStromVG	51
3.4.2 Vorbehalt der Anwendbarkeit des Kartellgesetzes vor Inkrafttreten EStromVG	52
3.4.3 Kartellrechtliche Einordnung von Gebietsabreden zwischen Unternehmen	53
3.4.4 Kartellrechtliche Einordnung von Anschlussgesuchen für Wechsel von Netzanschlüssen	55
3.5 Beschleunigungsrichtlinie Elektrizität der EU (rechtsvergleichend)	57



4	KAPITEL: VORGEHENSWEISE ZUR LÖSUNG DER PROBLEMATIK	59
4.1	Notwendigkeit der Erstellung von Richtlinien	59
4.1.1	Richtlinien für die Konkretisierung des „Rechts auf Anschluss“	59
4.1.2	Richtlinien für „Kostenermittlung und Entschädigungen“	59
4.1.3	Vorgehen bei Erstellung von Richtlinien: Anwendung Subsidiaritätsprinzip	60
4.2	Rechtsgrundsätze zur Gestaltung von Richtlinien	60
4.2.1	Gesetzliche Grundlage zur Einschränkung der Grundrechte	60
4.2.2	Einordnung in die übrigen Ziele und Bestimmungen des EStromVG	62
4.2.3	Verhältnismässigkeit der Instrumente und Abwägung der öffentlichen Interessen	63
4.3	Grundsätze zur Ausgestaltung von Richtlinien	64
5	LÖSUNGSANSATZ FÜR DIE HANDHABUNG DES WECHSELS VON ANSCHLÜSSEN ODER VON ZUSATZANSCHLÜSSEN	66
5.1	Abwägung der Interessen für die Frage des Anschlussrechts	66
5.1.1	Freier Netzzugang	66
5.1.2	Bedeutung der Zuweisung des Netzgebiets	66
5.2	Grundsätze bei der Lösungsfindung	68
5.2.1	Wechselwilligkeit	68
5.2.2	Offenlegung von Grundsätzen für Netzanschlüsse (Erstanschlüsse)	69
5.2.3	Entschädigungs- und Ausgleichspflicht	69
5.2.4	Recht auf Rückbau	71
5.2.5	Grenzen der Netzzuweisung durch den Netzbetreiber	71
5.3	Ergänzungen durch notwendige Konkretisierungen	76
5.3.1	Festlegung der Qualität der Versorgungsverfügbarkeit	76
5.3.2	Klärung offener Punkte bei den Netzkosten	77
5.3.3	Netzkostenwälzung	78
5.3.4	Schlichtungsstelle	79



6	SCHLUSSFOLGERUNGEN: EMPFEHLUNGEN AN DIE AKTEURE	80
6.1	Grundsätze	80
6.2	Schaffung der ausreichenden gesetzlichen Grundlagen im EStromVG für Entschädigungen (Akteur: Gesetzgeber – Bund)	81
6.3	Aufgaben der Branche (Akteur: VSE)	81
6.4	Aufgaben der Preisüberwachung (Akteur: PÜe)	82
	ANHANG 1: ABKÜRZUNGEN	83
	ANHANG 2: STELLUNGNAHMEN DURCH MITGLIEDERORGANISATIONEN AG PAR	84



Parallelleitungen, Anschlussänderungen, Zusatzanschlüsse, Erstanschlüsse

ZUSAMMENFASSUNG des Schlussberichts der Arbeitsgruppe (AG Par)

28.11.2006

Problematik

Ein Anschluss an das Elektrizitätsnetz ist physische und rechtliche Voraussetzung für die Netznutzung und die Teilnahme am Elektrizitätsmarkt. Mit Inkrafttreten EStromVG¹ ist der Netzanschluss für jedermann geregelt. Es besteht ein Recht auf Anschluss des Endverbrauchers (Art. 5 Abs. 2 EStromVG). Das Gesetz auferlegt den Netzbetreibern die Pflicht, Dritten diskriminierungsfrei den Netzzugang zu gewähren (Art. 13 Abs. 1 EStromVG).

Die Frage, ob der Anschlussnehmer aus dem gesetzlich verankerten "Recht auf Anschluss" des Endverbrauchers zusätzlich auch ein **Recht auf Verlegung oder Veränderung seines Anschlusses** oder ein **Recht auf einen weiteren Anschluss** hat und unter welchen Voraussetzungen ihm diese Rechte gegebenenfalls zustehen, ist offen. Der Bundesrat kann (für Erzeuger und Netzbetreiber) bzw. muss (für Endverbraucher) nach Art. 5 Abs. 5 EStromVG (Version UREK-S vom Sept. 2006) unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Richtlinien für den Anschluss erlassen.

Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen der Betroffenen ist es angezeigt, die wesentlichen Grundsätze in der Form einer Richtlinie auszuarbeiten. In Anbetracht der sehr unterschiedlichen tatsächlichen Verhältnisse soll die Regelungsdichte der Richtlinie in erster Linie die *Einzelfallgerechtigkeit* sicherstellen und damit soll die Richtlinie in eine den konkreten Umständen gerecht werdende, **offene Regelung** gefasst werden.

¹ Entwurf Stromversorgungsgesetz vom 3. Dez. 2004, wo nicht anders explizit erwähnt



Einteilung der Netzanschlüsse

Sachliche Grundlage bilden die Netzzustände und die dem Betriebszustand entsprechend zu qualifizierende Netzanschlüsse:

Es werden vorab nach dem Zustand der Netze das *Normalnetz* und das *Störungsnetz* unterschieden. Im Netzzustand *Normalnetz* besteht zwischen Netzbetreibern oder zwischen einem Netzbetreiber und einem Netzanschlussnehmer (Endverbraucher) ein **Hauptanschluss**, der für den erforderlichen Leistungsbedarf ausreicht und der Netze grundsätzlich dauernd verbindet.

Im Netzzustand *Störungsnetz* werden **redundante Anschlüsse** (Reserve-, Not- oder Revisionsanschlüsse) verwendet. Ein redundanter Anschluss übernimmt bei Ausfall des Hauptanschlusses ganz oder teilweise die Funktion des Hauptanschlusses für eine eng begrenzte Zeit.

In diesem Bericht werden vor allem die Erstellung oder Veränderung des Hauptanschlusses behandelt. Dabei werden folgende Unterscheidungen getroffen:

- **Zusatzanschluss:** Ist ein zusätzlicher Anschluss an die gleiche oder eine höhere Spannungsebene des gleichen oder eines anderen Netzbetreibers.
- **Ersatzanschluss:** Der bisherige Anschluss wird aufgegeben und wird ersetzt durch einen neuen Anschluss an eine höhere Spannungsebene oder an ein anderes Netz.
- **Erstanschluss:** Das Objekt ist bisher noch nicht angeschlossen. Ein Anschluss soll neu erstellt werden.

Das Netznutzungsmodell und das Modell für die Kostenwälzung des VSE sind anerkannt

Das VSE-Netznutzungsmodell ist grundsätzlich anerkannt und entspricht in weiten Teilen auch den Lösungen im Ausland. Die konsequente Anwendung liegt im Interesse der Rechtssicherheit und der möglichst tiefen Gesamtkosten für alle Netznutzer. Die anrechenbaren Kosten der 7 unterschiedlichen Netzebenen werden dabei von der Höchstspannungsebene (380 kV) über alle folgenden Netzebenen bis zur Netzebene 7 (0,4kV) proportional zu gemessenen Energie- und Leistungswerten und über Unternehmensgrenzen hinweg gewälzt und pro Kundengruppe und Netzebene im Netz eines Netzbetreibers über einheitliche Netznutzungstarife als Netznutzungsentgelte weiterverrechnet. *Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten ... nicht übersteigen* (Art. 14, Abs. 1 EStromVG). Sie werden kumuliert am Anschlusspunkt des Verbrauchers als Entgelt für die Netznutzung erhoben. Es handelt sich daher um ein „Auspeisemodell“. Damit ergeben sich distanzunabhängige Netznutzungsentgelte, die pro Netzebene von allen Kundengruppen rechtsgleich und solidarisch erhoben werden. So ist ein nicht diskriminierender Marktzugang für alle möglich. Dabei sind sowohl die Kostenwälzung als auch das Netznutzungsentgelt im Interesse der rechtsgleichen Behandlung nicht verhandelbar. Die korrekte Kostenwälzung fördert die Harmonisierung der Netznutzungsentgelte und bildet Basis für die Preissolidarität im Netz auf einer bestimmten Spannungsebene.

Die AG Par kommt zum Schluss, dass das VSE-Netznutzungs- und Kostenwälzungsmodell der folgenden Ergänzung und Präzisierung bedarf:



- Modifikation der Anwendung bei zusätzlichen Anschlüssen;
- Beschränkung bzw. Modifikation der Anwendung bei redundanten Anschlüssen, welche nur sporadisch oder im Verhältnis zur installierten Leistung mit einer geringen Menge Energie bzw. Leistung benutzt werden.

Pancaking und Auswirkungen des Wechsels eines Anschlusses

Durch hintereinanderliegende Netze auf der Netzebene 3 (>36kV bis <220kV) und häufiger auf Netzebene 5 (>1kV bis 36 kV) kann sich bei Anwendung der Kostenwälzung ein sog. Pancaking (Addition von Netzkosten verschiedener Netzbetreiber) ergeben. Durch verursachungskonforme Anpassungen des Kostenwälzungsmodells kann das Pancaking gemildert aber nicht in allen Fällen vollständig aufgehoben werden. Die Milderungen können durch **Netzebenenunterteilung, Netzpreisverbund, Vermaschungsauflösung** oder andere im Einzelfall verursachergerechtere Massnahmen erzielt werden. Die Möglichkeiten sind auszuschöpfen.

Durch Verlegungen von Anschlüssen oder Wechsel der Anschlussfunktion (Hauptanschluss oder redundanter Anschluss) sowie durch die Erstellung von Zusatzanschlüssen können die gewälzten Kosten aus den vorgelagerten Netzen für den wechselwilligen Netzbetreiber in der Summe reduziert werden. *Resultat wäre aber regelmässig, dass die verbleibenden Kunden beim bisherigen Netzbetreiber die bisherigen Netzkosten der vorhandenen Netze allein tragen müssten.* Die Preissolidarität wird damit vom wechselwilligen Netzbetreiber oder Endverbraucher zulasten der verbleibenden Endverbraucher (Netznutzer) verlassen. *Zudem werden bestimmte Netze weniger oder nicht mehr benötigt und können ohne Erhöhung der Netznutzungstarife nicht mehr amortisiert werden.* Ohne Entschädigung nimmt *die Attraktivität eines weiteren Wechsels eines Anschlusses für die einzelnen Netznutzer grundsätzlich zu, sodass am Schluss vor allem die verbleibenden Netznutzer in lastschwachen, ausgedehnten Regionen die Benachteiligten bleiben.*

Öffentliche Interessen und Grundrechte

Die gesetzliche Anordnung einer Möglichkeit des Wechsels des Hauptanschlusses auf eine höheren Netzebene oder zu einem anderen Netzbetreiber auf der gleichen oder höheren Netzebene kann einerseits im Interesse der **Wirtschaftsfreiheit, des Wettbewerbs** und der **Versorgungsverfügbarkeit des Netzes** liegen und zur technischen Optimierung mit dem Ziel **Senkung der Gesamtkosten für alle Netzanschlussnehmer** führen. Sie kann aber andererseits die im öffentlichen Interesse liegende **Preissolidarität über Netzbetreiber** hinweg beeinträchtigen und wenn Netze nicht mehr benötigt werden und nicht mehr ohne Netznutzungstariferhöhung amortisiert werden können, einen **materiellen Eingriff in die Eigentumsgarantie** bedeuten. Der Erlass einer Richtlinie für die Fragen des Wechsels eines Anschlusses bedarf daher der **sorgfältigen Abwägung und des Ausgleichs der Interessen.**

Die Regelung der Anschlussmodalitäten führt dazu, dass mit dieser in die verfassungsmässig gewährleistete Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsgarantie eingegriffen wird. In Anwendung von Art. 36 BV bedarf eine solche Einschränkung einer (genügend bestimmten) **gesetzlichen Grundlage**, muss im **öffentlichen Interesse** oder durch den Schutz von **Grundrechten Dritter** gerechtfertigt und muss **verhältnismässig** sein. Zudem darf der **Kerngehalt der Grundrechte** nicht angetastet werden. Werden die Eigentumsrechte ein-



geschränkt und kommt die Einschränkung einer Enteignung gleich, ist eine volle Entschädigung geschuldet.

Aus dieser Abwägung folgt, dass die auf Gesetz basierende Möglichkeit des Anschlusswechsels zur **Entschädigung** der in absehbarer Zeit nicht mehr verwendbaren Infrastruktur führen muss und dass ein **Ausgleich der Beeinträchtigungen der Preissolidarität** bei den Netznutzungsentgelten durch den Wechselwilligen aufgebracht werden soll. Ein Wechsel soll zu einer gezielten, quantifizierbaren Veränderung der Versorgungsverfügbarkeit beim Wechselwilligen und/oder zu einer mindestens gleich hohen Gesamteffizienz der Netze für **alle Betroffenen** führen.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Mittel gebietet, dass der Wechsel des Anschlusses nicht zu Zwecken ermöglicht wird, die mit weniger Eingriff auch erreicht werden können. So ist die Erzwingung von gesetzeskonformen Netznutzungsentgelten heute durch den Preisüberwacher, die Wettbewerbskommission und die Zivilgerichte, nach Inkrafttreten StromVG durch die ECom grundsätzlich sichergestellt und dieser Weg muss vorab ausgeschöpft werden.

Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen notwendig

Dabei ist zu beachten, dass die Anordnung der Wechselmöglichkeit mit entsprechender, Entschädigung durch den Wechselwilligen ein schwerer Eingriff in die Eigentumsgarantie durch den Gesetzgeber ist und daher nach Art. 36 der Bundesverfassung eine gesetzliche Grundlage selbst erfordert.

Für die Anordnung eines Ausgleichs von Netznutzungsentgelten ist neben dem gegebenen öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Preissolidarität ebenfalls eine gesetzliche Grundlage im Gesetz selbst erforderlich. Eine Verordnung genügt nicht als gesetzliche Grundlage. **In Art. 5 Abs. 5 EStromVG ist eine gesetzliche Grundlage vorhanden, doch reicht sie nicht aus, um die Entschädigung für materielle Enteignung und Ausgleichszahlungen für die Netznutzungsentgelte zulasten des wechselwilligen Netzanschlussnehmers zu regeln. Sie ist daher im EStromVG zu ergänzen.**

Einordnung der Lösung in die Grundzüge des EStromVG und das Kartellrecht

Die Lösungsansätze der Richtlinie müssen sich neben der Abwägung der involvierten öffentlichen Interessen und der Beachtung der Grundrechte auch in die **Grundzüge des EStromVG** einordnen. So sind insbesondere folgende Elemente zu beachten:

- die Anschlusspflicht der Netzbetreiber,
- die Zuweisung von Netzgebieten durch die Kantone,
- die Pflicht des Netzbetreibers zum sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb,
- das Ausspeisemodell für die Bemessung des Netznutzungsentgeltes für Endverbraucher auf der Basis der Kostenwälzung über die Netzebenen hinweg,
- die Harmonisierungspflicht der Kantone für zu unterschiedliche Netznutzungsentgelte von verschiedenen Netzbetreibern sowie



- die Zuweisung von Netzgebieten an einzelne Netzbetreiber zur Sicherstellung der Grundversorgung.

Heute unterliegt die Frage der Verweigerung eines Anschlusses dem **Kartellgesetz**. Der Bundesgerichtsentscheid *Wattsuisse/Migros gegen Freiburg* (BGE 129 II 497 ff.) hat die Verweigerung der Netznutzung durch Dritte als kartellrechtswidrig erklärt. Er hatte aber nicht die Frage des Netzanschlusses zum Gegenstand. Das Kartellgesetz ist nicht anwendbar, wenn Kantone oder Gemeinden ein Rechtsmonopol – nicht nur faktische Monopole – für Netze errichten. Dies kann aus Gründen der sozialen öffentlichen Interessen an Effizienz der Netze und des Erhalts der Preissolidarität gerechtfertigt sein.

Besteht kein Rechtsmonopol, so verstösst ein Netzbetreiber als marktbeherrschendes Unternehmen gegen Art. 7 KG, wenn er ohne sachliche Rechtfertigungsgründe einen Netzanschluss verweigert. An einem Präjudiz fehlt es und die Rechtsauffassungen der Betroffenen sind gegensätzlich. Die einen anerkennen keine solchen Rechtfertigungsgründe (Legitimate Business Reasons), die anderen halten insbesondere die öffentlichen Interessen an möglichst umfassender Preissolidarität und der Harmonisierung der Netznutzungsentgelte bzw. -tarife, die rechtsgleiche Behandlung, die mangelnde Möglichkeit der Amortisation der in Netzen getätigten Investitionen, die öffentlichen Interessen an der sicheren Rechtsanwendung bei der Kostenwälzung (keine Individuallösungen bei besonderen faktischen Wettbewerbslagen) für sachliche Rechtfertigungsgründe im Sinne des Kartellgesetzes, womit die Verweigerung zulässig wäre. Das Sekretariat der WEKO hat vorab erklärt, dass die Forderung nach Abgeltung der nicht mehr verwendbaren Investitionen vom Kartellrecht nicht verboten wird.

Es gilt zu beachten, dass mit Inkrafttreten des EStromVG, das Kartellgesetz auf die Frage der Netzanschlüsse nicht mehr anwendbar ist.

Die EU-Richtlinie für den Binnenmarkt erlaubt die Verweigerung von Direktleitungen zur Sicherung der Preissolidarität. Die Modelle mit Ausspeisepunktentschädigung gemäss Modell VSE sollen mit dem EStromVG angewendet werden.

Die Richtlinien sollen das Recht auf Anschluss konkretisieren. Erforderlich ist dabei auch eine Richtlinie zur Ermittlung der Entschädigungen und Ausgleichszahlungen. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend (Art. 3 EStromVG) obliegt es vorerst dem VSE, die in diesem Bericht aufgezeigten Elemente zu konkretisieren.

Lösungsansatz für die Handhabung des Wechsels oder der Veränderung von Anschlüssen oder von Zusatzanschlüssen

Im Rahmen der Güterabwägung ist aus sozialen Gründen dem Erhalt der **Preissolidarität**, der **Rechtssicherheit** in der Anwendung der Kostenwälzung und dem volkswirtschaftlichen Interesse an **tiefen Gesamtkosten** eines gesamthaft sicheren Netzes für alle betroffenen Verbraucher eine hohe Gewichtung einzuräumen. Dies sowie die Einordnung in die übrigen Grundsätze des EStromVG führen zum Lösungsansatz, dass ein Wechsel **nur** bei Entschädigung und unter Einhaltung bestimmter Bedingungen gesetzlich gegen den Willen von betroffenen Netzbetreibern angeordnet werden kann. Bei Neuanschlüssen und bei Wechseln von bestehenden Anschlüssen hat ein Wechsel in der Regel zur Folge, dass schon getätigte Netzinvestitionen oder Teile davon durch den Wechsel nicht mehr oder für eine längere Zeit nicht mehr benötigt werden. Ist der Wech-



sel zulässig, so muss der wechselnde Netzanschlussnehmer oder der nachgelagerte Netzbetreiber nach Auffassung der Arbeitsgruppe dem betroffenen Netzbetreiber für sich und seine vorgelagerten Netze eine *Entschädigung für Nicht (mehr) Genutzte Netze (NGN)* bezahlen und einen *Ausgleich der Preissolidarität* gewähren.

Netzanschlusskostenbeiträge liegen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung grundsätzlich im Ermessen des Netzbetreibers. Er muss sie jedoch nichtdiskriminierend anwenden. Netzanschlussbeiträge sind an die Netzkosten anzurechnen.

Ausnahme für Entschädigungen für die NGN bildet die Rechtfertigung der Erhöhung der Versorgungsverfügbarkeit zur Erreichung des Minimalstandards. Dort sind weder Entschädigung für die NGN noch ein Ausgleich der Preissolidarität geschuldet.

Die *Zuweisung des Netzgebietes* durch die Kantone an einen Netzbetreiber hat zum Zweck, die *Grundversorgung* in allen Gebieten sicherzustellen. Die Zuweisung erstreckt sich daher auf die spannungsmässig tiefste Netzebene 7 (0,4 kV). Bei der Zuweisung darf der Kanton eigene Werke nicht bevorzugen. Gemäss Art. 5, Abs. 1 EStromVG bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Es soll im Hinblick auf die Planungs- und Vorleistungspflichten jeder Netzbetreiber und jeder bestehende oder neue Netzanschlussnehmer davon ausgehen können, dass jeder zukünftige wie auch jeder bestehende Netzanschluss eindeutig einem Netzgebiet auf der Netzebene 7 zugeordnet ist. Das Bundesrecht gewährt dabei kein absolutes Recht auf Anschluss im Sinne eines Rechtsmonopols. Doch handelt es sich um eine Zuweisung, deren Missachtung Ausgleichspflichten zur Folge haben kann. Fehlt es an einer Netzgebietszuweisung, so ist der örtliche Netzbetreiber für die Grundversorgung zuständig.

Die *Erzwingung eines Entgeltes für eine effiziente Netznutzung* muss mit den Mitteln des Preisüberwachers, allenfalls der Wettbewerbskommission, mit Inkrafttreten des EStromVG mit der ECom erzielt werden. Die Netznutzung an einem effizienten Netz ist nichtdiskriminierend einzuräumen. Bei der Beurteilung der Effizienz der Netzkapitalkosten ist von den bis heute getätigten Investitionen auszugehen. Die Mehrheit der Arbeitsgruppe hält das Mittel des Anschlusswechsels zur Erzwingung gesetzeskonformer Netznutzungsentgelte für unverhältnismässig. Die Minderheit geht davon aus, dass bei Nichtbeachtung eines rechtskräftigen Entscheides dieser Instanzen, das Mittel des Wechsels des Anschlusses verhältnismässig sei.

Bei einem *Erstanschluss* bedeutet das Recht auf Anschluss einen solchen auf Netzebene 7. Die Netzbetreiber sind aufgerufen, ihre Kriterien möglichst einheitlich zu entwickeln, nach welchen sie auf Wunsch des Netzanschlussnehmers einen Anschluss auf einer höheren Netzebene (5 oder evt. 3, ausnahmsweise auch 1) gewähren. Der Netzanschlussnehmer soll ein Recht auf Einsicht in diese Kriterien haben und der Netzbetreiber ist gehalten, seine Netzanschlussnehmer nicht zu diskriminieren. Er kann dabei eine neue Praxis entwickeln.

Beim *Wechsel eines Anschlusses* entstehen in der Regel Auswirkungen auf andere Netznutzer und Netzanschlussnehmer. Die betroffenen Netzbetreiber sind daher in der Gestaltung nicht frei, solange solche Auswirkungen nicht voll entschädigt werden.

Den vorgelagerten Netzbetreibern soll gegenüber dem nachgelagerten Netzbetreiber oder dem Netzanschlussnehmer ein *Nachbesserungsrecht* zustehen. Bei mehreren Vorschlägen (inkl. einem allfälligen Nachbesserungsvorschlag des vorgelagerten Netz-



betreibers) ist neben der gezielten, quantifizierbaren Veränderung der individuellen Versorgungsverfügbarkeit beim Wechselwilligen nach der besten Gesamteffizienz aller betroffenen Netzbetreiber zu urteilen.

Unter Gesamteffizienz werden die effizienten Kosten von Netzbetreibern verstanden, die von einem Anschlusswechsel oder Zusatzanschluss betroffen sind, mit Ausnahme der individuell in Rechnung gestellten bzw. individuell entschädigten Kosten (d.h. entsprechende Netznutzungsentgelte unter Ausschluss individuell in Rechnung gestellter Kosten). Die individuelle Versorgungsverfügbarkeit und der Standardbereich für die minimale Versorgungsverfügbarkeit der betroffenen Netzbetreiber sind bei der Ermittlung der effizienten Kostenanteile zu berücksichtigen.

Der Ausgleich der Preissolidarität für eine *Erhöhung der Versorgungsverfügbarkeit des Netzes* über den Minimalstandard hinaus sowie die Kosten für NGN sollen direkt und ausschliesslich dem **Verursacher** auferlegt werden.

Die nachfolgenden zentralen Kriterien für die Zulässigkeit eines Wechsels oder der Veränderung eines Anschlusses setzen die vorhergehenden Überlegungen betreffend Entschädigung von NGN, Ausgleich der Preissolidarität, Recht zur Nachbesserung etc. voraus. Die zentralen Kriterien der Zulässigkeit eines Anschlusswechsels eines Wechselwilligen gegen den Willen eines Netzbetreibers wurde in der Arbeitsgruppe wie folgt beurteilt:

- Recht auf Wechsel oder Zusatzanschluss, wenn beim bisherigen Netznutzer trotz rechtkräftigem Urteil, Verfügung oder Vereinbarung betreffend *Netznutzungsentgelte* (kompatibel zum EStromVG) keine dem Entscheid gemässe Netznutzungsmöglichkeit besteht. (Mehrheit NEIN; Minderheit: Ja, wenn Urteil, Verfügung, Vereinbarung oder Urteil nicht respektiert wird)
- Recht auf Wechsel oder Zusatzanschluss zur *gezielten, quantifizierbaren Veränderung der individuellen Versorgungsverfügbarkeit beim Wechselwilligen*, wobei bei Überschreitung des Minimalstandards die Kosten und der Ausgleich der Preissolidarität durch den Wechselwilligen zu übernehmen sind und der bisherige Netzbetreiber ein *Nachbesserungsrecht* hat. (Mehrheit JA; Minderheit NEIN)
- Recht auf Wechsel oder Zusatzanschluss, wenn ein Gleichstand oder eine Erhöhung der Gesamteffizienz aller betroffenen Netzbetreiber zugunsten der Netzanschlussnehmer nach erfolgter Entschädigung NGN und nach Ausgleich der Preissolidarität erreicht wird. (Mehrheit JA, Minderheit NEIN)

Notwendige Konkretisierungen

Zur Konkretisierung der **zentralen Kriterien für einen Wechsel sind konkretere Definitionen** auszuarbeiten. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollen diese Kriterien durch die Branche bzw. den VSE innert nützlicher Frist, d.h. bis Mitte 2007, ermittelt werden.

Im Hinblick auf die Berechtigung zu einem Anschlusswechsel ist der **Bereich der minimalen Versorgungsverfügbarkeit** zu konkretisieren. Auf den höheren Netzebenen gilt das (n-1)-Prinzip (Erhalt der Funktion, wenn 1 Element ausfällt) und auf tieferen Netz-



ebenen das sog. Zollenkopfkriterium (eine Messgrösse aus Ausfalleistung, Ausfallzeiten und Anzahl von betroffenen Kunden).

Die **Netznutzungsentgelte** sollen auf einer **Kostenrechnung** basieren und diese soll auf **einheitlichen Parametern** wie Zinsfuss, Amortisationsdauer, Anschaffungszeitwerte, etc. bzw. einheitlich abgeleitet von Wiederbeschaffungs(zeit)werten, wo erstere nicht vorhanden, basieren. Die Parameter sollen periodisch überprüft und vom Preisüberwacher, nach Inkrafttreten des StromVG vom Bundesrat, festgelegt werden.

Die Branche kann eine **Schlichtungsstelle** einrichten. Diese kann anstelle der ECom entscheiden, sofern sich die Parteien dieser unterwerfen.

Schlussfolgerungen

Die Arbeitsgruppe lehnt den freien Wettbewerb **im** Netz ab. Wechsel von Anschlüssen führen regelmässig zu höheren Gesamtnetzkosten. Für die Erzwingung der effizienten Gestaltung der Netze und Netznutzungsentgelte wird empfohlen, vor allem die Kontrollen der Netznutzungsentgelte für den Wettbewerb mit elektrischer Energie **auf** dem Netz durch die Preisüberwachung bzw. ECom einzusetzen.

Hauptrechtfertigungsgründe für einen Wechsel eines Anschlusses sind die **gezielte, quantifizierbare Veränderung der individuellen Versorgungsverfügbarkeit** beim Wechselwilligen und die **Erhöhung der Gesamteffizienz der betroffenen Netzbetreiber** und damit die effizienteren Netznutzungskosten für alle Netzanschlussnehmer. Die **Netznutzung** ist erst Rechtfertigungsgrund, wenn gesetzeskonforme Netznutzungsentgelte entgegen rechtskräftigem Entscheid nicht durchgesetzt werden können.

Die beim VSE entwickelte Methodik der **Kostenwälzung** soll für redundante Anschlüsse und Anschlusswechsel ergänzt werden. Ebenso sollen, so weit wie möglich, methodische Ansätze zur Lösung des Pancakings im Rahmen der Kostenwälzung beschrieben werden.

Die **Netzgebietszuteilung** regelt die Grundversorgung und damit bezieht sie sich auf die **Netzebene 7** (0,4 kV). Die Anschlusspflicht ist so im Sinne einer Default-Regelung konkretisiert. Die heutigen Versorgungsverhältnisse sind Ausgangslage. Wechsel der Anschlüsse oder der redundanten Anschlüsse sollen nur unter restriktiven Bedingungen möglich sein.

Wechsel von Anschlüssen und Zusatzanschlüsse führen zur **Entschädigungspflicht** des Wechselwilligen für NGN und zur Pflicht zum **Ausgleich der Preissolidarität**. Damit sollen Netzgebiete mit ungünstigen Bedingungen und/oder ungünstigen Netzanschlussnehmern nicht einseitig benachteiligt werden.



Auf kantonaler Stufe bzw. Gemeindeebene soll es im Interesse der Preissolidarität nach wie vor möglich bleiben, im Rahmen von Konzessionen oder Gesetzen Netzgebiete bzw. die Benutzung des öffentlichen Grundes exklusiv einzuräumen. Eine Wechselmöglichkeit über die Gebietsgrenze hinweg kann damit vom Kanton bzw. nach entsprechender Delegation an Gemeinden von diesen ausgeschlossen werden. Solche gesetzliche Netzmonopole sind verhältnismässig und enthalten dann auch die nach Art. 5, Abs. 1 EStromVG erforderliche Zuteilung. Damit sollen die Kantone über die Zuteilung nach Bundesrecht hinausgehen, ohne Bundesrecht zu verletzen.

Aktionen durch Gesetzgeber, Branche und Preisüberwacher

Für die gesetzliche Anordnung von Anschluss-Wechselmöglichkeiten ist im Hinblick auf die Entschädigungspflichten und den Ausgleich der Preissolidarität die gesetzliche Grundlage durch den Gesetzgeber zu erweitern. Fehlt es an einer solchen Erweiterung, behindert dies die Möglichkeiten, den Wechsel auf Verordnungsebene genauer zu reglementieren. Der Antrag auf die Anpassung des EStromVG lautet:

Art. 5 Abs. 5: Der Bundesrat ... zu einer bestimmten Spannungsebene festlegen. Er kann die Endverbraucher und Netzbetreiber beim Wechsel von Anschlüssen zur anteilmässigen Abgeltung von Kapitalkosten nicht mehr oder nur noch teilweise genutzter Anlagen und zum Ausgleich der Beeinträchtigung der Netznutzungsentgelte verpflichten.

Die **Branche (VSE) ist aufgerufen, eine Reihe von Vorarbeiten bis Mitte 2007 zu leisten**. Dazu gehören insbesondere die Anpassungen des Kostenwälzungsmodells, die Kriterien für die Zuordnung von Erstanschlüssen, die Definition des Bereichs für die minimale Versorgungsverfügbarkeit, die Berechnungsmethoden für die Ermittlung der Entschädigung für NGN und des Ausgleichs der Netznutzungsentgelte. Andernfalls wird der Gesetzgeber in diesen Themen direkt legislieren müssen.

Der **Preisüberwacher** wird gebeten, die Parameter für die Netznutzungsentgelte zu konkretisieren.





1 KAPITEL: AUFTRAG DER ARBEITSGRUPPE

Kapitel 1.1 beschreibt die wichtigsten Fragen des Mandats der Arbeitsgruppe in der linken Spalte. In der rechten Spalte ist kurz festgehalten, wo auf die entsprechenden Fragen im Bericht eingegangen wird bzw. welches die wichtigsten Stichwörter in der Antwort der AG Par zu den Fragen sind.

1.1 Auftrag und Fragestellung

Gemäss Mandat des Bundesamtes für Energie (BFE) vom 27. Oktober 2005 soll die Arbeitsgruppe Parallelleitungen (AG Par) folgendes rund um das Thema „Bau und Betrieb von Parallelleitungen“ analysieren:

- Wie soll bei physischen Netzanschlüssen von Netzanschlussnehmern (Endverbraucher, Erzeuger) und nachgelagerten Netzbetreibern vorgegangen werden?
- Nach welchen Grundsätzen soll die Kostenwälzung in diesen Fällen durchgeführt werden?
- Welchen Stellenwert hat die Solidarisierung durch „gleiche Tarife“ innerhalb eines Kantons oder innerhalb eines Netzbetreibers? Wie sieht die Vorgehensweise in diesem Fall zur Bestimmung der Tarife für Endverbraucher in den betroffenen Netzen aus?

Referenz im Bericht der AG Par:

Nur Anschlüsse mit Ausspeisung und gegenüber nachgelagerten Netzbetreibern werden behandelt.

Kapitel 2.1.3.2, 5.3.2, 5.3.3

Kapitel 3.3

Konkret geht es um folgende Teilaufgaben

- Erarbeiten eines gemeinsamen Problemverständnisses, Analyse der wesentlichen Ursachen
- Aufzeigen der gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Formulieren eines möglichen Lösungsrasters bzw. Ansätzen, Lösungsalternativen und Aufzeigen der jeweiligen Vor- sowie Nachteile
- Ausarbeiten von Empfehlungen an die diversen Akteure

Kapitel 2, 3.1

Kapitel 3, 4

Kapitel 5

Kapitel 6



Die in der AG Par diskutierten Fälle von Parallelleitungen haben erhebliche Interessengegensätze aufgezeigt. Die folgenden Fragen haben sich schon in den ersten Sitzungen der AG Par als zentral und bisher unbeantwortet herausgestellt:

- Ist ein Anschluss zu gewähren, bei einem Erstananschluss auf welcher Netzebene oder bei einer Verlegung eines Anschlusses als solchem, bzw. auf welcher Netzebene? Besteht ein Rechtsanspruch und welches sind hierzu die technischen Anforderungen?
- Wie sind für die verschiedenen Anschlüsse die Kosten zu ermitteln und zu verrechnen?
- Welche Kosten entstehen bei einem Erst-, Zusatz- oder Ersatzanschluss bei den „alten“, weniger oder nicht mehr genutzten Leitungen?
- Zu welchen sonstigen Veränderungen der Netzkosten führen Parallelnetze bzw. Zusatz- oder Erstananschlüsse?
- Wer entscheidet über den Ort eines Neu-, Zusatz- oder Ersatzanschlusses?
- Welches sind die technischen, kommerziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen und Grundlagen dazu?
- Welches sind die involvierten Interessen?
- Welches sind die Modalitäten zur Aufhebung oder Änderung der Anschlüsse? Welches sind mögliche Regeln zur Handhabung von Netzanschlüssen?

Stichwörter (Antworten) zu den Fragen in linker Spalte:

Erstanschluss auf Netzebene 7 über Definition Netzgebiet. Anschlusswechsel ist unter gewissen definierten Umständen zu gewähren.

Notwendige Ergänzung der Kostenwälzung VSE mit Pancaking und Klärung Rolle Haupt- und redundante Anschlüsse

Unterscheidung verursachergerechte, direkte und solidarisierte, gewälzte Kostenzuweisung über redundante bzw. Haupt-Anschlüsse

Entschädigung von NGN (Nicht (mehr) genutzte Netze) und Ausgleich der Beeinträchtigung effizienter Netznutzungsentgelte (Ausgleich Preissolidarität)

Grundsätzlich der Netzbetreiber. Bei mangelndem Einvernehmen WEKO vor Inkrafttreten EStromVG, danach EICOM oder gemeinsam anerkannte Schiedsstelle im Rahmen der von der AG Par vorgeschlagenen Regeln und Richtlinien.

BV, KG, PüG, EStromVG (Entwurf StromVG 3. Dez. 2004), VSE-MMEE, Netzkostenrechnung und Botschaft zum EStromVG

Versorgungssicherheit, Versorgungsverfügbarkeit, Versorgungsqualität, Versorgungseffizienz, Wirtschaftsfreiheit, Preissolidarität in der Netznutzung, Eigentum und wohlerworbene Rechte

Drei kombinierte Rechtfertigungsgründe für Netzanschlussänderung: Netznutzung, Versorgungsverfügbarkeit, Gesamteffizienz bei gleichzeitiger Entschädigung der NGN und der Beeinträchtigung effizienter Netznutzungsentgelte (Ausgleich Preissolidarität in Netznutzung)



Bei der Bearbeitung dieser Fragen gilt es zu beachten, dass die Arbeitsgruppe nicht an die Stelle der Gerichte und Behörden treten kann. Es gilt allgemeine Grundsätze herauszuarbeiten, so die Konsensbildung in der Elektrizitätsbranche zu fördern und die in Beachtung des Subsidiaritätsprinzips notwendige Gesetzgebung vorzubereiten.

1.2 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

<i>Teilnehmende Institution</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>PLZ</i>	<i>Ort</i>
Bundesamt für Energie BFE (UVEK) (Leiter der Arbeitsgruppe)	Dr. Bacher	Rainer	3003	Bern
Wettbewerbskommission (Vertreter EVD)	Dr. Ducrey	Patrik	3003	Bern
Wettbewerbskommission (Vertreter EVD)	Hr. Sutter	Oliver	3003	Bern
Preisüberwachung	Dr. Burri	Stefan	3003	Bern
Baudepartement Kt. AG Fachstelle Energie (Vertreter Kantone)	Dr. Leuthard	Werner	5001	Aarau
Departement für Inneres und Volkswirtschaft Kt. TG, Fachstelle Energie (Vertreter Kantone)	Hr. Paoli	Andrea	8510	Frauenfeld
ewz Verteilnetz (Vertreter VSE)	Dr. Küng	Lukas	8050	Zürich
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)	Hr. Betz	Peter	5001	Aarau
IB Wohlen AG (Vertreter DSV, Dachverband der Schweizer Strom-Endverteiler / Verteilnetzbetreiber)	Hr. Lehmann	Peter	5610	Wohlen AG
SN Energie AG	Hr. Kollegger	Andy	9001	St. Gallen
SAK St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG	Hr. Domenig	Rolf	9001	St. Gallen
Romande Energie SA	Hr. Bettler	Martin	1110	Morges 1
NOK (Vertreter Swisselectric)	Hr. Graber	Werner	5401	Baden
Atel (Vertreter Swisselectric)	Dr. Zwicky	Matthias	4601	Oltten
Berater der AG Par, Rechtsanwalt	Dr. Fuchs	Allen	8606	Greifensee



1.3 Sitzungen der Arbeitsgruppe (AG Par)

Die AG Par hat sich im Zeitraum 31.10.2005 bis 15.08.2006 an insgesamt acht Sitzungen mit der Problematik befasst. Sie hat die im Mandat beschriebene Problematik analysiert, diskutiert und versucht, Lösungsvorschläge für die Probleme zu erarbeiten. In der zweiten Sitzung wurden auch betroffene Netzbetreiber eingeladen um die Problemfälle zu konkretisieren. Zu jeder Sitzung der AG Par liegen ausführliche, verabschiedete Protokolle und Sitzungsunterlagen vor. Sie können beim Bundesamt für Energie (BFE) eingesehen werden.

1.4 Aufbau des vorliegenden Berichts der AG Par

Der Aufbau des vorliegenden Berichts hält sich an die Reihenfolge der Fragestellungen des Mandats der AG Par. Nach der Beschreibung des Auftrags (Mandat) der Arbeitsgruppe in Kapitel 1 wird in Kapitel 2 ausführlich auf die Analyse des Problems von Anschlussänderungen, Zusatzanschlüssen und Erstanschlüssen eingegangen.

Im Mandat (und Titel) der AG Par wurde der Begriff von „Parallelleitungen“ benutzt. Die AG Par ist sich einig, dass die drei Begriffe „Anschlussänderungen, Zusatzanschlüssen und Erstanschlüsse“ differenzierterer und besser die Problematik erfassen. Vermaschte elektrische Netze beinhalten per Definition und zur Erreichung einer hohen Versorgungssicherheit bzw. Versorgungsverfügbarkeit, Parallelität bzw. Redundanz. In diesem Sinne wird im Bericht der Begriff „Parallelnetze“ nicht verwendet, sondern durch die erwähnten drei Begriffe ersetzt.

In Kapitel 3 werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen erörtert. Dabei wird sowohl auf das zum Zeitpunkt der Berichterstellung für die Problematik relevante Kartellgesetz (KG) wie auch das geplante Stromversorgungsgesetz (StromVG) eingegangen, dessen Verabschiedung vom Parlament im Jahre 2007 geplant ist.

Kapitel 4 äussert sich zur Vorgehensweise bei der Lösung der Problematik der AG Par. Die Notwendigkeit von Richtlinien wird erläutert wie auch die dafür nötigen Rechtsgrundsätze und Grundsätze zur Ausgestaltung von Richtlinien.

In Kapitel 5 wird der von der AG Par erarbeitete Lösungsansatz für die Probleme erläutert.

Schliesslich werden in Kapitel 6, gemäss Mandat bzw. Auftrag der AG Par, die Empfehlungen an die diversen Akteure im Sinne von notwendigen nächsten Schritten formuliert.

Im Anhang werden die wichtigsten Abkürzungen kurz erläutert.



2 KAPITEL: PROBLEMVERSTÄNDNIS, ANALYSE DER URSACHEN

2.1 Kapitel: Problembeschreibung und Modelle des VSE

2.1.1 Netzzustände und Begriffe

Ein **Endverbraucher** und ein **Erzeuger** bedürfen eines **Anschlusses** an ein Netz. Ein **Netzbetreiber** eines Verteilnetzes bedarf des **Anschlusses** an ein vorgelagertes² Netz gleicher oder höherer Spannungsebene. Endverbraucher und Erzeuger werden – im Kontext der Problematik AG Par - gemeinsam als **Netzanschlussnehmer**³ bezeichnet. Netzbetreiber werden jeweils mit dem Attribute „vorgelagert, obliegend“ bzw. „nachgelagert, unterliegend“ aufgeführt.

Netzanschlussnehmer oder Netzbetreiber, die gegenüber der aktuellen Anschlusssituation einen Anschlusswechsel realisieren oder einen Zusatzanschluss einrichten wollen, werden als **Wechselwillige** bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch Erstanzuschliessende, die gegenüber der Netzgebietszuteilung auf Netzebene 7 oder auf einer anderen Netzebene eine Änderung des Erstanchlusses wollen.

Der Zustand der Netze wird grundsätzlich in **Normalnetz** und **Störungsnetz** unterschieden. Versagt die Verteilung von elektrischer Energie für den Netzanschlussnehmer bzw. beim oder für den nachgelagerten Netzbetreiber, so spricht man von **Totalausfall**.

- **Netzzustand Normalnetz = Nutzung eines oder mehrerer Hauptanschlüsse:** Der Hauptanschluss ist so dimensioniert, dass über ihn ein bestimmter Leistungsbedarf des Netzanschlussnehmers bzw. des nachgelagerten Netzbetreibers andauernd gedeckt werden kann. Der Hauptanschluss ist im Normalzustand dauernd galvanisch verbunden. Der Normalzustand dauert mit Ausnahme von Störungen oder Bedarfsschaltungen (Unterhalt, Neubau etc.) an. Bestehen mehrere Hauptanschlüsse und werden diese zu Optimierungszwecken wechselweise galvanisch verbunden, so handelt es sich um einen Normalzustand.

Im Normalnetz können Anschlüsse an Radialnetze, offene oder geschlossene Ringe bestehen. Bei mehreren Anschlüssen können die Netzanschlüsse parallel oder vermascht gestaltet sein. Als paralleler Anschluss werden Anschlüsse an die vorliegende Netzebene desselben Netzbetreibers bezeichnet. Die Vermaschung führt zu Verbindungen zu mehreren, auch vorgelagerten Netzbetreibern.

- **Netzzustand Störungsnetz = Nutzung der redundanten Anschlüsse (Reserve-, Not- oder Revisionsanschluss):** Ein **redundanter Anschluss** übernimmt den ganzen oder einen Teil des Leistungsbedarfs, wenn alle oder einzelne der Hauptanschlüsse ausfallen. Die typische Nutzungsdauer eines redundanten Anschlusses liegt normalerweise unter 1% (< 86h) im Jahr.

Ein **Reserveanschluss** ist ein redundanter Anschluss, der in der Regel dimensioniert ist

² Eine obliegende Netzebene liegt dann vor, wenn diese Netzebene eine höhere Spannung aufweist. Ein vorgelagertes Netz kann auch gleiche Spannung aufweisen.

³ Bezeichnung gemäss DC VSE (Distribution Code des VSE)



wie der Hauptanschluss, d.h. er kann den Spitzenleistungsbedarf des Strom-beziehenden Netzanschlussnehmers voll abdecken. Er wird aber nur ausnahmsweise als Ersatz für den Hauptanschluss genutzt, wenn dieser nicht mehr genutzt werden kann.

Ein **Notanschluss** ist ein redundanter Netzanschluss, der den Leistungsbedarf des Netzanschlussnehmers bzw. des nachgelagerten Netzbetreibers normalerweise nicht voll deckt. Er wird nur in Notfällen genutzt, d.h. wenn der Hauptanschluss und ein eventuell vorhandener Reserveanschluss nicht mehr genutzt werden können. Der Notanschluss erfolgt meist ohne Messung. Der Netzanschlussnehmer bzw. der nachgelagerte Netzbetreiber ist selber dafür verantwortlich, Massnahmen im Voraus zu planen, mit denen der Stromverbrauch im Notfall auf die verfügbare Notfallkapazität eingeschränkt wird.

Revisionsanschluss: Ein redundanter Netzanschluss, der maximal während 1 Monat in 5 Jahren im Einsatz sein soll. Die Einschaltung muss von beiden Parteien im Voraus vereinbart werden.

Anschlüsse auf Gegenseitigkeit. Anschlüsse können redundant radial wirken oder redundant auf Gegenseitigkeit, wenn der Nutzen je nach Bedarf für eine der beiden Anschlusspartien wechselt.

Temporäre Anschlüsse: sie sind aufgrund der Verursachung im Einzelfall zwischen den Beteiligten zu lösen.

Die Anzahl und die Art der Anschlüsse wirken sich auf die **Versorgungssicherheit**⁴ aus. Verfügbarkeitsgrad misst das Ausmass von Totalausfällen in Stunden pro Endverbraucher eines Netzes, ausgedrückt in der durchschnittlichen Ausfallzeit und Ausfalleistung pro Kunde.

Das **(n-1) Kriterium**⁵ sorgt dafür, dass der sichere Netzbetrieb jederzeit unterbruchsfrei auch dann gewährleistet ist, wenn ein beliebiges Element des Systems ausgefallen ist. Das (n-1) Kriterium findet seine Begründung bisher im Höchstspannungsnetz als dem Rückgrat der Versorgung. Es wird gemäss DC VSE auch auf überregionalen Netzebenen bei Anschlüssen von Netzbetreibern angestrebt.

Die Netzstruktur unterscheidet heute grundsätzlich 7 Netzebenen, siehe Abbildung 1. Jeder Angeschlossene ist physisch einer der 7 Netzebenen zugeordnet:

In Abbildung 1 bedeuten: K = Kunde; G = Generator. Der blaue runde Punkt bedeutet Anschlusspunkt, bei welchem die Netznutzungsentgelte für einen Netzanschlussnehmer bemessen werden. Die internationale, grenzüberschreitende Verbindung erfolgt in den meisten Fällen auf der Übertragungsebene (Netzebene 1). Das Gros der Produktion fliesst von den Erzeugern von der Übertragungsebene zu den Endverbrauchern auf Netzebene 7. Damit setzt die Auspeisung von Energie auf Netzebene 7 grundsätzlich alle Netzebenen bis zur Netzebene 1

⁴ (Quelle: DC VSE) Grad der Verfügbarkeit der Stromversorgung für die Endverbraucher. Die Verfügbarkeitsgrad ist ein Qualitätsmerkmal eines Verteilnetzes.

⁵ (Quelle: DC VSE) (Prinzip) Kriterium, dessen Einhaltung den sicheren Netzbetrieb auch dann gewährleistet, wenn ein einzelnes beliebiges Element des Systems ausgefallen ist.

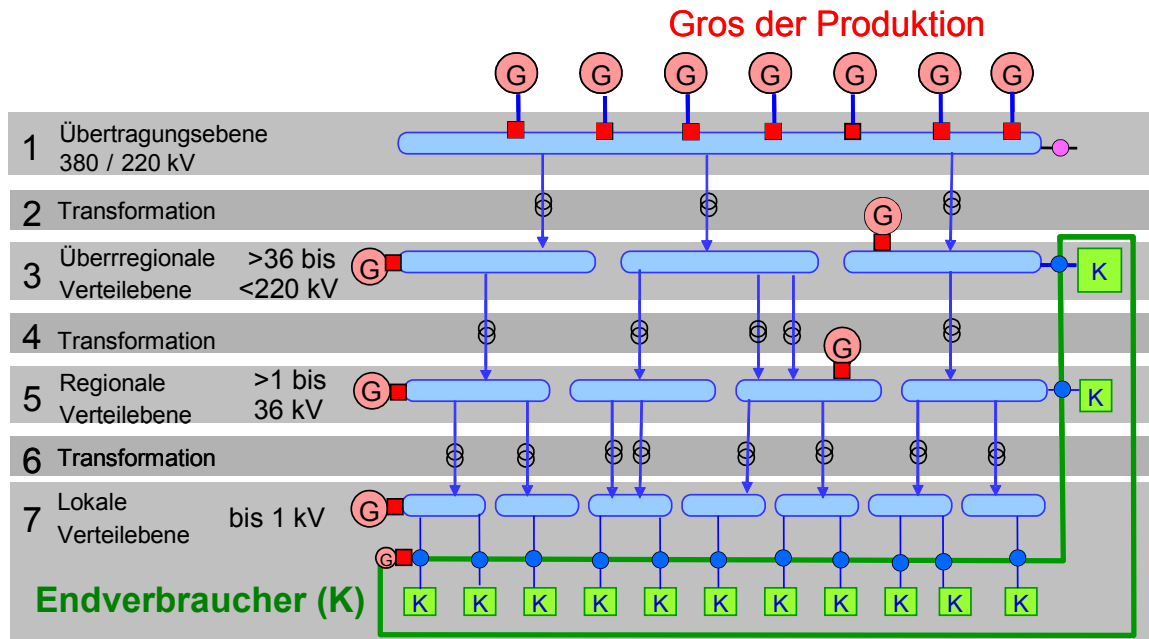


Abbildung 1: Netzebenen, angeschlossene Erzeuger (G) und Endverbraucher (K)

voraus. Die bezogene maximale Leistung (kW) und nicht die Energie (kWh, Energie) bestimmt die Kapazität des Netzes.

Als überregionales Netz wird ein Verteilnetz mit Betriebsspannungen grösser 36 kV bis kleiner 220 kV bezeichnet. Die Netzebenen 2, 3 und 4 entsprechen im Normalfall „überregionalen Netzebenen“. Die Netzebenen 5, 6 und 7 entsprechen im Normalfall „regionalen, lokalen Netzebenen“.

Grundversorgung wird nach der Botschaft des Bundesrates zum EStromVG als Anschlussrecht von Endverbrauchern an das Elektrizitätsnetz zu angemessenen Preisen verstanden. Anschlüsse innerhalb des Siedlungsgebiets sind zu gewährleisten. Unter diesem Titel spricht der Bundesrat auch vom regionalen Ausgleich und der Preis- bzw. Tarifsolidarität der Endverbraucher eines Netzbetreibers für die Netznutzung.

2.1.2 Technischer und finanzieller Aufwand für das Netz in verschiedenen Netzzuständen sowie Entgelte dafür

Die Kosten der Realisierung und des Betriebs jedes Netzzustands müssen an die angeschlossenen Endverbraucher, die Strom beziehen und an die nachgelagerten Netzbetreiber, die für den Betrieb der Anschlüsse und der damit verbundenen Netzinfrastrukturen verantwortlich sind, weiterverrechnet werden:

- **Kostenrechnung**⁶: Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen haben für jedes Netz je eine Kostenrechnung zu erstellen, die beide von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten sind. Angesichts der Vielzahl von heute angewendeten Rechnungslegungssystemen (je nach Rechtsform, Eigentümerstruktur oder In-

⁶ "Kosten" in diesem Papier beziehen sich immer auf Netzkosten und nicht auf die Energiekosten.



ternationalisierungsgrad) sowie der erheblichen Gestaltungsspielräume der Kostenrechnung behält sich der Bundesrat im EStromVG vor, Grundsätze für die Vereinheitlichung der Rechnungslegung und Kostenrechnung zu erlassen, soweit die Netzbetreiber nicht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auf freiwilliger Basis solche erreichen. Eine Vereinheitlichung der Grundsätze wird insofern erforderlich sein, als dass die Kostenrechnung über ihre traditionelle Funktion der internen Unternehmensrechnung hinaus, zukünftig der EICom zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten dienen wird. Einheitliche Methoden im Sinne von verbindlichen Kostenrechnungsgrundsätzen sind im Hinblick auf Transparenz sowie Vergleichbarkeit und damit einer wirksamen Regulierung der Netznutzungsentgelte von Bedeutung.

Im Kontext der Arbeiten der AG Par sind zwei Teile der Kostenrechnung zu unterscheiden:

- o Bestimmung der Höhe der anrechenbaren Kosten eines effizienten Netzes und Netzbetriebs im Netzzustand "Normalnetz"
- o Bestimmung der Höhe der anrechenbaren Netzkosten im Netzzustand "Störungsnetz", die eventuell einerseits wieder in den Kosten des Normalnetzes bereits enthalten sind, andererseits direkt an die Verursacher verrechnet werden.

- **Kostenzuordnung:** Der Bundesrat muss die Grundlagen festlegen zur einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten sowie der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen auf die verschiedenen Spannungsebenen, soweit eine direkte Zuordnung auf die Netzanschlussnehmer und nachgelagerten Netzbetreiber nicht möglich ist. Dabei wird von der Anwendung der gleichen Grundsätze für Zuweisungsschlüssel von allen Netzbetreibern, getrennt für die verschiedenen Spannungsebenen und die dazwischen geschalteten Spannungs- und Transformations-ebenen, ausgegangen. Bei der Kostenzuordnung sollen die horizontal angespiessenen Endverbraucher und der Bezug durch tiefere Spannungsebenen gleich behandelt werden. Bei der grossen Mehrheit aller europäischen Kostenwälzungssysteme lässt sich feststellen, dass die Kostenverteilung auf Basis der beanspruchten Leistung im Vordergrund steht. Dies ist dadurch begründet, dass die Netzkosten überwiegend Fixkostencharakter haben. Der Ausbau eines Netzes und die damit verbundenen Kosten hängen letztlich von der zu erwartenden Höchstlast ab. Der Bundesrat wird sich nach Art. 3 EStromVG bei seiner Legiferierung auf die Modelle des VSE stützen.

Im Kontext der Arbeiten der AG Par hat die Zuordnung der anrechenbaren Kosten auf die Kostenträger möglichst zu erfolgen

- A) durch verursachergerecht zugewiesene, effektive Anschlusserrstellungskosten sowie Netzkostenbeiträge von Endverbrauchern,
- B) durch verursachergerecht zugewiesene Kosten des „Bereitstellung und Betrieb“ Normalnetz, verrechnet an unterliegende Netzbetreiber nach Kostenwälzungsmodell VSE (30% Bruttoenergie und 70% Nettoleistung).
- C) durch verursachergerecht zugewiesene Kosten für „Bereitstellung, Betrieb und Behebung Störungsnetz“,

- **Entgelterhebung:** Die Vergütung für die Netznutzung durch Dritte wird als «Netznutzungsentgelt» bezeichnet. Die Entgelthöhe wird im Ausspeisemodell abhängig von Ausspeise-, bzw. Anschlusspunkt ermittelt. Die Einspeisung führt nur bei be-



sonderer Verursachung zu einem Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt orientiert sich einerseits an den Kosten eines effizient betriebenen Netzes, welche von den Netzbetreibern auf Basis einer geeigneten Kostenrechnung ausgewiesen werden. Andererseits umfasst das Netznutzungsentgelt die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Nur erstere sind Gegenstand der Arbeiten der AG Par.

Die Erhebung der Entgelte für die Netznutzung und den Netzanschluss erfolgt durch:

- A) einmalige Entgelte für die Netzzustände "Normalnetz" und "Störungsnetz", z.B. individuelle, einmalige Entgelte für Anschlusskosten und Netzkostenbeiträge für Endverbraucher;
- B) durch wiederkehrende, verbrauchsunabhängige Entgelte für die Netzzustände "Normalnetz" und "Störungsnetz", z.B. Netzkapazitätsabhängige Entgelte (auch Grundgebühr genannt);
- C) durch wiederkehrende, verbrauchsabhängige Entgelte für den Netzzustand "Normalnetz", z.B. Differenzierung nach Kundensegmenten nach dem Kriterium der Nutzungsdauer.

Die Punkte (B) und (C) sagen aus, dass es Entgelte geben soll, die unabhängig vom Verbrauch sind (B) und solche die abhängig vom Verbrauch sind (C). Zudem soll gelten, dass Entgelte vom Typ (B) sowohl für das Normal- wie auch Störungsnetz (inkl. redundante Leitungen) und dass Entgelte vom Typ (C) nur für das Normalnetz (also nicht z.B. für redundante Leitungen) verlangt werden.

2.1.3 Grundlagen des VSE

2.1.3.1 Netznutzungsmodell VSE⁷

Das Netznutzungsmodell des VSE hat zum Ziel, einen funktionierenden Markt für Energie auf dem Netz und die Ermittlung der anrechenbaren Netzkosten bzw. Netznutzungsentgelte nach folgenden, einheitlichen Grundsätzen sicherzustellen:

- A) Distanzunabhängigkeit der Entschädigung mit dem Ziel der wettbewerbsneutralen Ermöglichung des Marktes.
- B) Wettbewerbsneutralität und Nichtdiskriminierung.
- C) Verursachungsprinzip für die Bereitstellung von Netzkapazitäten, Nutzung und auch als Massstab für Netzanpassungen.
- D) Rechtsgleiche Behandlung und damit Preissolidarität für die Endverbraucher auf *einer bestimmten Netzebene* und *einer* Unternehmung.

⁷ vgl. dazu auch die detaillierten Unterlagen des VSE sowie MMEE CH, Balancing Code (BC), Metering Code (MC), Distribution Code (DC), Transmission Code (TC), Netznutzungsmodelle NNM, NNM Übertragungsnetz.



E) Kohärenz und Beachtung der Abhängigkeiten im Netz (Verursachungsgrundsatz über Unternehmensgrenzen hinweg).

Die Kirchhoffschen und Ohmschen Gesetze führen dazu, dass das einzelne Energie-Geschäft bzw. dessen Elektronenfluss nicht mit einem Pfad des Energietransports vom Erzeuger zum Verbraucher verbunden werden kann. Dem Verursachungsgrundsatz sind darum Grenzen gesetzt. Das Netznutzungsmodell betrachtet daher die Netznutzung als die Entnahme von Strom aus einem Netz. Es wird als **Ausspeisemodell** bezeichnet. Das Ausspeisemodell berücksichtigt die Verursachung der effektiven Stromflüsse insgesamt unabhängig von den einzelnen Energiegeschäften, indem es die Kosten der allgemeinen Verursachung folgend, von Netzebene zu Netzebene wälzt. Dabei ist festzustellen, dass die auf der Höchstspannungsebene (Netzebene 1) eingespeisene Energie dem Volumen nach über alle Netzebenen hinunter bis zu den Endverbrauchern auf der Netzebene 7 fließt. Die Einspeisungen auf höheren Netzebenen entsprechen auch etwa dem Volumen der Entnahmen von Endverbrauchern auf diesen höheren Netzebenen.

Der Anschluss von kleinen Endverbrauchern erfolgt grundsätzlich auf der Netzebene 7. Grössere Kunden werden je nach Ausgangslage, zugesicherter Kapazität und Energie auch an der Netzebene 5 angeschlossen. In Ausnahmefällen und bei sehr grossen Verbrauchsvolumen erfolgen Anschlüsse von Endverbrauchern auf der Netzebene 3. Auf höheren Netzebenen sind kaum je Endverbraucher angeschlossen.

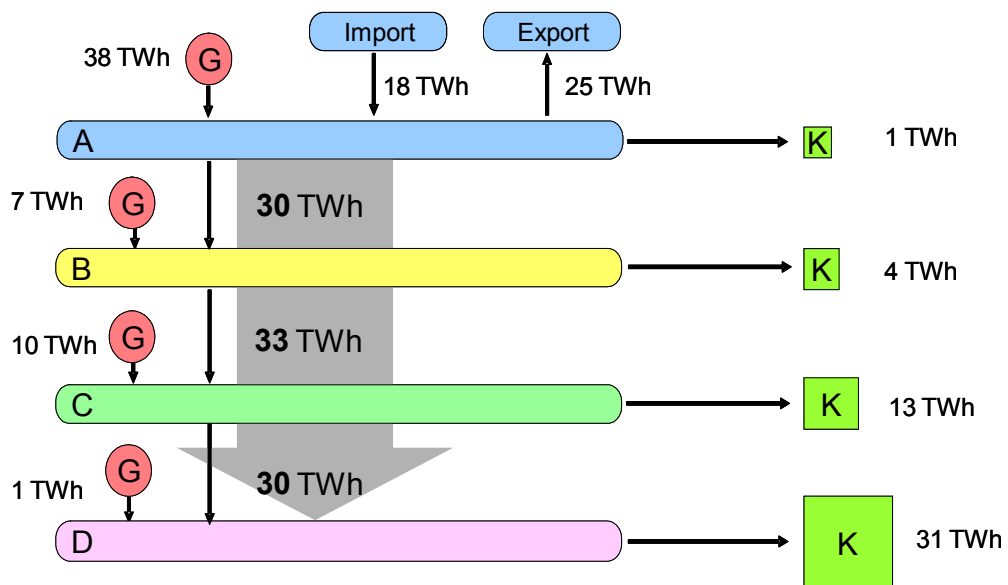


Abbildung 2: Energieflüsse, Erzeugung und Verbrauch und Stromnetzebenen Schweiz (Zahlen Stand ca. 1998); G = Generator, K = Kunde, A = NE (Netzebene) 1, B = NE 3, C = NE 5, D = NE 7



Das Ausspeisemodell stellt sicher, dass die Entschädigung für die Netznutzung dem an einem bestimmten Standort genutzten Netz bis zur Netzebene 1 zurück, entlang dem grundsätzlichen Stromfluss, nach der effektiven Verursachung entspricht. Das Modell wird denn auch in vielen Ländern (z.B. A, D) mit erfolgter Marktöffnung in dieser Art mit leicht unterschiedlichen, den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Ausprägungen, verwendet. Teilweise wird auch eine Kombination aus Einspeise- und Ausspeiseentschädigung verwendet. Dieser Ansatz eignet sich jedoch nicht für die typische Vermaschung der Schweiz mit dem internationalen Verbundnetz.

Die Überlandwerke, die Stadt Zürich sowie weitere Netzeigentümer besitzen die Höchstspannungsnetze der Schweiz. Die Swissgrid soll in Zukunft das Übertragungsnetz betreiben. Die Kantons- und Regionalwerke betreiben typischerweise die Netzebenen 4 oder 5 bis 7 und die Weiterverteiler (Gemeinde- und Stadtwerke) typischerweise die Netzebenen 5 bis 7.

2.1.3.2 Kostenwälzungsmodell VSE

Das Netznutzungsmodell des VSE basiert auf dem Kostenwälzungsprinzip. Die Kostenwälzung wird nach einem analytischen Rechnungsmodell umgesetzt. Die Kosten der spannungsmässig höheren Netzebene werden jeweils nach Anteil Leistung und Arbeit auf die an der Ebene angeschlossenen Verbraucher und die spannungsmässig nächsttieferen Netzebenen weiterbelastet. Die Weiterbelastung erfolgt über die Unternehmensgrenzen hinweg. Dabei wird die Entschädigung zu 70 % nach der „effektiven Leistung“ am Anschlusspunkt (netto) und zu 30 % nach der „Arbeit“ aller über Anschlusspunkte versorgten Endverbraucher (brutto) bemessen. Die maximale Leistung bestimmt die erforderliche Leitungskapazität und damit den grössten Anteil der unabhängig vom Energievolumen anfallenden Kosten. Produktion auf unteren Netzebenen reduziert die effektiven Leistungsflüsse, die von vorliegenden, spannungsmässig höheren Netzebenen kommen. Die „Arbeit“ entspricht dem effektiven End-Energieverbrauch der angeschlossenen Endverbraucher.

Die Kosten werden von jedem Unternehmen intern von Netzebene zu Netzebene weiterverrechnet und auch zu anderen Unternehmen extern weitergewälzt, bzw. weiterverrechnet. Jeder Endverbraucher bezahlt daher an seinem Ausspeisepunkt Anteile der Kosten der eigenen sowie der darüber liegenden Netzebenen (in der Regel Netzebenen 1 bis 7). Das Kostenwälzungsmodell geht vom Idealfall aus, dass die Netzebenen unterschiedlicher Netzbetreiber grundsätzlich radial untereinander gegliedert sind und eine oder mehrere Verbindungen unter zwei miteinander galvanisch verbundenen Unternehmen bestehen.

Die nachfolgenden Besonderheiten bedürfen jedoch der zwingenden Anpassungen des Kostenwälzungsmodells an die Verursachung. Dabei sind die drei nachfolgend dargestellten Möglichkeiten der Netzebenenunterteilung, dem Netzpreisverbund und der Vermaschungsauflösung auf unteren Netzebenen tauglich oder andere Lösungen, die die Verursachung im Einzelfall besser abbilden.⁸

⁸ Ist das Kostenwälzungsmodell nicht verursachungsgerecht, so kann es durch weitere Netzunterebenen unterteilt oder andere Verursachungsgrundsätze ersetzt werden.



Liegen die Grenzen von Netzbetreibern nicht zwischen den vom Kostenwälzungsmodell vorgegebenen Netzebenen, so ist entweder die Netzebene gesamthaft in zwei vertikalen Netzunterebenen (beide auf derselben Spannungsebene) zu unterteilen (Netzebenenunterteilung) und entsprechend die Kosten der beiden Teile an der Eigentumsgrenze weiter zu wälzen oder dem einen nachgelagerten Netzbetreiber ist für die dem anderen vorgelagerten Netzbetreiber der Netzebene für zur Verfügung gestellten Anlagenteile eine Entschädigung zukommen zu lassen (Netzpreisverbund). Vorausgesetzt ist hierzu aber auch, dass die Kosten des von einem nachgelagerten Netzbetreiber in der entsprechenden Netzebene zur Verfügung gestellten Eigentums in die Netznutzungsentschädigung des diesem vorgelagerten Netzbetreibers eingerechnet werden. Diese Lösung setzt voraus, dass eine Netzebenenengrenze überschritten wird. Diese Regel ist im VSE-Modell bisher nicht ausdrücklich aufgeführt.

Liegen Unternehmen in einer Netzebene hintereinander, d.h. sie sind in derselben Netzebene miteinander über Hauptanschlüsse verbunden, so ergibt sich ein sog. **Pancaking**. Die Kosten der Netzebene des einen, nachgelagerten Netzbetreibers addieren sich zu den Netzkosten der gleichen Netzebene des anderen, vorgelagerten Netzbetreibers. Dem auf derselben Netzebene gemäss Richtung des physikalischen Energieflusses nachgelagerten Unternehmen fallen daher der Verursachung folgend, höhere spezifische Kosten an. Um die Auswirkungen des Pancaking zu mildern und um damit einen sozialen Ausgleich zu schaffen, können unter Beachtung des Verursachungsprinzips und der Bemessungsgrundsätze für die Netznutzung im Besonderen⁹ folgende weitere Differenzierungen eingebracht werden. Im Vordergrund stehen dabei die Trennung in Transport- und Feinverteilnetz der Netzebenen mit dem Pancaking sowie der Netzpreisverbund (d.h. gleiche durchschnittliche spezifische Netzkosten für alle) auf der Netzebene mit dem Pancaking:

- A) **Netzebenenunterteilung:** Die Netzebene mit dem Pancaking wird unterteilt in ein innerhalb der Netzebene vorgelagertes Transportnetz und ein nachgelagertes Feinverteilungsnetz. Wer vor allem das Transportnetz des vorliegenden Netzbetreibers nutzt, zahlt durch eine Kostenwälzung über das Transportnetz nicht mehr an die Kosten des Feinverteilnetzes des vorliegenden Netzbetreibers. Die interne Kostenwälzung des vorliegenden Netzbetreibers muss nichtdiskriminierend erfolgen.
- B) **Netzpreisverbund:** Die Netzebene mit dem Pancaking wird einer gemeinsamen Kostenbildung unterworfen. Die Netzbetreiber legen die Netzkosten der je eigenen Netze der gleichen Netzebene zusammen und bilden einen gemeinsamen zu wälzenden Kostenblock unter entsprechender Aufteilung der Erlöse. Endverbraucher

⁹ Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. (Häfelin/Müller, Zürich, 4. A 2002, N 2641 ff.) Der Wert der staatlichen Leistung bemisst sich entweder nach dem Nutzen, den die Leistung dem Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme der Verwaltung im Verhältnis zum gesamten Aufwand des entsprechenden Verwaltungszweiges (BGE 128 I 273). Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot. Das Kostendeckungsprinzip besagt demgegenüber, dass der Gesamtertrag die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf (BGE 126 I 180; 124 I 11,20.; Häfelin/Müller, a.a.O., N 2637).



der beteiligten Netzbetreiber erhalten durch den Verbund gleiche durchschnittliche, spezifische Netzkosten (d.h. gleiche Netznutzungspreise). Es handelt sich dann um einen Netzpreisverbund. Diese Lösung bedarf der einvernehmlichen, vertraglichen Kooperation.

- C) **Vermaschungsauflösung:** Sind zwei oder mehr Netzbetreiber je an einer oberen Netzebene 1 angeschlossen und gleichzeitig auf einer unteren Netzebene verbunden, so spricht man von Vermaschung. Bei solcher Vermaschung auf unteren Ebenen kann man davon ausgehen, dass die Endverbraucher der einzelnen Netzbetreiber grundsätzlich über den Anschluss am Höchstspannungsnetz versorgt werden und sie die Kosten aller Netzebenen des eigenen Netzbetreibers grundsätzlich selbst tragen. Die Verbindung auf der unteren Netzebene dient dann im Wesentlichen der Verstärkung der Versorgungssicherheit. So kann man vereinbaren, dass für die untere Netzebene, auf welcher man verbunden ist, der Gegenseite keine Netzkosten verrechnet werden, weil die Netzebenen wechselnd gegenseitig zur Verfügung gestellt werden. Da der Stromfluss aber nur bedingt gesteuert werden kann, beschränkt sich die Kostenwälzung in einem solchen Fall auf die Stromflüsse der Netzebenen des anderen Unternehmens, die der unteren verbundenen Netzebene vorgelagert sind. Gegenüber der vorgelagerten Netzebene der zwei oder mehreren betroffenen Netzebenen ist dann aber eine zeitgleiche Messung angezeigt. Die Kosten für die Verbindungsleitungen auf der unteren Netzebene werden nach dem Verursachungsgrundsatz gemeinsam nach einem entsprechenden Schlüssel unabhängig vom effektiven Stromfluss pauschal getragen. Man kann hier also von einer „Vermaschungsauflösung“ sprechen, d.h. man berücksichtigt in der Kostenwälzung die Leistungs- und Energieflüsse der horizontalen Verbindung auf der unteren Netzebene nicht mehr. Auch dies ist ein Modell, das zeigt, wie im Rahmen des VSE-Kostenwälzungsmodells Anpassungen an die konkreten Verhältnisse, ohne Diskriminierung und ohne Verletzung der Rechtsgleichheit sowie unter Beachtung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips, vorgenommen werden können.
- D) Weitere Differenzierungen der Kostenwälzung im Modell des VSE wurden aus Gründen der Beachtung der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit sowie mangels weiterer oder anderer technischer Verursachungen und mangels klarer Grundsätze bisher nicht gefunden. Demgegenüber wären aus kartellrechtlicher Sicht, auch aus Gründen von besonderen Wettbewerbslagen oder aus sozialen Gründen, weitere Differenzierungen da und dort erwünscht. Nicht-diskriminierende Differenzierungen - auf dem Hintergrund der Preissolidarität und der verursachergerechteren Kostenwälzung – sollen im Einzelfall noch möglich sein.

Das Kostenwälzungsmodell gilt für die Kostenwälzung zwischen zwei über Hauptanschlüsse verbundene Netzbetreiber und für Endverbraucher. In den Kosten dürfen nur die ausgewiesenen Kosten der Amortisation, der Kapitalverzinsung und der Betriebskosten eines effizienten Netzes enthalten sein. In den Kosten ist auch der angemessene Gewinn für die Kapitalverzinsung enthalten. Die effektiven Anschlusskosten werden zwischen Netzbetreibern dem betroffenen Eigentümer als einmalige Zahlung verrechnet. Diese Kosten dürfen in der Kostenrechnung für die Netznutzungsentgelte nicht mehr enthalten sein. Netzkostenbeiträge zwischen Netzbetreibern machen mit Einführung der Kostenwälzung mit längerfristiger vertraglicher Verpflichtung für den Anschluss mögli-



cherweise wenig Sinn mehr und sind schwer zu handhaben. Diese Verhältnisse sind zu unterscheiden von den Anschlussbeiträgen¹⁰ (Netzanschlussbeiträgen¹¹ und Netzkostenbeiträgen¹²) der Endverbraucher. Auch die Anschlusskosten der Stromerzeuger sind separat zu beurteilen.

Das Kostenwälzungsmodell VSE setzt voraus, dass die Netzebenen galvanisch in Normalzustand dauernd, d.h. über Hauptanschlüsse, verbunden sind. In Fällen von Netzverbindungen, die nicht den Charakter von Hauptanschlüssen haben, d.h. Reserve- oder Notanschlüssen, ist die Kostenverrechnung aufgrund des Verursachungsprinzips¹³ anzupassen. Reserve- und Notanschlüsse dienen nur für kurze Zeit der Netznutzung, belasten möglicherweise die vorgelagerten Netze, die schon über die Kostenwälzung, d.h. basierend auf der gemessenen Leistung über Hauptanschluss, bezahlt sind und haben häufig Grenzkostencharakter. Nicht ausgeschlossen ist aber auch, dass bei Reserve- und Notanschlüssen Kapazitäten bis zur Netzebene 1 in erheblichem Umfang vorgehalten werden müssen. Die effektive Verursachung ist im Einzelfall zu prüfen und die Anwendbarkeit des Kostenwälzungsmodells entsprechend einzuschränken bzw. anzupassen oder aufzuheben.

Bestehen mehrere Hauptanschlüsse eines Netzbetreibers zum Netz eines einzigen Vorliegers, so wird die Leistung nach zeitgleicher Messung gemessen. Es stellen sich dann keine weiteren Probleme. Das Kostenwälzungsmodell VSE ist uneingeschränkt anwendbar. Bestehen mehrere Anschlüsse eines Unternehmens zu unterschiedlichen vorgelagerten Netzbetreibern, so ist die Abrechnung bei zeitgleicher Messung nicht sichergestellt. Kritisch ist diese Feststellung, wenn zwei oder mehr Netzbetreiber an der Höchstspannungsebene je selbst angeschlossen sind und ihre Netze auf unteren Netzebenen vermascht sind¹⁴ (sog. Vermaschungsauflösung). Die Lastflüsse hängen dann nicht mehr nur von der eigenen Versorgung, sondern auch von derjenigen der anderen Unternehmen ab. Die beteiligten Netzbetreiber der unteren Netzebenen und Swissgrid bzw. die obliegenden Netzbetreiber sollten dann die zeitgleiche Messung der max. Leistung veranlassen und sicherstellen, sofern die Vermaschung auf der unteren Netzebene primär der Versorgungssicherheit und nicht dem wechselnden Strombezug dient. Hierzu können Verbundmessungen erforderlich sein. Die Oblieger und Unterlieger müssen sich auf die Aufteilung der Entgelte einigen.

¹⁰ (Quelle DC VSE) Anschlussbeitrag: Gesamtheit von Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag. Er deckt die Aufwendungen für die technische Anbindung der Kundenanlage und einen Teil der Beanspruchung des Verteilnetzes ab.

¹¹ (Quelle DC VSE) Netzanschlussbeitrag: Beitrag an die Aufwendungen für den Netzanschluss und allfällige Netzanpassungen, welcher von Endverbrauchern und Erzeugern (inkl. Eigenerzeuger) zu entrichten ist. Er wird zusammen mit der Erstellung des Anschlusses fällig und ist unabhängig von der tatsächlichen Netznutzung.

¹² (Quelle: DC VSE) Netzkostenbeitrag entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Er deckt einen Teil der Grob- und Feinerschlusskosten ab.

¹³ und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips

¹⁴ siehe auch Diskussion unter Punkt C dieses Unterkapitels zu „Vermaschungsauflösung“



2.1.3.3 Preisbildung für Endverbraucher

Unternehmen, die mit einem öffentlichen Auftrag betraut sind, haben heute die Endverbraucher rechtsgleich zu beliefern. Öffentliche Unternehmen sind Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand. Rechtsgleichheit bedeutet, dass alle Kunden der gleichen Kundengruppe eines Unternehmens das Anrecht auf gleiche Preise für die Leistungen der Unternehmung haben. Die Länge der Leitung ist dabei nach langjähriger, anerkannter Praxis kein Kriterium zur ungleichen Behandlung. Hingegen ist die Netzebene, an welcher der Endverbraucher angeschlossen ist, ein Kriterium, weil er die zur Nutzung der Energie erforderliche Transformation (z.B. auf 0,4 kV) im Falle des Anschlusses an eine höhere Netzebene selbst übernimmt. Auch die unterschiedliche Nutzungsdauer¹⁵ ist ein wichtiges Kriterium zur Differenzierung (als Beispiel: Ferienhaus mit wenigen hundert Stunden gegenüber Dreischichtbetrieb mit Jahresbandbezug von 8'000 h). Die Differenzierung muss auch die Möglichkeit enthalten, eine Grundgebühr, unabhängig von der Nutzungsdauer einzurechnen, insbesondere wenn die bereitgestellte Kapazität nur sporadisch genutzt wird.

Mit Inkrafttreten des StromVG wird die Entflechtung der Netzaktivitäten von den restlichen Aktivitäten verlangt. Beim Unbundling, d.h. der Trennung von Netznutzung und Energielieferung, ist davon auszugehen, dass die Energielieferung den Marktkräften untersteht. Die öffentlich-rechtliche und kartellrechtliche Verpflichtung zur rechtsgleichen bzw. nichtdiskriminierenden Behandlung bei der Energielieferung nimmt mit zunehmendem Wettbewerb ab.

Bei der Netznutzung bleibt die Verpflichtung aller Unternehmen zur rechtsgleichen Behandlung unabhängig von der Marktentwicklung erhalten. Im EStromVG verlangt Art. 14 Abs. 3 lit. c, dass die Netznutzungstarife für Endverbraucher im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe *einheitlich* sein müssen. Netznutzungstarife sind insofern nicht verhandelbar, als alle Kunden einer Kundengruppe einer Unternehmung einheitlich behandelt werden müssen. Die anrechenbaren Gesamtkosten – ausgenommen individuell in Rechnung gestellte Kosten – stellen die maximalen Netznutzungsentgelte dar, welche über Netznutzungstarife an den Ausspeisepunkten von den Endverbrauchern einer Netzebene erhoben werden können. Die über diese Tarife erhobenen Entgelte dürfen dabei die anrechenbaren Gesamtkosten nicht übersteigen¹⁶. Der Begriff „Einheitlichkeit“ verlangt Distanzunabhängigkeit der Preise für Endverbraucher eines Unternehmens. Die Bildung von unterschiedlichen Tarifen pro Endverbrauchergruppe für die Netznutzung in einer Spannungsebene eines Netzbetreibers bleibt aber möglich und ist auch häufig notwendig. Wesentlichstes Kriterium zur Bildung von Endverbrauchergruppen ist die Nutzungsdauer. Die Tarifbildung kann differenziert werden zum Beispiel in kW, kWh, jahreszeitlich oder nach Lastzeiten wie Hoch- und Niedertarifzeiten. Auch Grundgebühren sind möglich. Unter dem Kartellrecht gelten keine anderen Grundsätze. Vielmehr hat das Bundesgericht in seinem Entscheid 129 II 497 für die Bemessung der Netznutzungsentschädigung auf die Anwendung der EMV verwiesen, sodass deren Anwendung im Normalfall kaum

¹⁵ Jahresbezug an Energie in kWh dividiert durch maximale Leistung in kW als Gradmesser für die Nutzungsintensität einer Leitung.

¹⁶ Kostendeckungsprinzip bei Gebühren. Das Kostendeckungsprinzip deckt auch die Netzebenen-solidarität der Endverbraucher bei der Netznutzung ab. So deutlich Georg Müller, ZBL, 2004, S. 468.



sodass deren Anwendung im Normalfall kaum kartellrechtswidrig sein kann. Sie entspricht auch dem Kern nach weitgehend dem VSE Netznutzungsmodell NNM 04.

2.1.4 EStromVG (Stromversorgungsgesetz) und StromVV (Stromversorgungsverordnung) – Verhältnis zu den Modellen der Elektrizitätswirtschaft

Der Bundesrat wird im Rahmen des EStromVG auch eine Vollzugsverordnung erlassen. Nach dem in Art. 3 EStromVG statuierten Subsidiaritätsprinzip wird er nur das ordnen, was der zusätzlichen Ordnung bedarf. Uneinigkeiten über den Vollzug des EStromVG in der Branche legitimieren ihn daher zur Legiferierung. Dazu können auch Meinungsdivergenzen über die Anwendung des Kostenwälzungsmodells des VSE gehören. Muss der Bund legiferieren, wird er die von der Branche entwickelten Modelle grundsätzlich übernehmen (Art. 3 Abs. 2). Dies ist in Anbetracht der Komplexität der zu regelnden Fragen und unter Beachtung der Fachkompetenz der Branche angemessen.

Sollte der EStromVG nicht in Kraft treten, so werden die von der Elektrizitätswirtschaft bzw. dem VSE ausgearbeiteten Modelle von den Gerichten und Behörden bei ihren Entscheidungen als sachlich gerechtfertigte Lösung berücksichtigt werden, es sei denn, diese Lösungen würden im konkreten Fall als unausgewogen und behindernd und somit als unangemessen widerlegt. Nach einer gewissen Zeit der Anwendung kann sich auch eine Usanz ergeben, die zum Vertragsbestandteil werden kann. Die Notwendigkeit einer technisch und wirtschaftlich machbaren Lösung und die konkreten Regeln führen zu einer faktischen Umsetzung.

2.1.5 Erstanschlüsse, Änderung von Anschlüssen und Anschlusstypen – bisherige Argumente dafür und dagegen

Ein Anschluss an das Netz ist die physische und rechtliche Voraussetzung für die Netznutzung. Der Anspruch auf einen Anschluss ist daher unbestritten. Er ist auch in Art. 5 Abs. 2 EStromVG für Endverbraucher innerhalb von Siedlungsgebieten vorgesehen. Ausserhalb von Siedlungsgebieten können die Kantone die Anschlussberechtigung und deren Modalitäten regeln. Der Anschluss an das Netz und die Netznutzung gehören zur **Grundversorgung**. Damit sind aber die Modalitäten eines Anschlusses, die Frage der Wahl des Anschlusses an eine bestimmte Spannungs- bzw. Netzebene des Netzanschlussnehmers bzw. des nach- oder vorgelagerten Netzbetreibers, das Recht auf zusätzliche Anschlüsse oder auf die Veränderung des Anschlusses oder die Verlegung des Anschlusses nicht eindeutig bestimmt und festgelegt. Nach dem EStromVG kann der Bundesrat¹⁷ transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern festlegen.

Wer über einen Anschluss verfügt, der hat vorerst einmal sein Recht auf Anschluss erhalten. Sein Recht ist erfüllt. Es stellt sich die Frage, ob er aus dem Recht auf Anschluss zusätzlich auch ein Recht auf Anpassung dieses Anschlusses hat oder damit auch ein Recht auf einen weiteren Anschluss und unter welchen Voraussetzungen.

¹⁷ Vorschlag Bundesrat vom 3. Dez. 2004; nach aktueller Fassung nach der Beratung im Nationalrat obliegt diese Kompetenz der ECom, nach der Fassung in der Kommission des Ständerates erlässt der Bundesrat die Grundsätze, die ECom entscheidet in Streitfällen.



Ein Netzanschlussnehmer oder ein nachgelagerter Netzbetreiber kann aus verschiedenen Gründen über eine Neukategorisierung oder über einen Neubau von Anschlüssen die verschiedenen Netzzustände (siehe Kapitel 2.1.1) anders als bisher zu bewältigen versuchen. Realisiert wird dies durch einen Erstanschluss, durch einen neuen, zusätzlichen Anschluss (Zusatzanschluss) oder durch einen neuen Ersatzanschluss. Der Zusatzanschluss kann zu einer Neueinstufung von bestehenden Anschlüssen als Reserve- oder Noteinspeisung führen.

So können grundsätzlich drei Arten von Anschlüssen unterschieden werden.

Zusatzanschluss: Ein Netzanschlussnehmer X oder ein nachgelagerter Netzbetreiber X ist heute an den Netzbetreiber A angeschlossen. X will sich an die gleiche oder eine höhere Spannungsebene von Netzbetreiber A oder von Netzbetreiber B anschliessen. Er will dabei den bisherigen Hauptanschluss beibehalten oder ihn in einen Reserve- oder Notanschluss mutieren.

Ersatzanschluss: Ein Netzanschlussnehmer X oder ein nachgelagerter Netzbetreiber X ist heute an Netzbetreiber A angeschlossen. X will diesen Anschluss bei A durch einen Anschluss an eine höhere Spannungsebene oder an das Netz von Netzbetreiber B (auf gleicher oder höherer Spannungsebene) ersetzen. X will den bisherigen Anschluss bei A aufgeben.

Erstanschluss: Objekt X ist bisher nicht angeschlossen, soll neu erstellt werden und will einen Erstanschluss. X könnte sich, rein aus physischer Sicht, bei A oder B anschliessen lassen. Zudem will X die Netzebene, an welche er angeschlossen werden soll, selbst auswählen.

Die alleinige Begründung für einen Wechsel eines Anschlusses, die Energielieferung von Dritten müsse ermöglicht werden, kann mit der Gewährleistung der diskriminierungsfreien Netznutzung kein sachliches Argument mehr für die Neuordnung von Anschlüssen sein. Bei gesetzeskonformer Einräumung der Netznutzungsmöglichkeiten ist dies schon heute unter dem Kartellgesetz kein Argument, d.h. unabhängig davon, ob das StromVG in Kraft ist oder nicht.

Folgende technische und ökonomische Argumente beim Netzanschlussnehmer X bzw. beim nach- und vorgelagerten Netzbetreiber lösen aus deren subjektiver Sicht heute Entscheide für den Bau neuer Zusatz- oder Ersatzanschlüsse aus:

- Der Netzanschlussnehmer bzw. der nachgelagerte Netzbetreiber X weist aus seiner Sicht eine zu tiefe **Versorgungsverfügbarkeit** auf (z.B. zu viele Unterbrüche pro Jahr; zu viele länger andauernde Unterbrüche). X will durch eine Neuorganisation seiner Anschlüsse seine Versorgungsverfügbarkeit erhöhen. X nimmt dabei an, dass er Anspruch hat auf einen von ihm definierten Versorgungsverfügbarkeitsstandard. Die Versorgungsverfügbarkeit ist dabei von der Versorgungsqualität, welche die Qualität der Versorgung im Sinne der Spannungshaltung, Frequenzhaltung etc. umschreibt, zu unterscheiden.
- Der Netzanschlussnehmer bzw. der nachgelagerte Netzbetreiber X bezahlt aus seiner Sicht zu hohe **Netznutzungsentgelte** an A auf der bisher angeschlossenen Netzebene. Eine mangelnde Transparenz der Kostenrechnung bei A und den diesem vorgelagerten Netzbetreibern, die mangelnde Überprüfbarkeit der Ef-



fizienz der Kosten bei A und den vorgelagerten Netzbetreibern, Unklarheiten bei der Kostenwälzung bzw. Kostenzuordnung gemäss Modell VSE oder die unklare Verursachung der Netznutzungskosten können solche Ansichten fördern. Zur Reduktion seiner Netznutzungsentgelte bzw. für seine eigenen bei ihm angeschlossenen Endverbraucher will X über eine Neuorganisation seiner Anschlüsse die auf ihn gewälzten Kosten reduzieren.

- Die **technische Optimierung** verlange eine Veränderung der Netzstruktur.
- Es müsse auch im Netz freier Wettbewerb gelten, damit der **Druck zur Effizienzsteigerung** sich auch im Netz erhöhe.
- *Es sollen tiefere spezifische Netznutzungskosten* bei X angestrebt werden. Durch den Neubau oder Ersatz eines Hauptanschlusses bei einem anderen vorliegenden Netzbetreiber mit geringeren spezifischen Netzkosten als der bisherige vorliegende Netzbetreiber können die von oben gewälzten Kosten wesentlich reduziert werden. Der finanzielle Vorteil beim einzelnen X überwiegt die Kosten für den neuen Anschluss.

Demgegenüber lösen folgende technische und ökonomische Argumente beim bisherigen Netzbetreiber A und bei allfälligen weiteren zu A vorgelagerten Netzbetreibern aus deren subjektiver Sicht Abwehrhaltungen hervor:

- Durch die Veränderung der Netzanschlüsse durch X werden bisher genutzte Anlagen bei A nicht mehr oder in wesentlich geringerem Ausmass genutzt. Die durch die Kostenwälzung bei A entstehenden Kosten müssen auf weniger Endverbraucher, angeschlossen bei A, übertragen werden: Die **Netznutzungspreise der in Netz A verbleibenden Endverbraucher steigen an**, falls keine oder eine zu tiefe Entschädigung für die entfallene oder verminderte Netznutzung durch X bezahlt wird.
- Bei Aufhebung eines bisherigen Anschlusses oder bei einem Wechsel von Hauptanschluss zu Noteinspeisung oder Reserveanschluss können die zu A vorgelagerten Netzbetreiber unter dem Eindruck stehen, dass eine **Entschädigung der Kosten zur Vorhaltung von Netzkapazität** für die getätigten Investitionen nicht (mehr) genutzten Netze (NGN) bis zur Netzebene 1 ausbleibt.
- Der Anstieg der Differenz der Netznutzungspreise für die Endverbraucher bei A im Vergleich zu Endverbrauchern bei benachbarten Netzbetreibern B kann bei Anschlussveränderungen zu negativen Folgen führen, auch wenn A und B dieselbe Effizienz der Netzebenenkosten (vor Wälzung) aufweisen.
 - Unberechtigte Zusatzbelastung von Endverbrauchern bei A gegenüber Endverbrauchern bei B durch höhere Tarife (gleiche Kosten bei weniger Absatz über Netz).
 - Bei politischer Unmöglichkeit der Erhöhung der Endverbraucher-Tarife in A oder der Reduktion der anrechenbaren Netzkosten in A bei schon erreichter hoher Kosteneffizienz (vor Wälzung) führt dies zu einer finanziellen Schlechterstellung von A.



A soll nicht aufgrund hoher, von A nicht-beeinflussbarer Kostenwälzungsanteile vorgelagerter Netzbetreiber bestraft werden, speziell wenn A schon eine hohe Kosteneffizienz (vor Wälzung) aufweist. Dies widerspräche der Wettbewerbsneutralität von Rahmenbedingungen des Staates.

Die Effizienz der Netzkosten (vor Wälzung) von A sinkt durch den Wechsel von X von A zu B. Es bilden sich ohne Erhöhung der Tarife der verbleibenden Endverbraucher von A oder ohne eine Kosteneffizienzsteigerung bei A entsprechend Entschädigungsbedarf für **nicht genutzte Netze** (NGN) bei A.

- Durch den Wechsel von X von A zu B resultieren günstigere Netznutzungspreise für die bei B angeschlossenen bisherigen Endverbraucher trotz Kosten für den neuen Anschluss. Bzw. ohne eine Tarifiereduktion bei B resultieren höhere Entgelte für B.
- Bei Neu- oder Ersatzanschlüssen zu B stellt sich die Frage der **optimalen Auslastung der Anlagen** bei A und B. Der Wechsel von X von A zu B führt einerseits zu einer geringeren Auslastung der Anlagen bei A und teilweise auch bei den zu A vorgelagerten Netzbetreibern. Andererseits führt der Wechsel von X von A zu B zu einer höheren Auslastung der Anlagen bei B und teilweise bei den zu B vorgelagerten Netzbetreibern.
- Mit einer ersten Veränderung von Anschlüssen durch X von A zu B ergibt sich ohne faire Entschädigung der Solidaritätseinbussen und Vermögenseinbussen bei Einhaltung der selbst beeinflussbaren Netzebenen-Kosteneffizienz (vor Wälzung), eine **Steigerung der Attraktivität zu weiteren, analogen Anschlussveränderungen**, weil die Differenz der nach der Wälzung entstehenden spezifischen Netznutzungskosten (nach Wälzung), d.h. der Differenz der Netznutzungspreise zwischen A und B, mit jeder Veränderung durch Ersatz- und Zusatzanschlüsse, ohne Kompensation der bei A verbleibenden NGN, tendenziell grösser wird. Es kann sich je nach geographischer und technisch gegebener Ausgangslage ein **Schneeballeffekt** von grösserer Tragweite ergeben: Das Kostenwälzungsmodell und damit auch das Modell der anrechenbaren Kosten müsste fundamental hinterfragt werden.
- Die Kostenzuweisung für den Bau von zusätzlichen Anschlüssen und Leitungen sollte so erfolgen, dass einerseits die Versorgungssicherheit für die einzelnen Netzanschlussnehmer und nachgelagerten Netzbetreiber auf dem von ihnen gewünschten Niveau liegt. Einerseits soll ein individuell gewünschtes, über einem Minimalstandard liegendes Versorgungssicherheitsniveau wohl möglich, aber nicht solidarisch übernommen werden müssen. Andererseits sollten sich **volkswirtschaftlich die tiefst-möglichen Gesamtkosten** für eine sichere Stromversorgung (Stromnetze) ergeben.

Da die bisherigen Verhältnisse stabiler waren, weil die Netznutzung nicht separat auszuweisen war, wurden in der Regel die Netzanschlüsse nicht eigenständig vertraglich geregelt. Es besteht daher der natürliche Bedarf, die bestehenden Netzanschlüsse auch vertraglich langfristig zu regeln.



2.1.6 Folgen aus Wechseln von Anschlüssen und offene Fragen

Die grundsätzlichen Varianten der Veränderungen der Netzanschlüsse lassen sich neben dem Erstanschluss auf drei grundsätzliche Veränderungen zurückführen. Zu unterscheiden ist der

- 1) Fall des Wechsels auf eine höhere Netzebene (Ziffer 2.1.6.1),
- 2) der Fall des Wechsels zu einem benachbarten Netzbetreiber auf gleicher (Ziffer 2.1.6.2) oder
- 3) höherer Netzebene (Ziffer 2.1.6.3).

Alle drei Fälle sind in Bezug auf die Frage der Aufhebung oder Wandelung der bisherigen Anschlüsse zu variieren. Der Fall

- 4) betrifft den Erstanschluss (Ziffer 2.1.6.4).

Wer in den nachfolgenden Ziffern 2.1.6.1 bis 2.1.6.4 die jeweils neue (rot eingezeichnete) Leitung bzw. neue (rot eingezeichnete) Transformatorstation (siehe nachfolgende Abbildungen) neu baut ist bei der **Betrachtung der Folgen** nicht relevant. Die Tatsache des Neubaus und nicht die Zugehörigkeit des Eigentums bewirkt die Folgen. Die Tatsache des Neubaus ist daher auch ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der betroffene Netzbetreiber in Übereinstimmung mit dem EStromVG für sein Netzgebiet der verantwortliche Netzplaner ist. Das Netzgebiet umfasst auch das Gebiet ausserhalb der Siedlungszonen, wobei die Kantone dort die Anschlusspflicht begründen oder modifizieren können.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine systematische Übersicht über die diskutierten Anschlusswechselfälle der Ziffern 2.1.6.1 bis 2.1.6.3 dar. Es werden die negativen Folgen dieser drei möglichen Anschlusswechsel-Typen auf die unterschiedlichen Betroffenen diskutiert. Betroffene können sein:

1. Der Wechselwillige X
2. Die beim Netzbetreiber A nach dem Wechsel von X verbleibenden Kunden κ_A (Bei A angeschlossene Netzanschlussnehmer und nachgelagerte Netzbetreiber).
3. Die beim Netzbetreiber B nach dem Wechsel von X bisher angeschlossenen Kunden κ_B (Bei B angeschlossene Netzanschlussnehmer und nachgelagerte Netzbetreiber).
4. Der Netzbetreiber A
5. Der Netzbetreiber B
6. Politisch definierte öffentliche Interessen und Volkswirtschaft.

Daneben werden in Ziffer 2.1.6.4 der Erstanschluss und Veränderungswünsche des Anschlussnehmenden betreffend eines Erstanschlusses diskutiert. Es wird dabei angenom-



men, dass vorerst keine Entschädigungen und Solidaritätsausgleiche vorgenommen werden. Die Antworten gelten nur unter diesen Voraussetzungen.

Felder mit einer Antwort „Ja“ bzw. „Möglich“ in der nachfolgenden Tabelle deuten ein (mögliches) Problem bzw. eine negative Konsequenz beim Betroffenen an bei einem Wechselfall. Felder mit Antworten „Nein“ sind problemlos für die jeweils Betroffenen.

Kommentar zum Tabelleintrag „1: Folgen für den Wechselwilligen“: Aus Sicht des Wechselwilligen X ist ein Wechsel für alle drei Wechselfälle immer gewünscht, bzw. er hat keine unannehmbaren negativen Konsequenzen für ihn. Ein Wechselantrag durch den Wechselwilligen wird sicherlich nur gestellt werden, wenn er überwiegend positive Konsequenzen für ihn selber hat.

- Langfristig erwartet der Wechselwillige X durch einen Anschlusswechselantrag oder einen Zusatzanschluss kein höheres Netznutzungsentgelt, ausser die Versorgungsverfügbarkeit für X ist heute zu tief und muss wesentlich erhöht werden. Oft ist dies der entscheidende Antrieb für den Wechsel.
- Zudem erwartet der Wechselwillige X keine ungewollte Verschlechterung der Versorgungsverfügbarkeit X. Ausnahmsweise, wenn die heutige Versorgungsverfügbarkeit zu hoch ist, kann der Wechselwillige X eine Senkung der Versorgungsverfügbarkeit und damit eine Senkung seiner Netznutzungsentgelte durch den Wechsel bewirken. Auch dies kann ein Antrieb für einen Wechsel sein.



Netzebenenwechsel von X (X ist bisher bei Netzbetreiber A angeschlossen)				
Kriterien	Mögliche negative Folgen für Involvierte:	Entstehen negative Folgen ...		
		... bei Wechsel von X auf höhere Netzebene von A Ziffer. 2.1.6.1	... bei Wechsel von X auf höhere Netzebene von B Ziffer 2.1.6.2	... bei Wechsel von X auf gleiche Netzebene von B Ziffer 2.1.6.3
1. Folgen beim Wechselwilligen X				
Entgelt	Langfristig höheres Netznutzungsentgelt für Wechselwilligen X ?	Nein	Nein	Nein
Versorgungsverfügbarkeit	Ungewollte Verschlechterung der Versorgungsverfügbarkeit X?	Nein	Nein	Nein
2. Folgen bei K_A (verbleibende Kunden K bei A)				
Entgelt in A	(falls keine Entschädigung NGN und kein Ausgleich Preissolidarität durch X) Höhere Netznutzungsentgelte für bisherige Kunden K _A auf Netzebene von X bei A ?	Ja	Ja	Ja
Solidarität in A	(falls keine Entschädigung NGN und kein Ausgleich Preissolidarität durch X) Steigerung der Attraktivität für Wechsel für bisherige Kunden K _A analog X?	Ja	Ja	Ja
Versorgungsverfügbarkeit in A	Verschlechterung Versorgungsverfügbarkeit für bisherige K _A (Kunden von Netzbetreiber A)? (Unterbrechungen häufiger, weil für Unterhalt Unterbruch auf höherer Netzebene erforderlich sein könnte).	Nein/Möglich	Nein	Nein
3. Folgen bei K_B (bisherige Kunden K bei B)				
Entgelt in B	Langfristig höhere Netznutzungsentgelte für bisherige Kunden K _B von B? (Annahme: Wechselwilliger X bezahlt nur Teil der Zusatzkosten in Form von Anschlusskosten- und Netzkostenbeiträgen)	--	Möglich/Nein	Möglich/Nein
Solidarität in B	Diskriminierende Behandlung von X gegenüber bisherigen Kunden K _B ? (z.B. keine bzw. zu tiefe Anschlusskosten- bzw. Netzkostenbeiträge für X im Vergleich mit bisherigen K _B)	--	Möglich/Nein	Möglich/Nein
Versorgungsverfügbarkeit in B	Verschlechterung Versorgungsverfügbarkeit für bisherige Kunden K _B von B? (Unterbrechungen häufiger, weil für Unterhalt Unterbruch auf höherer Netzebene erforderlich sein könnte)	--	Nein/Möglich	Nein
4. Folgen bei Netzbetreiber A				
Technische Effizienz bei A	Verringerte Netzauslastung für Netzbetreiber A ?	Möglich/Ja	Ja	Ja
Versorgungsverfügbarkeit bei A	Reduktion der Versorgungsverfügbarkeit einer Netzebene bei A aus betrieblichen Gründen? (Unterbrechungen häufiger, weil für Unterhalt Unterbruch auf höherer Netzebene erforderlich sein könnte)	Möglich	Möglich	Nein
Kosten bei A	Nicht sofort realisierbarer Rückbau weniger genutzter Netze bei A (weil andere diese noch nutzen) und dadurch fehlende notwendige Kostenreduktion?	Möglich/Ja	Möglich/Ja	Möglich/Ja
Kosteneffizienz bei A	(falls keine Entschädigung NGN und kein Ausgleich Preissolidarität durch X) Reduzierte Kosteneffizienz im Vergleich mit anderen vergleichbaren Netzbetreibern?	Ja	Ja	Ja
5. Folgen bei Netzbetreiber B				
Technische Effizienz bei B	Zu hohe Netzauslastung für Netzbetreiber B?	--	Möglich	Möglich
Versorgungsverfügbarkeit bei B	Reduktion der Versorgungsverfügbarkeit einer Netzebene bei B aus betrieblichen Gründen? (Unterbrechungen häufiger, weil für Unterhalt Unterbruch auf höherer Netzebene erforderlich sein könnte)	--	Möglich	Nein
Kosten bei B	Zubau für stärker genutzte Netze bei B (weil nun neu mit X) und dadurch erhöhte Kosten bei B?	--	Möglich/Ja	Möglich/Ja
6. Folgen für Politik (öffentliche Interessen) und Volkswirtschaft				
Entgelt/Preis/Solidarität	(falls keine Entschädigung NGN und kein Ausgleich Preissolidarität durch X) Gesetzlicher Handlungsbedarf wegen zu grossen Strompreisunterschieden? (nach EStromVG)	Möglich	Möglich	Möglich



2.1.6.1 Wechsel des Anschlusses des Wechselwilligen X auf höhere Spannungsebene

Netzbetreiber A

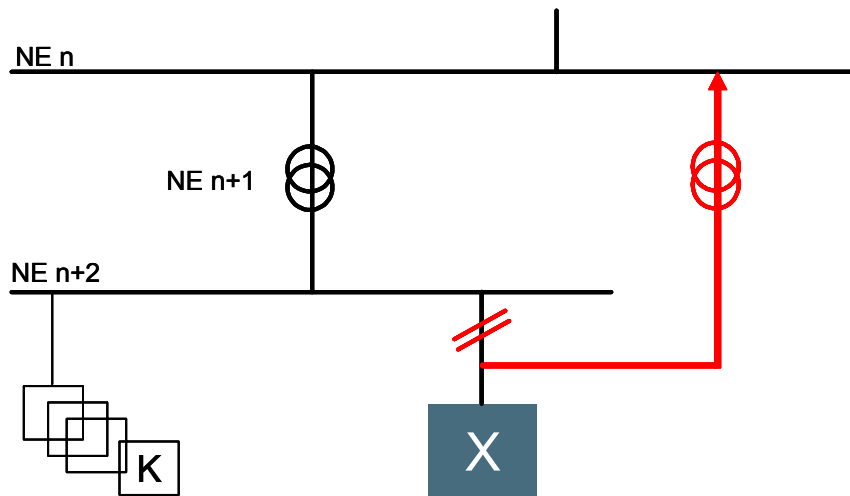


Abbildung 3: Wechsel auf höhere Spannungsebene von A

Negative Folgen für den Netzbetreiber A, die verbleibenden Kunden K_A und die Politik:

- geringere Auslastung Netzebenen (NE) n+1 und n+2
- Reduktion der Versorgungsverfügbarkeit der Netzebene n aus betrieblichen Gründen möglich (Unterbrechungen häufiger, weil für Unterhalt Unterbruch auf höherer Netzebene erforderlich sein könnte).
- keine Möglichkeit, die Netze zurückzubauen, weil die Kapazitäten, zwar weniger intensiv, aber immer noch genutzt werden. Damit NGN auf Netzebenen n+1 und n+2.
- höhere spezifische Netznutzungskosten (d.h. Netznutzungspreise) für übrige Netzanschlussnehmer oder nachgelagerte Netzbetreiber K_A an Netzebene (Reduktion der Preisolidarität zulasten der Kleinkunden und der unattraktiven Netze mit geringer Energieintensität)
- Steigerung der Attraktivität für Wechsel für weitere Netzanschlussnehmer oder nachgelagerte Netzbetreiber K_A analog X
- Effizienz vorausgesetzt, kann der Netzbetreiber A seine in der Regel ungünstigere Netzstruktur nicht ändern und damit den Wettbewerb nicht aufnehmen; Dadurch steigt die Attraktivität für weitere Wechsel von angeschlossenen Netzanschlussnehmern K_A und nachgelagerten Netzbetreiber wie bei X
- Schwächung der Stellung der in A angeschlossenen kleineren Netzanschlussnehmer und nachgelagerten Netzbetreiber K_A , weil es für sie weniger rechnet
- keine Steigerung der Versorgungssicherheit im Normalfall
- evt. ungünstigerer Benchmark bzw. tiefere Effizienz der Netzebenenkosten (vor Wälzung) von A und damit wegen ungenutzter Kapazitäten auf Netzebenen n+1 und n+2 NGN im Netz A
- Mit zusätzlichen Neuinvestitionen für den Ersatzanschluss können sich höhere Gesamtkosten für den Netzbetreiber A ergeben



- Wechsel kann Kanton zu verstärkten Massnahmen zum Ausgleich erhöhter Netznutzungstarif-Unterschiede zwischen den Netzbetreibern zwingen

Positive Folgen für den Wechselwilligen X:

- Geringere Netznutzungsentgelte für X (unter Berücksichtigung der neuen Investitionen für neuen Anschluss) (entscheidender Antrieb für den Wechsel)

Offene Fragen:

- Nach welchen objektiven Kriterien beurteilt der Netzplaner die optimale Netzkonfiguration?
- Besteht ein Recht für X, sich in bestehende Anlagen auf Netzebene n bei A einzukaufen und dadurch den Anschluss an die höhere Netzebene zu bringen?
- Gibt es ein Nachbesserungsrecht für Netzbetreiber A, wenn die bisherige Versorgungssicherheit für X auf Netzebene n+2 nicht ausreichend gewährleistet ist?
- In welchem Ausmass muss die Tarifsolidarität pro Netzebene und Kundengruppe aufrecht erhalten bleiben?

2.1.6.2 Wechsel des Hauptanschlusses des Wechselwilligen X zu gleicher Netzebene beim benachbarten Netzbetreiber

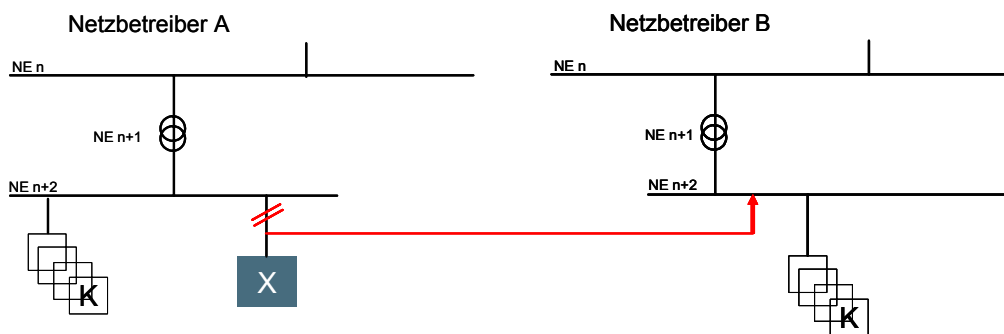


Abbildung 4: Wechsel auf gleiche Netzebene bei B

Negative Folgen für die Netzbetreiber A und B, die verbleibenden Kunden K_A bzw. Kunden K_B und die Politik:

- Geringere Auslastung Netzebene n, n+1 und n+2 bei A. Bei gemeinsamem vorliegenden Netzbetreiber von A und B sind dessen vorliegende Netzebenen, bzw. Netze aber nicht weniger ausgelastet
- keine Möglichkeiten des Netzurückbaues bei A weil Kapazitäten anderweitig genutzt werden
- höhere spezifische Netznutzungskosten (d.h. Netznutzungspreise) für übrige Netzanschlussnehmer und nachgelagerte Netzbetreiber K_A , angeschlossen bei A an Netzebene n und n+2 (Reduktion der Preissolidarität zulasten der Kleinkunden und der unattraktiven Netze mit geringer Energieintensität)



- tiefere spezifische Netznutzungskosten für bisherige Netzanschlussnehmer K_B und nachgelagerte Netzbetreiber bei B, angeschlossen an Netzebene n+2
- Steigerung der Attraktivität für Wechsel für weitere angeschlossene Netzanschlussnehmer K_A und nachgelagerte Netzbetreiber wie bei X
- Effizienz vorausgesetzt, kann der Netzbetreiber A seine in der Regel ungünstigere Netzstruktur nicht ändern und damit den Wettbewerb um günstigere Netznutzungspreise nicht aufnehmen; Akzentuierung mit steigender Attraktivität zum Wechsel
- evt. ungünstigerer Benchmark bzw. tiefere Effizienz der Netzebenenkosten (vor Wälzung) von A und damit NGN im Netz bei A
- Mit zusätzlichen Neuinvestitionen für den Hauptanschluss bei B können sich höhere Gesamtkosten für die Netze aller betroffener Netzbetreiber ergeben
- Wechsel kann Kanton zu verstärkten Massnahmen für den Ausgleich erhöhter Netznutzungstarif-Unterschiede zwischen den Netzbetreibern zwingen

Positive Folgen für die Wechselwilligen X:

- Geringere Netznutzungsentgelte für X (mit neuen Investitionen für neuen Anschluss) (entscheidender Antrieb für den Wechsel)
- Steigerung der Versorgungsverfügbarkeit für X, insbesondere wenn bisheriger Hauptanschluss bei A als Reserveanschluss oder (zweiter) Hauptanschluss beibehalten wird

Offene Fragen:

- Nach welchen objektiven Kriterien beurteilt der Netzplaner die optimale Netzkonfiguration?
- Wie ist die Versorgungssicherheit zu beurteilen? Können Minimalanforderungen in Ergänzung zur Norm EN 50160 formuliert werden oder sind statistische Aussagen herbeizuziehen?
- Welches sind die Mehrkosten bei den betroffenen Netzbetreibern wegen des neuen Hauptanschlusses?
- Gibt es ein Nachbesserungsrecht für Netzbetreiber A, wenn die bisherige Versorgungsverfügbarkeit für X auf Netzebene n+2 bei A nicht ausreichend gewährleistet ist?
- Inwiefern sollen die individuellen Anschlusskosten, die aus geographischen Gründen von X zu A oder zu B unterschiedlich sein können, eine Rolle spielen?
- Ist eine Abrede zwischen A und B und die Verweigerung des Anschlusses von X bei B zulässig?
- Welches ist die Entschädigung von X für Aufhebung oder Deklassierung des Netzan schlusses bei A (mit/ohne bisherigem Vertrag)?
- Welches ist das Verhältnis zur kantonalen Zuweisung des Netzgebiets bzw. zu Verteilkon zessionen?



2.1.6.3 Wechsel des Wechselwilligen X zu benachbartem Netzbetreiber auf höhere Netzebene

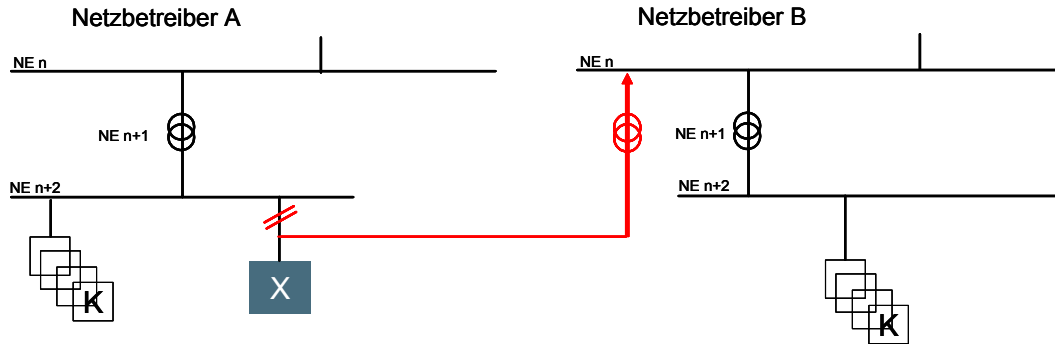


Abbildung 5: Wechsel auf höhere Netzebene bei B

Dieser Fall kann sich auch insofern ereignen, als der Netzbetreiber A nur die Ebene n+2 und n+1 gemeinsam bzw. die Ebene n+2 allein betreibt und ein anderer Netzbetreiber im gleichen Gebiet die Netzebene n allein bzw. die Netzebenen n und n+1 gemeinsam betreibt.

Negative Folgen für Netzbetreiber A, die verbleibenden Kunden K_A :

- keine Möglichkeiten des Netzurückbaus bei A, weil Kapazitäten noch anderweitig genutzt werden
- höhere spezifische Netznutzungskosten (d.h. Netznutzungspreise) für übrige Netzanschlussnehmer K und nachgelagerte Netzbetreiber K_A bei A angeschlossen an Netzebene n und n+2 (Reduktion der Preissolidarität zulasten der Kleinkunden und der unattraktiven Netze mit geringer Energieintensität)
- Effizienz vorausgesetzt, kann der Netzbetreiber A seine in der Regel ungünstigere Netzstruktur nicht ändern und damit den Wettbewerb nicht aufnehmen; Akzentuierung mit steigender Attraktivität für Wechsel
- Evt. ungünstigerer Benchmark bzw. tiefere Effizienz der Netzebenenkosten (vor Wälzung) von A und damit NGN im Netz bei A
- Steigerung der Attraktivität für Wechsel von A zu B für weitere Netzanschlussnehmer und nachgelagerte Netzbetreiber K wie bei X
- evt. Notwendigkeit der Reservation von Kapazitäten bei A auf allen vorgelagerten Netzebenen oder Teilen der Netzebene n+2 und deren vorgelagerten Netzen bei Nutzung des bisherigen Hauptanschlusses als redundanter Anschluss

Negative Folgen für die Politik:

- Wechsel kann Kanton zu verstärkten Massnahmen für den Ausgleich erhöhter Netznutzungstarif-Unterschiede zwischen den Netzbetreibern zwingen
- Mit zusätzlichen Neuinvestitionen für den Hauptanschluss bei B können sich höhere Gesamtkosten für die Netze aller betroffenen Netzbetreiber ergeben



Positive Folgen für den Wechselwilligen X und die Kunden K_B :

- Erhöhung der Versorgungsverfügbarkeit für X durch Beibehaltung des bisherigen Anschlusses bei Netzbetreiber A als Hauptanschluss oder redundanten Anschluss
- tiefere spezifische Netznutzungskosten für bisherige Netzanschlussnehmer und nachgelagerte Netzbetreiber K_B , angeschlossen an Netzebenen n und n+2 bei B (falls Netzkapazitäten bei B nicht ausgebaut werden müssen).

Offene Fragen:

- Wie ist die Versorgungssicherheit zu beurteilen? Können Minimalanforderungen in Ergänzung zur Norm EN 50160 formuliert werden oder sind statistische Aussagen herbeizuziehen?
- Welches sind die Mehrkosten verursacht durch den neuen Hauptanschluss?
- Gibt es ein Nachbesserungsrecht für Netzbetreiber A, wenn die bisherige Versorgungsverfügbarkeit für X auf Netzebene n+2 bei A nicht ausreichend gewährleistet ist?
- Welches ist die Entschädigung von X für Aufhebung oder Deklassierung des Netzanschlusses bei A (mit/ohne bisherigem Vertrag)?
- Was soll gelten, wenn A und B unterschiedlichen Regelzonen zugeordnet sind?
- Was soll gelten, wenn der Hauptanschluss bei A bestehen bleibt und bei B ein Zusatzhauptanschluss entsteht? (optional mit permanenter Vermaschung)
- Ist eine Abrede zwischen A und B und die Verweigerung des Anschluss von X bei B zulässig?
- Welches ist das Verhältnis zur kantonalen Zuweisung des Netzgebiets bzw. zu Verteilkonzessionen?



2.1.6.4 Erstanschluss des Wechselwilligen X auf welcher Netzebene und bei welchem Netzbetreiber

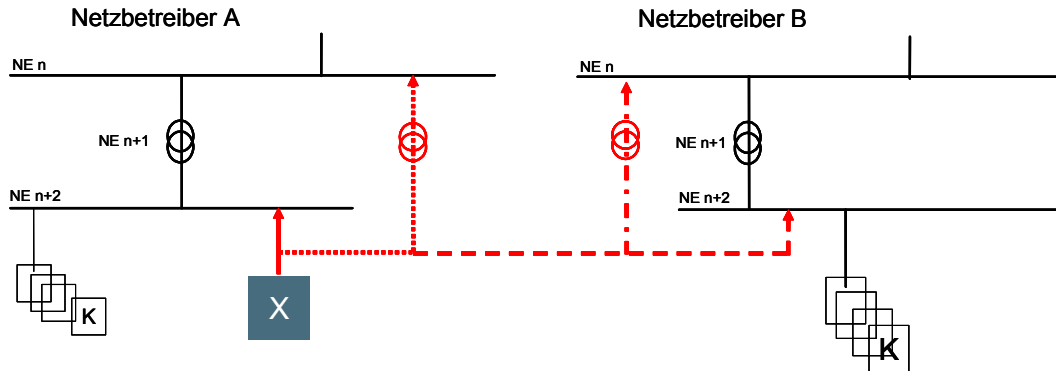


Abbildung 6: Erstanschluss und Wechsel

Ausgangslage ist, dass X im Netzgebiet von Netzbetreiber A liegt, bzw. diesem Netzgebiet zugewiesen ist.

Negative Folgen für die Netzbetreiber A und B, die verbleibenden Kunden K_A bzw. Kunden K_B und die Politik:

- Evt. keine Abgeltung für noch nicht amortisierte Netzkapitalkosten (Vorinvestitionen) bei Netzbetreiber A
- geringere Auslastung Netzebene n, n+1 und n+2 bei A oder bei B bei Erstanschluss von X auf Netzebene n anstelle n+2 oder n+1 bei B oder A.
- Steigerung der Attraktivität für Wechsel von weiteren bisher schon bei A angeschlossenen Kunden K
- keine Steigerung der Versorgungssicherheit für X im Normalfall

Positive Folgen für den Wechselwilligen X, den Netzbetreiber B und die Kunden K_B :

- Auswahlmöglichkeit für X basierend auf dem Kriterium der geringsten Netznutzungsentgelte für X bei Anschluss an Netzebene n+2 oder Netzebene n von A oder B, wobei der Transformator auf Netzebene n+1 regelmässig im Besitz von X ist.
- gegenüber langfristiger Planung erhöhte Auslastung bei B, wenn sich X dort anschliesst
- tiefere spezifische Netznutzungskosten (d.h. Netznutzungspreise) für übrige Kunden K_B an Netzebene n+2 bei B, falls sich X bei B anschliesst; stärkere Auswirkung, wenn er sich bei n+2 bei B anschliesst.

Offene Fragen:

- Nach welchen objektiven Kriterien beurteilt der Netzplaner die optimale Netzkonfiguration?



- Wie beurteilt sich nach objektiven Kriterien die Zuordnung bei Erstanschluss?
- Wie kann die Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung sichergestellt werden?
- Was spricht für oder gegen eine Abrede unter den Netzbetreibern A und B über die Zuordnung von Erst-Anzuschliessenden?
- Wen trifft die Anschlusspflicht? Verhältnis zur kantonalen Zuweisung des Netzgebiets und zu Verteil-Konzessionen?

2.1.7 Typische Konflikte bei neuen Zusatz- oder Ersatzanschlüssen als Haupt- oder redundante Anschlüsse

Prinzipiell sind Anschlüsse gemäss den Angaben in Kapitel 2.1.1 zu kategorisieren. Bei jeder Neuorganisation der Anschlüsse stellen sich die Fragen

- des Aufwands zur Realisierung und Beherrschung jedes Netzzustands erwähnt in Kapitel 2.1.1, d.h. des technischen und finanziellen Aufwands für die neuen oder geänderten Netzanschlüsse sowie Entgelte dafür;
- der *Versorgungsverfügbarkeit*, welche vorher und nachher vorliegt und inwiefern ein anderer Grad von Versorgungsverfügbarkeit für den Netzanschlussnehmer bzw. den nachgelagerten Netzbetreiber gerechtfertigt ist oder nicht;
- der *technischen Optimierung* und des richtigen Zeitpunkts hiezu;
- der Zulässigkeit eines Eingriffs in die Besitz- und Betriebsverhältnisse eines Netzbetreibers gegen seinen Willen;
- der Auswirkungen auf andere am Netz des bisherigen Netzbetreibers angeschlossene Netzanschlussnehmer bzw. dazu nachgelagerte Netzbetreiber;
- der Wahlfreiheit des Netzanschlussnehmers bezüglich Netzebene und Netzbetreiber bei einem Erstanschluss;
- auf Anspruch auf Eigentum von neu zu erstellenden Anlagen;
- der Abgeltung für Entschädigungen für NGN (Nicht-genutzte Netze) im Netz A, welche vom Netzanschlussnehmer X oder vom nachgelagerten Netzbetreiber X übernommen werden sollen. Dazu gehören allfällige Abbruchkosten, Amortisationen von Restwerten der nicht mehr genutzten Anschlüsse und Netzkapazitäten eines effizienten, sicheren Netzes;
- der Abgeltung von Solidarisierungsnachteilen der Endverbraucher in Netz A, d.h. allfälliger erhöhter spezifischer Netznutzungskosten und entsprechende Preise, bzw. Tarife bei Endverbrauchern in Netz A, wenn X von A zu B wechselt.



Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist hier die Lösung in erster Priorität durch die betroffenen Unternehmen durch einvernehmliche Lösungen sicherzustellen. In zweiter Priorität sind durch die Branche, bzw. den VSE Grundsätze zu definieren. Erst wenn innert nützlicher Frist keine Lösungen der Unternehmen vorliegen und die Unternehmen sich nicht einigen, ist der Bund zur Legiferierung aufgerufen. Das entspricht dem Art. 3 EStromVG.

Faktum ist, dass die Elektrizitätsnetze in der Schweiz eine generell hohe Versorgungssicherheit aufweisen. Entsprechend hoch sind auch die bisherigen Netzinvestitionen. Die Frage der Wechsel von Anschlüssen und dazugehöriger Leitungen („parallele Leitungen“) hat daher nicht nur singulären Charakter, sondern kann einen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtkosten des Systems über mehrere Netzbetreiber hinweg haben. Dasselbe gilt für die Definition eines Bereichs des Minimalstandards für die Versorgungsverfügbarkeit.



3 GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND RECHTSGRUNDLAGEN

3.1 Interessenlagen

Die Interessenlagen sind bei den Netzbetreibern und bei den Netzanschlussnehmern unterschiedlich. Es bestehen übergeordnete öffentliche Interessen. Die öffentlichen Interessen (siehe nachfolgende Abbildung) sind zu erheblichen Teilen gegensätzlich, sodass eine Abwägung erfolgen muss. De lege ferenda ist die Abwägung politisch zu treffen und in Gesetzesform zu erlassen. Bei der heutigen Rechtslage sind die Rechtsgrundlagen zu beachten und im Rahmen dieser sind Abwägungen zu treffen.



Abbildung 7: Unterschiedliche öffentliche Interessen als Basis für Abwägungen

Eine hohe Versorgungssicherheit und -verfügbarkeit muss im Interesse der Volkswirtschaft effizient erbracht werden. Eine Erhöhung der Versorgungsverfügbarkeit kann entsprechend erhebliche zusätzliche Kosten für alle Endverbraucher zur Folge haben. Die Wirtschaftsfreiheit und der freie Wettbewerb im Netz (freie Wahl der Anschlüsse) kann zwar im Rahmen des Kostenwälzungsmodells des VSE zu individuell tiefen spezifischen Kosten, d.h. Preisen führen, gleichzeitig aber auch infolge neuer Investitionen und der gleichzeitigen Nicht- oder verminderten Nutzung vorhergehender Investitionen zu volkswirtschaftlich höheren Gesamtkosten, zumindest in einem Übergangszeitraum. Die Wirtschaftsfreiheit des Einen kann durch die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie des Nächsten eingeschränkt sein. Das Kostenwälzungsmodell des VSE trägt dank seiner Einfachheit und der wegen rechtsgleicher Behandlung und Preissolidarität im Einzelfall nicht verhandelbaren Netznutzungsentschädigung zur Rechtssicherheit erheblich bei, kann a-



ber eine individuelle Optimierung einschränken. Das Kostenwälzungsmodell kann infolge der Netzstruktur und der Netzbetreiberstruktur zu sog. Pancaking, d.h. Addition von Netznutzungsentgelten führen. Das widerspricht dem Grundsatz zur Preissolidarität pro Netzebene für grössere Regionen. Die Auswirkung von Pancaking kann durch dem Verursachungsprinzip entsprechende Massnahmen zur Reduktion von Additionen reduziert werden (Lösungsansätze siehe Kapitel 2.1.3.2).

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, der Gerichte und Behörden, diese Interessengegensätze aufzulösen, sofern sich nicht alle Betroffenen allenfalls auf der Basis von Grundsätzen des VSE einigen. Dabei schreibt Art. 36 der Bundesverfassung vor, dass **Einschränkungen von Grundrechten** einer *gesetzlichen Grundlage* bedürfen. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Die Einschränkungen müssen ferner durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. Der Eingriff muss verhältnismässig bleiben. Der Kerngehalt der Grundrechte ist dabei unantastbar.

Die *Preissolidarität* bei der Bemessung der Netznutzungsentuschädigung ist eine Ausprägung der von der Bundesverfassung gewährleisteten Rechtsgleichheit. Kein öffentliches Unternehmen¹⁸ darf heute seine Kunden rechtungleich behandeln. Das gilt insbesondere auch bei öffentlichen Leistungsaufträgen mit Tarifvorgaben nach Gebührengsätzen. Dabei ist die Distanz zwischen Lieferant und Endverbraucher nach langjähriger, allgemein anerkannter und selbstverständlicher Praxis¹⁹ kein Kriterium zur Differenzierung der Tarife für die Elektrizitätsversorgung. Die Preissolidarität erstreckt sich auf die Tarife *einer* Unternehmung. Die Differenzierung nach einzelnen Kundengruppen ist zulässig und bis zu einem gewissen, verhältnismässigen Ausmass erforderlich und geboten. Die über die einzelnen Unternehmen hinausgehende regionale Preissolidarität ergibt sich einerseits bis zu einem gewissen Mass faktisch durch die mittels einer einheitlichen Methode auf alle unterliegenden Netzbetreiber gewälzten Kosten der überregionalen Verteilnetzebenen und auf nationaler Ebene aufgrund des nationalen Übertragungsnetzes mit einem einheitlichen Netznutzungstarif²⁰. Es besteht ein offensichtliches öffentliches, soziales Interesse, die Preissolidarität auf grössere Regionen auszudehnen. Dieses Interesse rechtfertigt die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit, bedarf aber der gesetzlichen Grundlage und damit der politischen Akzeptanz des oder der Parlamente und allenfalls der Stimmbürger. Im eidgenössischen Parlament kam sie bisher deutlich zum Ausdruck. Im Rahmen des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) wurden die Ausgleichs innerhalb der Kantone und zwischen den Kantonen in das EMG eingefügt und die Bestimmungen sind auch im EStromVG wieder uneingeschränkt enthalten.

¹⁸ das sind Unternehmen, welche mit einer öffentlichen Aufgabe betraut sind und mehrheitlich öffentlich-rechtlichem Kapitalgeber

¹⁹ Georg Müller ZBL 2004, S. 468; RVJ 1976, S. 488 ff.; Judith Bischof, Rechtsfragen der Stromdurchleitung, Zürich 2002, S. 122; Peter Ruegger, Rechtsprobleme der Verteilung elektrischer Energie durch öffentlich-rechtliche Anstalten, Baden 1991, S. 122 f.

²⁰ Art.18 und 19 EStromVG verlangen eine einzige Regelzone und einen einzigen Übertragungsnetzbetreiber für das Höchstspannungsnetz.



Die Verpflichtung zur *rechtsgleichen Behandlung* durch Unternehmen, welche mit öffentlichen Aufgaben betraut sind oder die Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung generell verpflichtet die Netzbetreiber, welche neben der Weiterverteilung auch eigene Netze tieferer Netzebenen betreiben, die Kosten einer bestimmten Netzebene rechtsgleich, bzw. nicht-diskriminierend weiterzubelasten.

Das *Verursacherprinzip* ist ein wichtiger Grundsatz des Verwaltungsrechts zur Ermittlung der Gebühren von Kausalabgaben für die Leistungen von öffentlichen Betrieben.²¹ Er ist auch im EStromVG für das Netznutzungsentgelt verankert.²²

Schlussendlich sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen die *technische und wirtschaftliche Verbesserung* von Netzen unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Kosten nicht behindern.

3.2 Bundesverfassung

Die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) sind Grundrechte der Bundesverfassung.

Die **Eigentumsgarantie** gewährleistet das Eigentum in seiner Substanz, als Rechtsinstitut. Die mit dem Eigentum verbundenen Nutzungs- und Verfügungsrechte richten sich nach der jeweiligen Rechtsordnung. Die Eigentumsgarantie ist tragende Voraussetzung der Wirtschaftsfreiheit. Somit ist seitens des Gesetzgebers die freiheitsvermittelnde Funktion des Eigentums zu wahren. Dazu gehört die *Bestandesgarantie* als Schutz des konkreten Vermögensbestandes gegenüber Eingriffen des Staates. Ferner gehört die *Vermögenswertgarantie* dazu. Die Enteignung und die Eigentumsbeschränkung, die einer Enteignung gleich kommt, also einen Eingriff in die Substanz bedeutet, bedürfen einer vollen Entschädigung. Die Eigentumsgarantie gewährleistet auch die *Institutsgarantie*, nämlich das Recht, Privateigentum zu erwerben, zu halten, zu nutzen oder zu veräußern.²³

Führen *gesetzliche Anordnungen* zu NGN bei Netzen, so verstösst das grundsätzlich gegen die Institutsgarantie weil die Anlagen dann nichts mehr wert sind. Die Eigentumsgarantie gilt jedoch nicht absolut. Einschränkungen sind zulässig, bedürfen aber der *gesetzlichen Grundlage*, müssen durch ein *öffentliches, nicht finanzielles Interesse* gerechtfertigt sein und müssen *verhältnismässig* bleiben. Zudem sind sie nur zulässig, wenn der Betroffene *voll entschädigt* wird. Verhältnismässig ist eine eigentumsbeschränkende Massnahme nach der bundesgerichtlichen Rechtssprechung, wenn „sie zur

²¹ Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A. N. 2504; BV 74 Abs. 2 für Umweltrecht, Tobias Jaag, Staats- und Verwaltungsrecht, Zürich 3. A, 2005, N 2711, 4516;

²² EStromVG für Netznutzungsentgelt Art. 14 Abs. 3 lit. a.

²³ In Anbetracht, dass auch private Unternehmen in der Schweiz Elektrizität verteilen, sind die Grundrechte zu beachten und aus Gründen der Wettbewerbsneutralität auf alle Unternehmen anzuwenden.



Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und erforderlich ist und das verfolgte Ziel in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mittelnsteht²⁴.

Die Bundesverfassung gewährleistet die **Wirtschaftsfreiheit**. Diese umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung. Ohne gesetzliche Grundlage (Kartellgesetz oder StromVG) muss ein Netzbetreiber weder bestimmte Geschäfte (Netzanschluss) gegen seinen Willen eingehen, noch sich die Modalitäten der Geschäfte (z. Bsp. Anschluss auf einer bestimmten Netzebene) gegen seinen Willen vorschreiben lassen. Das Freiheitsrecht schützt die private Tätigkeit vor Eingriffen des Staates, gibt aber keinen Anspruch auf staatliche Leistungen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts²⁵ ist der Gesetzgeber in Beachtung der Wirtschaftsfreiheit verpflichtet, bei Eingriffen in eine Marktordnung, *wettbewerbsneutrale* Regelungen zu erlassen und nicht einzelne Gewerbetreibende, die miteinander in Konkurrenz stehen, gegenüber anderen zu bevorzugen.²⁶

Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit können zueinander im Gegensatz stehen. Der Anspruch auf Anschluss an höherer Netzebene kann zum Beispiel zu NGN auf unteren Netzebenen führen. Der Bruch bestehender, rechtsgültiger Anschlussverträge führt zur Verletzung wohlverworbener Rechte und damit zu Schadenersatz bzw. Entschädigung. Wenn gesetzliche Eingriffe zu NGN führen, so bewirkt das grundsätzlich eine Aushöhlung des Eigentums in der Substanz. Gesetzliche Eingriffe, die direkt zu NGN führen, kommen einer materiellen Enteignung gleich. Eine gesetzliche Regelung zur Einschränkung des Eigentums muss daher in Befolgung von Art. 26 Abs. 2 BV eine *volle*²⁷ *Entschädigung* vorsehen. Die materielle Enteignung²⁸ ist von den entschädigungslos hinzu-

²⁴ ZBL 97 (1996) S. 366, 372

²⁵ BGE 123 II 16 ff., BGE 125 I 431 ff. vgl. auch Rhinow/Schmid/Biaggini, Öffentliches Wirtschaftsrecht, § 5 N 72; unzulässig betrachtet das Bundesgericht bisher wirtschaftspolitische Massnahmen, Rhinow/Schmid/Biaggini, a.a.O. § 5 BN 136 ff. Rhinow, Kommentar BV Art. 31 N 39: untersagt sind Planung und Lenkung der Wirtschaft. vgl. auch N 50.

²⁶ Rhinow, Kommentar BV, Art. 31 N 166 und 176. ff Direkten Konkurrenten soll aus staatlicher Gesetzgebung kein Wettbewerbsnachteil entstehen – es besteht ein Anspruch auf Gleichbehandlung, der weiter gehen kann als der Grundsatz der Rechtsgleichheit. Demgegenüber sind polizeilich motivierte (Versorgungssicherheit) oder sozial motivierte (Tarifsolidarität) Einschränkungen möglich.

²⁷ der Wert ist ein objektiver oder ein subjektiver, je nachdem welcher für den Enteigneten einen grösseren Wert hat K. Vallender in St. Galler Kommentar zur BV, Art. 26 N 66.

²⁸ Heinz Hess/Heinrich Weibel, Das Enteignungsrecht des Bundes, Bern 1986, S. 41 ff. Nach der konstanten Praxis des Bundesgerichtes liege eine materielle Enteignung vor, wenn der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch einer Sache untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt, weil dem Eigentümer eine wesentliche, aus dem Eigentum fliessende Befugnis entzogen wird. Geht der Eingriff weniger weit, so wird gleichwohl eine materielle Enteignung angenommen, falls ein einziger oder einzelne Grundeigentümer so betroffen werden, dass ihr Opfer gegen-



nehmenden Eingriffen ins Eigentum abzugrenzen. So bietet die Eigentumsgarantie nach herrschender Lehre und Rechtssprechung keinen Schutz vor Verletzung bloss faktischer Interessen, d.h. Vorteilen oder Chancen, die nicht aus rechtlichen, sondern aus tatsächlichen Gegebenheiten resultieren²⁹. Die Abgrenzung ist umstritten und schwierig zu treffen³⁰. Sie bedarf auch der Abwägung der Interessen. So sind nach den aufgeführten Entscheidungen Gewinnchancen und Hoffnungen auf Wertsteigerung nicht zu entschädigen.³¹ Hingegen ist bei Rechtsänderungen der Entwertung getätigter Investitionen allenfalls durch eine angemessene Übergangsregelung Rechnung zu tragen.³² Eine Entschädigungspflicht durch den Verursacher würde hier den Ausgleich schaffen, bedarf aber der gesetzlichen Grundlage.

3.3 EStromVG (Entwurf 3. Dez. 2004)

Zuweisung Netzgebiete:

Nach Art. 5 Abs. 1 EStromVG bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Bezeichnung muss nichtdiskriminierend, d.h. ohne Bevorzugung der kantonseigenen Werke, erfolgen und soll die heutigen, bestehenden Netzverhältnisse (Strukturen von Netzbetreibern und -eigentümern) beachten. Die Zuweisung zielt auf die Grundversorgung aller Endverbraucher. Wo heute in Verteilkonzessionen Netzgebiete zugewiesen sind, gilt dies als Zuweisung im Sinne eines wohl erworbenen Rechts, entsprechend besteht dann aber auch die Pflicht zum Anschluss in den Siedlungsgebieten. Zu prüfen ist, ob die Zuweisung von Netzgebieten für die Begründung der Planungspflicht und der Anschlusspflicht ausreicht und mit dieser übereinstimmt.

Im Zweifelsfalle wird das Netzgebiet erst mit der Netzzuteilung oder mit der Verteilkonzession ausreichend klar bestimmt. Der Gesetzgeber geht auch davon aus, dass die Zuweisung für einen Netzbetreiber auch später Gebiete ausserhalb seines bisher zugewiesenen Netzgebiets erfassen kann.

Mit dem Anschluss hat der Endverbraucher Zugang zum Netz und damit zum Energiemarkt. Die Effizienzpflicht und die Versorgungspflicht des Netzbetreibers zwingen diesen hingegen, mit möglichst geringen Investitionen eine möglichst gute Netzauslastung sicherzustellen. Dies ruft eigentlich nach dem entsprechenden Recht auf Verteilung der

über der Allgemeinheit unzumutbar erschiene und mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar wäre, wenn hierfür keine Entschädigung geleistet würde (Sog. Sonderopfer) BGE 103 I b 216.; K. Vallender, St. Galler Kommentar zur BV Art. 26 N 60.

²⁹ Rhinow/Schmid/Biaggini, öffentliches Wirtschaftsrecht, Basel, 1998, § 6 N 44.

³⁰ Man spricht auch von Sonderopfern.

³¹ G. Müller Kommentar zur BV Art. 22 ter, N 4 ff.

³² Rhinow/Schmid/Biaggini, a.a.O., §6, N 47. Der Entschädigungsanspruch gegen den Staat ist vom Bundesgericht bisher noch nicht beurteilt worden.



Elektrizität durch den Netzbetreiber im zugewiesenen Gebiet, weil diese Pflichten am besten mit entsprechender Anschlusspflicht der Verbraucher und damit mit ausreichender Anschlussdichte erfüllt werden können.

Anschlusspflicht von Endverbrauchern:

Nach Art. 5 Abs. 2 EStromVG ist der Netzbetreiber verpflichtet, in seinem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb des Siedlungsgebiets sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Der Anschluss umfasst den Erstanschluss und dieser muss ausreichend Kapazität ausweisen. Die ausreichende Kapazität umfasst auch die vorgelagerten Netzebenen, ohne dass jedoch ein direkter Anspruch bestünde.

Pflicht des Netzbetreibers zum sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb:

Nach Art. 8 Abs. 1 lit. a obliegt dem Netzbetreiber die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes und nach lit. d. hat der Netzbetreiber die technischen Mindestanforderungen an den Netzbetrieb zu erarbeiten. Versorgungssicherheit, ausreichende Kapazität und in diesem Rahmen effiziente Netzinvestitionen und Netzbetrieb sind vom Netzbetreiber sicherzustellen. Diese Optimierungspflicht bedingt auch, dass er alle notwendigen Massnahmen treffen kann, um den Netzanschlussnehmern als Netznutzer insgesamt unter Beachtung der Rahmenbedingungen möglichst tiefe Netznutzungskosten zu verschaffen.

Ausspeisemodell für die Bemessung des Netznutzungsentgelts für Endverbraucher:

In Art. 14 wird das Netznutzungsentgelt geregelt, das nach dem Ausspeisemodell zu bemessen ist. Es gilt der Grundsatz der Kostendeckung, der Distanzunabhängigkeit sowie das Verursachungsprinzip (Äquivalenzprinzip). In Art. 15 sind entsprechend die anrechenbaren Netzkosten definiert. Nach Art. 15 Abs. 4 ist die Überwälzung einheitlich und verursachergerecht vorzunehmen.

Kostenwälzungsmodell ist Grundlage:

Gemäss Art. 15 Abs. 4 lit. b. EStromVG legt der Bundesrat die Grundlagen fest zur einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten sowie der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Damit ist die anerkannte verursachergerechte Kostenwälzung gesetzlich verankert. Es kann davon ausgegangen werden, dass das VSE-Netznutzungsmodell für *vertikal* verbundene Netze ohne Vermaschung auf den unteren Netzebenen mit Dritten den Anforderungen des EStromVG entspricht und der Bundesrat die Regelungen des VSE übernehmen wird, soweit dies nach dem Subsidiaritätsprinzip erforderlich ist.

Für solche Verhältnisse hat die Kostenwälzung zudem einheitlich, nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu erfolgen und *weitere Differenzierungen sind dabei mit Ausnahme der horizontalen Unterteilung von Netzebenen (Massnahmen gegen Pancaking, siehe Ziffer. 2.1.3.2) grundsätzlich nicht zugelassen*. Vorbehalten bleiben andere Verhältnisse, wie z.B. Netzzustände und Netzverbindungen, bei welchen gegenüber dem VSE-Netznutzungsmodell deutlich andere Verursachungen vorliegen (siehe Kapitel 2.1.1 und 2.1.2 / redundante Anschlüsse). Abweichungen nach anderen Verursachungen wie z.B.



über dem Minimalstandardbereich für die Verfügbarkeitsverfügbarkeit (siehe Kapitel 2.1.1) vorliegende Verhältnisse, bei horizontalen Netzanschlüssen (siehe Ziffer 2.1.3.2) sind zulässig. Sie müssen im Einzelfall verifiziert werden, sollten aber vom VSE im Sinne von „Spezialfällen der Kostenwälzung VSE“ im Detail beschrieben werden, damit für die Betroffenen eine einheitliche Argumentation stattfindet. Eine alle Fälle umfassende, einheitliche, generelle Regelung der Kostenwälzung ist aber kaum möglich. Einzelfallregelungen sollen daneben immer noch möglich sein. Es muss dort mit dem offenen Begriff der *Verursachung* gearbeitet werden.

Angleichungspflicht der Kantone für Netznutzungsentgelte zwischen Unternehmen:

Gemäss Art. 14 Abs. 4 treffen die Kantone die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat geeignete Massnahmen. Damit kann der Ausgleich auch über Kantons Grenzen hinweggehen. Der Kanton kann und soll auch einen Ausgleich der Netznutzungstarife erlassen, wenn er oder ein eigenes Unternehmen gleichzeitig auch Netzbetreiber ist. Er muss dabei allerdings, wie in jedem Falle, nichtdiskriminierend agieren. Er kann dazu neutrale Organe schaffen.

Regeln für die Zuordnung von Netzanschlussnehmern und nachgelagerten Netzbetreibern zu bestimmten Netzen

Der Bundesrat *kann* nach Art. 5 Abs. 5 EStromVG transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern zu einer bestimmten Spannungsebene festlegen. Dies ist die zukünftige Rechtsgrundlage für die in der AG Par zu erarbeitenden Richtlinien. Die Kompetenz erstreckt sich auf die Frage der Zuordnung zu den bestimmten Netzebenen gemäss Netzebenenmodell VSE (siehe Kapitel 2.1.1). Gestützt auf die allgemeine Vollzugskompetenz des Bundesrates (Art. 28 Abs. 2 EStromVG) können diese Richtlinien auch den Wechsel zwischen den Netzen von zwei Netzbetreibern bei gleicher oder unterschiedlicher Spannungsebene beinhalten. Damit ist der Bundesrat befugt, die Zulässigkeit der Wahl eines Anschlusses auf einer bestimmten Spannungsebene (Netzebenen gemäss VSE-Modell), bzw. des Wechsels von Spannungsebenen (Netzebenen) mit Richtlinien zu ordnen (vgl. aber die für Entschädigungen und Ausgleichs nicht ausreichende gesetzliche Grundlage, siehe Ziffer 4.2.1.)

3.4 Kartellgesetz (KG)

Im Folgenden wird eine Einordnung der Problematik in die kartellrechtlichen Grundlagen erläutert. Die einzelnen, hängigen Meinungsunterschiede in der Branche werden hier nicht abschliessend beurteilt. Es wird daher vorerst nur eine Einordnung von zentralen Fragestellungen vorgenommen. Dabei gilt zu beachten, dass das Kartellgesetz auf die Frage der Netzanschlusswechsel mit Inkrafttreten des StromVG (*lex specialis*) nicht mehr anwendbar ist.

3.4.1 Verhältnis KG zum EStromVG

Mit Inkrafttreten des StromVG ist das Kartellrecht nicht mehr unmittelbar auf die Fragen des Rechts auf Netzanschluss und die Modalitäten des Anschlusses anwendbar, weil



das StromVG dann in diesen Fragen abschliessende *lex specialis* ist und dem Kartellrecht als öffentlich-rechtliche Marktordnung vorgeht (Art. 3 KG)³³. Es obliegt dann dem Bundesrat, gestützt auf das EStromVG die entsprechende Verordnung zu erlassen.

3.4.2 Vorbehalt der Anwendbarkeit des Kartellgesetzes vor Inkrafttreten EStromVG

Gemäss Art. 3 KG bleiben Vorschriften vorbehalten, soweit sie auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen Wettbewerb nicht zulassen, insbesondere Vorschriften: a) die eine staatliche Markt- oder Preisordnung begründen; b) die einzelne Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit besonderen Rechten ausstatten. Die Vorschrift kann sich aus dem Bundesrecht, aus kantonalem Recht oder kommunalem Recht³⁴ ergeben.

Unter lit. b) fallen die kantonalen Rechtsordnungen, welche ihren Werken Rechtsmonopole, nicht nur faktische Monopole, einräumen³⁵. Die Zulässigkeit von solchen Rechtsmonopolen, insbesondere die Neuerrichtung solcher Monopole, ist im Verhältnis zur verfassungsmässig garantierten Wirtschaftsfreiheit umstritten. Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich jedoch ausschliesslich auf Versorgungsmonopole und damit auf Energieliefermonopole und nicht auf hier interessierende Verteilmonopole (Netzfunktion), bei welchem vor allem auch das soziale öffentliche Interesse an der Preissolidarität mitberücksichtigt werden muss.

Das Bundesgericht hat in BGE 129 II 497 ff. festgehalten, dass Stromversorgungsunternehmen unter dem Vorbehalt von Art. 3 KG³⁶ dem KG unterstehen.³⁷

³³ „... Der EStromVG enthält namentlich Vorschriften über das Recht auf Netznutzung (Netzzugang) und die Höhe der Netznutzungsentgelte. Damit werden diese Bereiche spezialgesetzlich geregelt. Für die Anwendung des Kartellgesetzes bleibt hier kein Platz mehr.

In den übrigen Bereichen der Stromwirtschaft bleibt das Kartellgesetz hingegen nach wie vor in vollem Umfang anwendbar (unzulässige Wettbewerbsabreden und Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen sowie Unternehmenszusammenschlüsse; Art. 5, 7 und 10 KG). In diesen Bereichen kann die WEKO bzw. ihr Sekretariat wie bisher gegen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft Untersuchungen einleiten bzw. meldepflichtige Fusionsvorhaben prüfen...“ Botschaft zum EStromVG, Seite 1675.

³⁴ mit Volksabstimmung oder Beschluss Gemeindeversammlung.

³⁵ JU, OW, sowie ZH, und neueren Datums SH, FR, VD. vgl. auch BGE 129 II 497 ff, der die Frage nicht entscheidet aber den Hinweis auf die Fragwürdigkeit für neue Monopole aufwirft.

³⁶ KG Art. 3, Abs. 1: Vorbehalten sind Vorschriften, soweit sie auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen Wettbewerb nicht zulassen, insbesondere Vorschriften:
a. die eine staatliche Markt- oder Preisordnung begründen;
b. die einzelne Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit besonderen Rechten ausstatten.

³⁷ BGE 119 II 497ff. E 3.3.1.



Nach dem Bundesgericht kommt der Vorbehalt von Art. 3 KG nur dann in Betracht, wenn die Auslegung des Gesetzes ergibt, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, einen bestimmten Sektor vom Wettbewerb auszuschliessen. Die Zuweisung einer öffentlichen Aufgabe allein genügt dabei nicht.

Vorbehalten im Sinne dieser Bestimmung müsste jedoch die Pflicht zur rechtsgleichen Behandlung und die Preissolidarität auf der Netzebene einer Unternehmung sein, soweit als sie im konkreten Fall den Wettbewerb ausschliesst. Es ist aufgrund neuerer Entscheide davon auszugehen, dass die Wettbewerbskommission (WEKO) hier nicht von einem Ausschluss der Anwendbarkeit des Kartellgesetzes ausgeht.³⁸ **Die WEKO müsste dann allerdings den Zwang zur Preissolidarität als Legitimate Business Reason im Rahmen von Art. 7 KG qualifizieren.**

Das Bundesgericht hat sich in BGE 129 II 497 ff. nur zur Frage eines Energieversorgungsmonopols geäussert, nicht aber zur Frage eines Netzmonopols. Beim Energieversorgungsmonopol hat es nebenbei insbesondere die Verhältnismässigkeit der Massnahme eines Monopols in Frage gestellt, weil der Markt die ausreichende Versorgung gewährleiste.

Ein Kanton kann auf gesetzlicher Grundlage ein Rechtsmonopol für Netze statuieren und damit die bestehende Preissolidarität im Kanton erhalten. Ein solches Monopol würde durch das soziale Interesse an der Effizienz und der Preissolidarität gerechtfertigt. Die Ergebnisse lassen sich kaum mit anderen Mitteln im gleichen Ausmass erreichen.³⁹

3.4.3 Kartellrechtliche Einordnung von Gebietsabreden zwischen Unternehmen

Vereinbaren zwei oder mehr Netzbetreiber untereinander, dass sie die Endverbraucher oder Netzbetreiber in bestimmten Gebieten nur an das jeweiligen eigene Netz anschliessen würden, so tätigen sie eine Abrede im Sinne von Art. 4 Abs. 1 KG. Die Abrede zwischen Netzbetreibern ist klar zu unterscheiden von der öffentlichrechtlichen gesetzlichen Grundlage zum Ausschluss eines Marktes im Sinne des Vorbehaltes von Art. 3 KG.

Art. 5 KG hält fest:

³⁸ vgl. dazu Entscheid der WEKO vom 19. Dezember 2005 in Sachen Axpo Vertriebspartnerschaften: Nur wenn sich tatsächlich die Schaffung einer ganzheitlichen Markt- und Preisordnung feststellen lässt, kann ein Vorbehalt bezogen auf einen bestimmten Markt angenommen werden. In allen übrigen Fällen beschränkt sich der Vorbehalt auf die Zuweisung bestimmter öffentlicher Aufgaben an bestimmte Unternehmensträger der zur Erfüllung der Aufgaben mit besonderen Rechten ausgestattet ist. Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben noch Raum für die Anwendung wettbewerbsrechtlicher Prinzipien lässt, ist das Kartellgesetz uneingeschränkt anwendbar.

³⁹ Über solche Monopole verfügen insbesondere der Kanton Obwalden, Jura, Schaffhausen (mit Konzessionerteilung an die Verteilnetzbetreiber) aber auch zahlreiche Gemeinden aufgrund der exklusiven Verteilkonzessionen.



Abreden, die den Wettbewerb auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen, sowie Abreden, die zur Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führen, sind unzulässig.

Wettbewerbsabreden sind durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt, wenn sie:

- a. notwendig sind, um die Herstellungs- oder Vertriebskosten zu senken, Produkte oder Produktionsverfahren zu verbessern,oder um Ressourcen rationeller zu nutzen.*
- b. den beteiligten Unternehmen in keinem Fall die Möglichkeit eröffnen, wirksamen Wettbewerb zu beseitigen.*

Die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs wird bei folgenden Abreden vermutet, sofern sie zwischen Unternehmen getroffen werden, die tatsächlich oder der Möglichkeit nach miteinander im Wettbewerb stehen:

- a. Abreden über die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen;*
- b. Abreden über die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen;*
- c. Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern.*

Die WEKO hat sich im Rahmen der Meldungen nach Art. 49 a bzw. der Schlussbestimmung zum neuen Kartellgesetz vom April 2004 dahingehend geäußert, dass sie bei der **Gebietsabgrenzung für Neuanschlüsse** eine unzulässige Gebietsabrede vermute und daher eine Voruntersuchung aufnehmen würde, wenn die Unternehmen an der Abrede festhalten würden. In der Zwischenzeit hat sich die WEKO noch deutlicher öffentlich geäußert und die Abrede für Neuanschlüsse als unzulässig taxiert, ohne je aber eine Untersuchung durchgeführt zu haben.

Einzelne Netzbetreiber demgegenüber halten fest, dass sie in Anbetracht der AG Par einstweilen auf die Ausübung verzichten würden, vertreten aber die Auffassung, dass die Abrede zulässig sei, da es sich um eine kartellrechtlich typischerweise zulässige Spezialisierungsabrede handelt, die dem jeweiligen Netzbetreiber eine bessere Auslastung und Planung der Netze ermöglicht. Auch sind die Vorausinvestitionen eines Netzbetreibers zu beachten. Zudem liegt im Bereich der Netzanschlüsse gar kein Markt mit freiem Angebot vor, da die Wahlmöglichkeit faktisch nur einzelnen Sonderfällen zusteht und der Netzbetreiber aufgrund des Kostenwälzungsprinzips sowie den Erschliessungspflichten nach den Planungs- und Baugesetzen (PBG, RPG) **keine Handlungsfreiheit für Marktverhalten** hat und diese vorbehalten sind. Solche Möglichkeiten des Marktverhaltens sind aber Voraussetzung zur Anwendung des Kartellgesetzes. Der Betroffene Markt der Energieverteilung (Netz), umfasst nur die Einräumung der Netznutzung. Diese Auffassung wird durch die Beurteilungen im Falle Swissgrid durch die Rekurskommission in Wettbewerbsfragen (Reko) gestützt. Die Reko hat aber die Frage, ob die Verweigerung



eines Direktanschlusses nach Artikel 7 KG unzulässig sei, ausdrücklich als nicht beurteilt, offene Frage bezeichnet.⁴⁰

3.4.4 Kartellrechtliche Einordnung von Anschlussgesuchen für Wechsel von Netzan- schlüssen

Beim Wechsel von Netzan Schlüssen ist aus kartellrechtlicher Sicht die Möglichkeit der Ablehnung des Netzan schlusses durch den Netzbetreiber, zu welchem der Netzan schlussnehmer wechseln will, zu beurteilen.⁴¹ Die Rechtsauffassung ist umstritten und Gegenstand von Voruntersuchungen der WEKO. Diese hat die Arbeiten sistiert, bis die Resultate der AG Par vorliegen.

Im Folgenden können diese Fälle nicht im Einzelnen gelöst werden, da nicht alle Faktoren offen gelegt wurden und die Fälle möglicherweise strittig bleiben. Es wird daher versucht, hier eine kurze Skizze der Einordnung der sich stellenden Fragen zu geben und die verschiedenen Rechtsauffassungen zu skizzieren.

Art. 7 KG hält die Regeln für unzulässiges Verhalten marktbeherrschender Unternehmen fest:

Marktbeherrschende Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.

Als solche Verhaltensweisen fallen insbesondere in Betracht:

- a. die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (z.B. Liefer- oder Bezugssperre);
- b. die Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- c. die Erzwingung unangemessener Preise oder sonstiger unangemessener Geschäftsbedingungen;
- d.

Art. 8 KG lässt die Zulassung aus überwiegendem öffentlichem Interesse durch den Bundesrat zu:

⁴⁰ FB 205-5, S. 25

⁴¹ die Beuteilung der Zulässigkeit und der Rechtsfolgen der Aufgabe des bisherigen Anschlusses richten sich in der Regel nach anderen Rechtsgrundlagen (Vertrag, öffentliches Recht).



Wettbewerbsabreden und Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen, die von der zuständigen Behörde für unzulässig erklärt wurden, können vom Bundesrat auf Antrag der Beteiligten zugelassen werden, wenn sie in Ausnahmefällen notwendig sind, um überwiegende öffentliche Interessen zu verwirklichen.

Netzbetreiber sind heute nach der Rechtssprechung von WEKO, Rekurskommission und Bundesgericht als marktbeherrschend einzustufen. Es geht um den Markt der Elektrizitätsverteilung, allenfalls der Netzanschlüsse. Nach der einen Auffassung gibt es hier einen Markt, nach der anderen fehlt es mangels Substitutionsmöglichkeiten an einem eigentlichen Markt.

Aus der marktbeherrschenden Stellung heraus bedarf es zum Missbrauch einer Behinderung des Mitbewerbers oder eines Ausbeutungstatbestandes der Marktgegenseite. Zudem sind die kartellrechtlich zulässigen, wettbewerbskonformen von den kartellrechtlich unzulässigen, missbräuchlichen Verhaltensweisen abzugrenzen. Nach dem Grundsatz der „Legitimate Business Reasons“ sind Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen dann unzulässig, wenn sie den Wettbewerb beschränken, ohne dass sie sich durch sachliche Gründe rechtfertigen lassen. Solche Gründe können insbesondere kaufmännischer, technischer, zeitlicher (Dringlichkeit) oder auch rechtlicher Art sein.

Liegt nun bei Verweigerung des Anschlusses ein Missbrauch von Marktmacht im Sinne von Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a vor?

Die **eine Rechtsauffassung**, diejenige der wechselwilligen Netzanschlussnehmer oder nachgelagerten Netzbetreiber (*d.h. der Wechselwilligen*), hält die Verweigerung eines Netzanschlusses für schlichten Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung, weil sie damit behindert werde in der möglichst starken Optimierung der eigenen Netznutzungskosten. Die Optimierung kommt meistens durch Reduktion der gewälzten Netznutzungskosten der vorliegenden Netze und weniger aber durch Reduktion der eigenen Wertschöpfung zustande. Ferner werden zuweilen die Steigerung der Versorgungsverfügbarkeit des Netzes oder der Ersatz von bestehenden Anlagen und die Optimierung der eigenen Netzanlagen geltend gemacht. Sachliche Rechtfertigungsgründe zur Verweigerung des Netzanschlusses werden nicht anerkannt. Auf der Basis des BGE 129 II 497 ff. (Freiburg) hält diese Rechtsauffassung die Netzbetreiber für verpflichtet, ihnen den Anschluss nach ihrer freien Wahl zu gewähren. Sie vertreten die Auffassung, dass das Bundesgericht die Anwendbarkeit der Essential Facility-Doktrin im schweizerischen Recht zumindest stillschweigend unterstützt. Auch bei einem Analogieschluss mit Blick auf die Praxis in verschiedenen Ländern der EU könne man zumindest nicht ausschliessen, dass das Bundesgericht die Verweigerung eines Direktanschlussbegehrens in Anwendung der Essential Facility-Doktrin ebenfalls als missbräuchlich qualifizieren würde. In diesem Sinn könne aus dem Bundesgerichtsentscheid EEF nicht e contrario der Schluss gezogen werden, die vom Bundesgericht mit Bezug auf die Durchleitung entwickelten Grundsätze könnten nicht auch auf ein Direktanschlussbegehren Anwendung finden.

Die **andere Rechtsauffassung**, diejenige der Netzbetreiber, bei welchen entgegen ihrem Willen angeschlossen werden soll, hält die Verweigerung des Wechsels des Anschlusses auch nach Kartellgesetz für gerechtfertigt. Es liege kein Missbrauch der



Marktmacht vor. Sie führt insbesondere als „Legitimate Business Reason“ die getätigten Investitionen für den Wechselwilligen (Eigentum), die optimale Auslastung des Netzes im öffentlichen Interesse der anderen Netzanschlussnehmer (Tarif-/Preissolidarität), die öffentlichen Interessen an der Harmonisierung der Netznutzungstarife, die öffentlichen Interessen an der sicheren Rechtsanwendung der Kostenwälzung (Rechtssicherheit) sowie die sozialen Interessen der ländlichen Gegenden, die dem sog. „Rosinenpicken“ ausgesetzt seien, an. Je mehr Netzanschlussnehmer oder bisher nachgelagerte Netzbetreiber wechseln würden, umso attraktiver werde der Wechsel und umso belasteter würden die sozial benachteiligten Randgebiete. Eine Möglichkeit gebe es gar nicht, den Wettbewerb aufzunehmen, da die Kostenwälzung nicht differenziert werden dürfe.

Zudem müsse beachtet werden, dass der Mitbewerber in seiner Aktivität im Verteilen von Elektrizität in keiner Art und Weise behindert wird, da er die Netznutzungskosten der Vorlieferanten voll den Endverbrauchern abwälzen kann. Auch wird er in keiner Art und Weise im Energieversorgungsgeschäft beeinträchtigt, da ihm die Netznutzung der vorgelegerten Netze gesetzeskonform eingeräumt wird. Nach dem BGE 129 II 497 ff. (Entscheid Freiburg) bzw. der zugrunde liegenden „essential facilities“ Doktrin nach amerikanischer und Europäischer Auslegung und Rechtsprechung, wäre es aber gerade die Voraussetzung, dass der Wechselwillige in einem anderen Markt, dem Energiemarkt, nicht nur behindert, sondern ganz verhindert wird und darum zur „essential facility“ Netzzugang haben muss. Die „essential facilities“ decke nach der Praxis der Wettbewerbsbehörden nicht jede Behinderung. Zudem könne ja die Netznutzungsentschädigung auf die Netzanschlussnehmer direkt überwälzt werden und der Netzbetreiber sei nicht behindert. Insofern kann der Entscheid Freiburg auch nicht in Analogie beigezogen werden.

Weiter können die für den Wechsel erforderlichen Zusatzinvestitionen insgesamt für alle Endverbraucher der beteiligten Netzbetreiber auch langfristig eine Erhöhung der Gesamt(netz)kosten zur Folge haben, sodass nur Vorteile der Endverbraucher des einen Netzbetreibers unter gleichzeitiger Erhöhung der Kosten der anderen Netzbetreiber entstehen würden, und dabei die Gesamtkosten aller betroffenen Endverbraucher nicht tiefer liegen.

Diese Auffassung sei auch im Einklang mit der Beschleunigungsrichtlinie der EU.

Auf die Abwägung der beiden Rechtsauffassungen wird hier aufgrund der aktuell hängigen Verfahren verzichtet.

3.5 Beschleunigungsrichtlinie Elektrizität der EU (rechtsvergleichend)

Die EU-Richtlinie für den Elektrizitätsbinnenmarkt 96/92 EG, wie auch die Beschleunigungsrichtlinie 2003/54 EG sprechen sich über Direktleitungen⁴² aus. Dem Grundsatz

⁴² (Quelle EU: Richtlinie 2003/54/EG) „Direktleitung“: entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeu-



nach werden Direktleitungen als sinnvoll betrachtet, hingegen ist den die Richtlinie umsetzenden Staaten nach beiden Richtlinien erlaubt, den neuen Anschluss zur Sicherstellung der Preissolidarität bei Systemen mit Ausspeisepunktentschädigung nicht als Anspruch anzuerkennen. Diese Erkenntnis setzte sich durch, nachdem erkannt wurde, dass

- es ökonomisch keinen Sinn macht, distanzabhängige Entschädigungen in vermaschten Netzen und gegenläufigen Stromflüssen zu definieren;
- es sozial von höchstem Interesse ist, dass die Netznutzungsentschädigungen in möglichst grossen Territorien gleich gross sind (Preissolidarität);
- diese Grundsätze dem Ziel eines landesweiten, unverfälschten Wettbewerbs in der Energielieferung am meisten dienen.⁴³

Entsprechend hält Artikel 22 Abs. 4 und 5 der Beschleunigungsrichtlinie 2003/54 fest, dass die Staaten die Möglichkeit haben, Genehmigungen von Anschlüssen entweder von der Verweigerung des Netzzugangs abhängig zu machen oder als Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens nach Art. 23 zu erklären oder die Genehmigung zu untersagen, wenn sie den Zielen von Art. 3 zuwiderlaufen würde. Art. 3 hält an Zielen insbesondere fest:

- Nichtdiskriminierung der Unternehmen,
- Vorgaben für Energieeffizienz,
- Grundversorgung zu angemessenen Preisen,
- Festlegung der Bedingungen der Anschlüsse derart, dass die notwendigen Investitionen in die Netze so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist (Art 23),
- Massnahmen zum Schutz von Endkunden in abgelegenen Gebieten,
- Pflicht zur Ergreifung von Massnahmen des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts und der Versorgungssicherheit,
- Sicherstellung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Art. 28).

ger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet

⁴³ vgl. dazu Christopher Jones, EU Energy Law Book 1, Chapter 9, Nr. 9.6 ff, S. 186 ff.



4 KAPITEL: VORGEHENSWEISE ZUR LÖSUNG DER PROBLEMATIK

4.1 Notwendigkeit der Erstellung von Richtlinien

Gemäss Art. 5 EStromVG hat der Endverbraucher ein Recht auf Anschluss an das örtliche Elektrizitätsnetz des zuständigen Netzbetreibers. Bei diesem Recht auf Anschluss stellen sich verschiedene Konkretisierungsfragen.

4.1.1 Richtlinien für die Konkretisierung des „Rechts auf Anschluss“

Da erhebliche Interessensgegensätze bestehen, ist es angezeigt, die Grundsätze für die Modalitäten des Anschlusses inkl. Fragen des Wechsels von bestehenden Anschlüssen in einer Richtlinie durch den Bundesrat zu konkretisieren.

Dabei stellen sich vor allem folgende Rechtsfragen:

- Modalitäten des Erstanschlusses (Fragen: Wahl Netzbetreiber, Zuweisung Netzebene, Versorgungssicherheit, Kosten bei Anschlüssen etc.)
- Recht auf Verlegung des Anschlusses
 - auf höhere Netzebene (Fragen: Zulassung, Bedingungen und Auflagen)
 - auf gleicher Netzebene (Fragen: Zulassung, Bedingungen und Auflagen)
- Recht auf Veränderung des Typs, bzw. der Qualität des Anschlusses (Hauptanschluss, Reserve- und Notanschluss) (Fragen der Zulassung, Bedingungen und Auflagen)

4.1.2 Richtlinien für „Kostenermittlung und Entschädigungen“

Es ist davon auszugehen, dass das Netznutzungsmodell NNM 04 des VSE für galvanisch über Hauptanschlüsse vertikal dauernd verbundene Netzbetreiber als Vorlieger und Unterlieger grundsätzlich Gültigkeit haben soll. Das NNM 04 enthält die Komponenten der Ermittlung der Netzkosten, der Kostenwälzung und der Preisbildung bei der Auspeisung sowie der korrekten Messung. Die Verknüpfung zum Markt stellt das System der Bilanzgruppen sicher. Das Kostenwälzungsmodell erfasst das Gros der Sachverhalte. Notwendige Ergänzungen für systematisch auftretende Spezialfälle sind in Kapitel 2.1.3.2 beschrieben

Zusätzlich besteht ein Ergänzungsbedarf des VSE-Netznutzungsmodells NNM 04 für die Kostenermittlung und –zuweisung bei

- einer Steigerung der Versorgungssicherheit durch Anschlussänderungen (siehe Kapitel 2.1.1)



- bei den Kosten von redundanten Anschlüssen, die nur sporadisch oder im Verhältnis zur installierten Leistung mit einer geringen Menge Energie genutzt werden (redundante Anschlüsse, d.h. Reserve-, Notanschlüsse, Revisionsanschlüsse, siehe Kapitel 2.1.1)

Für die Durchführung von Wechseln von Anschlüssen, die aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen möglich sind, sind folgende Ergänzungen zu konkretisieren:

- Entschädigungen für bereitgestellte und nicht mehr oder minder genutzte Netzkapazitäten, wenn Anschlüsse verlegt oder im Anschlusstyp, bzw. der Qualität geändert werden.
- Ausgleich von veränderten spezifischen Netzkosten bei Zulassungen von Verlegungen von Anschlüssen oder Zusatzanschlüssen.

4.1.3 Vorgehen bei Erstellung von Richtlinien: Anwendung Subsidiaritätsprinzip

Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist dem VSE die Möglichkeit einzuräumen, innert nützlicher Frist Lösungen für die zu regelnden Fragen zu entwickeln. Gelingt dies nicht, so obliegt es dem Bund zu legislieren. Dabei sollten die in diesem Bericht aufgeführten Rahmenbedingungen und die von der Arbeitsgruppe entwickelten Grundsätze für die Lösungen beachtet werden.

4.2 Rechtsgrundsätze zur Gestaltung von Richtlinien

4.2.1 Gesetzliche Grundlage zur Einschränkung der Grundrechte

Ausfluss aus der verfassungsmässig garantierten Wirtschaftsfreiheit und der Eigentums-garantie ist es, dass heute, d.h. *ohne weitere gesetzliche* Regelung (wie z.B. das geplante StromVG)

- grundsätzlich jeder Netzbetreiber – vorbehältlich spezifischer gesetzlicher Schranken - nach seinem Ermessen frei entscheiden kann, wen er wo anschliessen will oder nicht will;
- bei Gesetzes- oder Vertragsbruch der Verletzte Schadenersatz einfordern kann;
- bei Enteignung oder Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, eine volle Entschädigung geschuldet ist.

Greift der Gesetzgeber in die Eigentumsverhältnisse ein, so hat er dazu aufgrund der Rechtsgrundlage grundsätzlich die Befugnis, muss aber dann in der Regel eine Entschädigung vorsehen. Kann er das mangels Grundlage nicht, hat er von dem Eingriff abzusehen.



Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein, sofern nicht ein Fall ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr besteht. Einschränkungen in Verordnungen müssen daher auf einer ausreichenden Gesetzesdelegation beruhen.

Gesetzliche Einschränkungen von Grundrechten müssen ferner durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Eine gesetzliche Massnahme muss daher das Ziel erreichen, darf aber nicht mehr in das Grundrecht eingreifen, als zur Zielerreichung, der Wahrung der öffentlichen Interessen, notwendig ist. Massnahmen müssen geeignet sein, das Ziel, die Wahrung der öffentlichen Interessen, zu erreichen, sie müssen auch notwendig sein, um das Ziel zu erreichen und das Ziel darf nicht mit weniger einschneidenden Massnahmen auch erreicht werden können.

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit sollte auch beachtet werden, dass auch bei vollständiger Effizienz die spezifischen Kosten von Netzen (vor Wälzung) heute unterschiedlich sind und auch in Zukunft, sogar bei neuen Netztopologien, so bleiben⁴⁴. Dies ist eine Folge der geographischen Verteilung der Endverbraucher, der Energieintensität (Energie pro Leitungslänge bzw. pro Siedlungsfläche), aufgrund der Investitionen in Kabel- (unter Boden) oder Freileitungen (über Boden), aufgrund der gebirgigen oder städtischen oder ländlichen Verhältnisse für Bau und Betrieb. Die Ausgangslage kann derart beschaffen sein, dass ein Netzwettbewerb u.a. verursacht durch parallele Leitungen, durch die Neugestaltung von Hauptanschlüssen, von Ersatzanschlüssen und Zusatzanschlüssen sowie Anschlussänderungen etc. auch bei bester Effizienz von vornherein für die einen Parteien zum Verlieren führt. Daher ist besondere Vorsicht am Platze, dass die gesetzlichen Massnahmen einerseits wettbewerbsneutral, nichtdiskriminierend und andererseits verhältnismässig sind.

Ferner ist der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar.

Aus diesen Grundsätzen folgt auch, dass *gesetzliche* Massnahmen, die zu NGN im Netz führen, in der Regel⁴⁵ zu entschädigen sind, soweit das Eigentum als solches vollständig entwertet wird, da einmal gebaute Netze in der Regel nicht anderweitig eingesetzt werden können.⁴⁶

Gemäss Art. 36 BV bedürfen Einschränkungen der Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage. Diese ist grundsätzlich in Art. 5 EStromVG gegeben. Gestützt auf diese Be-

⁴⁴ siehe „Preise und Bedingungen der Netznutzung ...“, Seite 70-86 (Consentec und IAEW, Aachen, Studie für das BMWA, Deutschland, Dez. 2002) (<http://www.consentec.de/a4dei.htm>)

⁴⁵ Dabei muss beachtet werden, dass die Netze ohne Missbrauch von faktischen Stellungen in guten Treuen effizient gebaut wurden.

⁴⁶ Davon zu unterscheiden ist die Entschädigungsfrage bei einfacher Auflösung von Netzanschlüssen. Hier stellt sich die Frage der Entschädigung aufgrund der vertraglichen Verhältnisse oder aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorgaben aus Rechtsmonopolen.



stimmung kann der Bundesrat mittels Verordnung Zusatzanschlüsse und Verlegungen von Anschlüssen untersagen. Damit ist er auch befugt, Zusatzanschlüsse und Verlegungen von Anschlüssen unter Bedingungen und Auflagen zuzulassen. Gemäss Art. 5 BV und der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesgerichtes (vgl. Fussnote⁴⁷) sind die Grundlagen für Gebühren im Gesetz selbst anzuordnen. Das Gesetz muss den Pflichtigen (den Wechselwilligen), das auslösende Moment und die Bemessungsgrundlage (Entschädigung NGN) sowie den **Ausgleich** von durch den Wechsel resultierenden neuen spezifischen Netzkosten (d.h. Ausgleich der Preissolidarität, bzw. der Netznutzungsentgelte) selbst nennen.

Die beiden Massnahmen Entschädigung „NGN“ und „Preissolidaritätsausgleich“ bewirken einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsrechte und Rechte der Wirtschaftsfreiheit und sind daher im EStromVG **selbst** ausdrücklich vorzusehen und nicht nur in der Verordnung. Die Abgeltung der NGN im Netz sowie der Ausgleich bedürfen so der **ausreichenden gesetzlichen Grundlage im EStromVG selbst**⁴⁷. **Eine solche Grundlage ist im EStromVG vom 3. Dez. 2004 nicht enthalten**, vgl. dazu einen Ergänzungsvorschlag in Kapitel 6.2.

4.2.2 Einordnung in die übrigen Ziele und Bestimmungen des EStromVG

Im EStromVG ist im heutigen Wortlaut noch keine direkte, abschliessende Antwort auf die eingangs gestellten Fragen der Anschlusspflicht nach Erstellung eines Anschlusses und zur Bestimmung der Modalitäten des Anschlusses (Wahl der Netzebene, Wahl des Netzbetreibers) enthalten. Die StromVV kann, soweit als im EStromVG die Rechtsgrundlage enthalten ist, die notwendigen Konkretisierungen unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips vornehmen.

Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass die *Tarifsolidarität* für die Netznutzung der Endverbraucher im Gesetzesentwurf selbst hoch gewertet wird und die Kantone primär zum Angleich grosser Unterschiede verpflichtet. Subsidiär ist auch der Bund dazu verpflichtet. Bei Massnahmen, welche zu einer Minderung der Tarifsolidarität führen, muss davon ausgegangen werden, dass sie mit diesen übrigen Zielen des Gesetzes in grundsätzlichem Widerspruch stehen. *Sie müssen daher durch **weitere, überwiegende öffentliche Interessen begründet sein.***

4.2.2.1 Beachtung des Subsidiaritätsprinzips

Das Netznutzungsmodell NNM 04 des VSE bildet eine taugliche Grundlage, um die *Normalfälle* und damit das Gros der Netznutzung, der Kostenwälzung, der Bemessung der Netznutzungsentschädigung sowie der Messung zu regeln. Weitere Fälle (siehe Kapitel 3.3 und 4.1.2) sind subsidiär im Detail zu beschreiben, bzw. im Bedarfsfalle im

⁴⁷ Die Entschädigung für NGN kann auf die verfassungsmässige Eigentumsgarantie gestützt werden. Mindestens der Ausgleich der Preissolidarität bedarf einer entsprechenden ausdrücklichen Rechtsgrundlage. Mindestens der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundsätze für die Höhe sind in einem formellen Gesetz festzuhalten (Art. 127 Abs. 1 sowie 164 Abs. 1 lit. d. BV/BGE 128 II 112, 117).



Rahmen des EStromVG/StromVV zu legitimieren. Nicht zu unterschätzen ist die Möglichkeit der EICOM, in Einzelfällen Entscheidungen zu fällen und damit die Rechtssicherheit allgemein zu stärken.

Dabei ist auf die Fragen der Kosteneffizienz bei angemessener, minimal notwendiger Versorgungssicherheit (siehe Kapitel 2.1.1) sowie den Anspruch auf und die Kostenzuweisung bei individuell erhöhter Versorgungssicherheit konkreter einzugehen.

4.2.2.2 Effiziente Stromversorgung

Zentraler Grundsatz der Energieversorgung ist die effiziente Versorgung (Art. 89 Abs. 1 BV). Der EStromVG verlangt eine sichere, leistungsfähige und effiziente Stromversorgung (Art. 8, Abs. 1 und 2, Art. 15, Abs. 1). Eine hohe Effizienz soll neben anderen Zielen auch aus volkswirtschaftlichen Gründen **allen Kunden der betroffenen Netzbetreiber** zugute kommen. Im Netz stellt dies vom Grundansatz her die Regulierung des faktischen Monopols sicher, im Energiebereich der Markt.

4.2.2.3 Verursacherprinzip

Der allg. Gebührengrundsatz, dass der Verursacher grundsätzlich die von ihm verursachten Kosten tragen soll, muss jede Richtlinie beachten. Zu beachten sind auch das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip als Konkretisierungen des Verursachungsgrundsatzes. Dies umso mehr als nach Art. 14 Abs. 3 lit. a. EStromVG der Verursachungsgrundsatz für die Netznutzungsentgelte des Endverbrauchers ausdrücklich festgehalten ist. Wo die direkte, alleinige Verursachung zugewiesen werden kann, muss sie beachtet werden. Dabei ist zu beachten, dass Gebühren grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.⁴⁸

4.2.3 Verhältnismässigkeit der Instrumente und Abwägung der öffentlichen Interessen

Im vorhergehenden Kapitel wurde bereits festgestellt, dass die öffentlichen Interessen im Hinblick auf die Gewährung von Netzanschlüssen unterschiedlich sein können und vor allem auch gegensätzlich.

Die sichere Versorgung zu volkswirtschaftlich tiefen (effizienten) Kosten unter marktnahen Verhältnissen für die Energielieferung ist das oberste Ziel des EStromVG. Dabei stellt sich grundsätzlich die Frage, mit welchen Mitteln die Effizienz im Netz sichergestellt werden kann. Dafür stehen zur Verfügung und werden mit dem EStromVG bereits eingesetzt:

- strenge Vorgaben für die Netznutzung, Kostenwälzung, Kostenermittlung und Netznutzungsschädigung

⁴⁸ mindestens der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundsätze für die Höhe sind in einem formellen Gesetz festzuhalten (Art. 127 Abs. 1 sowie 164 Abs. 1 lit. d. BV/BGE 128 II 112, 117). Einschränkungen sind möglich, wenn das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip eine ausreichende Grenze bilden.



- Gerichtsbarkeit (EiCom) für Einsprachen des Einzelnen
- Aufsicht der EiCom und Verfügungskompetenz
- Effizienzkontrolle (Anrechenbare Kosten, Entgelte, Preise) durch EiCom mittels der auf einem Kostenrechnungsschema basierten Methoden zur Ermittlung „Cost-plus“ und objektiver, systematischer Vergleiche von ähnlich gelagerten Unternehmen auf Effizienz.

Der *freie Netz-Wettbewerb* mit genereller Anschlusspflicht durch den Netzbetreiber und Anschluss-Wahlfreiheit des Anzuschliessenden wäre ein weiteres Instrument, das im Gesetz selbst zu verankern wäre. Zu prüfen wäre, ob dieses Instrument im Verhältnis zu den geplanten Massnahmen verhältnismässig und wettbewerbsneutral wäre.

4.3 Grundsätze zur Ausgestaltung von Richtlinien

Grundsätzlich stellt sich die zentrale juristische Frage, ob ein Recht auf Verlegung eines Anschlusses besteht oder ob ein solches verweigert werden kann. Die Funktion des Gesetzgebers liegt in der Ordnung und Stabilisierung des Verhaltens zur Gewährleistung von Rechtssicherheit, der Steuerung von gesellschaftlichen Entwicklungen sowie der Legitimierung und Integration. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips sucht der Bund auch die politische Auseinandersetzung und die Konsensfindung mit den Betroffenen.⁴⁹

Der Bund kann hierbei grundsätzlich zentral legiferieren, er kann an Kantone delegieren und er kann nach dem Subsidiaritätsprinzip *Selbstregulierung* anordnen bzw. die Angelegenheit der Wirtschaft zur Selbstregulierung überlassen.⁵⁰ Ausgangspunkt nach EStromVG ist die *zentrale Legiferierung durch den Bund* (Bundesrat oder EiCom) unter Beachtung der *Subsidiarität* und damit *in erster Linie Selbstregulierung*.

Weiter stellt sich die Frage nach der *Regelungsdichte*. Es kann das legitime Bedürfnis bestehen, eine möglichst allen Fällen, Gruppen und Interessen gerecht werdende Lösung zu finden. Das führt in der Regel zu weiteren Detaillierungen und zu einer unübersichtlichen Gesetzgebung⁵¹.

Massgebend für die Art der Legiferierung muss das Ziel sein, das die Gesetzgebung anstrebt: Müssen in erster Priorität *Rechtssicherheit* und Rechtsgleichheit gewährleistet werden, so muss eine hohe Dichte und Bestimmtheit angestrebt werden. Sollen dagegen *Einzelfallgerechtigkeit*, d.h. eine den konkreten Umständen gerecht werdende, wirkungs-

⁴⁹ vgl. dazu Georg Müller, Elemente einer Rechtssetzungslehre, Zürich 1999, N 13 ff.

⁵⁰ vgl. dazu Georg Müller, Elemente einer Rechtssetzungslehre, Zürich 1999, N 71 ff.

⁵¹ Georg Müller, a.a.O., N 78



orientierte Regelung ermöglicht werden, so ist eine unbestimmte, offene Regelung angezeigt.

Gerade im Energiebereich spielen - nach Aussage von Georg Müller – Voraussehbarkeit und Gleichbehandlung eine weniger grosse Rolle⁵². Die Sachverhalte sind kaum je identisch. Die im Einzelfall gerechte Lösung bedingt eine Interessenabwägung der verschiedenen öffentlichen Interessen im Einzelfall, wie sie auch im Kartellrecht vorgenommen werden muss. In Kombination mit dem Subsidiaritätsgrundsatz ist es auch angebracht, mit offenen, sog. unbestimmten Rechtsbegriffen zu operieren und die Interessenabwägung im Einzelfall zuzulassen. Zur Förderung der Rechtssicherheit sind aber wohl auch bestimmte Aussagen aufzunehmen.

Der Gesetzgeber kann hierzu grundsätzlich

- ein generelles Anschlussänderungsrecht des Anzuschliessenden vorsehen und mit Auflagen versehen (z.B. Entschädigungsfolgen, Exit fee);
- ein generelles Anschlussänderungsrecht vorsehen und unter bestimmten Bedingungen (z.B. keine nur finanzielle Rechtfertigung) einschränken sowie Auflagen definieren;
- ein Anschlussänderungsrecht nur gewähren, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind: z.B. notwendige Erhöhung der Versorgungssicherheit;
- Kriterien für die Beurteilung des Rechts auf Anschlussänderung im Einzelfall bereitstellen.

Kombinationen dieser Grundsätze sind denkbar.

Da nach dem EStromVG ein Recht auf Anschluss besteht, muss man sich – dem Legalitätsprinzip folgend - auf die Konkretisierung der Modalitäten des Rechts auf Anschluss konzentrieren. Das EStromVG verpflichtet den Netzbetreiber zum Anschluss (Erstanschluss) und gewährt dem Anzuschliessenden nicht von vornherein ein allgemeines Wahlrecht, da nach Art. 5 Abs. 5 EStromVG der Bundesrat transparente und diskriminierungsfreie Regeln über die *Zuordnung* erlassen kann.

Beim Recht, einen Anschluss zu verlegen, geht es um die Frage, ob ein Netzanschlussnehmer oder nachgelagerter Netzbetreiber ein Recht hat, neben einem bestehenden oder anstelle eines bestehenden Anschlusses noch einen anderen zusätzlich oder einfach einen anderen als Ersatz zu haben.

⁵² Georg Müller, a.a.O., N 80.



5 LÖSUNGSANSATZ FÜR DIE HANDHABUNG DES WECHSELS VON ANSCHLÜSSEN ODER VON ZUSATZANSCHLÜSSEN

5.1 Abwägung der Interessen für die Frage des Anschlussrechts

Um die anstehenden Fragen einer Lösung zuzuführen, sind die bei den zu lösenden Fragestellungen involvierten Interessen aufgrund der Rechtsgrundlagen, der Rechtsgrundsätze und Methoden zur Gestaltung der Richtlinien sowie der Gewichtung der Auswirkungen und Folgen abzuwägen. Es stellt sich die Frage, wie stark die öffentlichen und privaten Interessen zu gewichten sind und welche in Anbetracht der Auswirkungen gegenüber anderen überwiegen bzw. welche Bedingungen oder Voraussetzungen (wann ja, wann nein) und Auflagen (wenn ja, dann wie) damit verbunden sein müssen, damit die Abwägung insgesamt ausgewogen ist.

Die Ausformulierung der Richtlinien soll gestützt auf die Erläuterungen in Kapitel 4.3 offen geschehen. Solche Richtlinien bedürfen dann im Einzelfall der abschliessenden Abwägung und Konkretisierung.

5.1.1 Freier Netzzugang

Jeder Netzanschlussnehmer und jeder Netzbetreiber hat nach Massgabe des Kartellgesetzes bzw. des EStromVG das Recht auf Netznutzung und Netzzugang, d.h. freie Wahl des Stromlieferanten. Ausgenommen sind bei Inkrafttreten des EStromVG die sog. festen Endverbraucher, d.h. Kleinkunden in der 5-jährigen Übergangsphase. Netzbetreiber haben grundsätzlich die Pflicht zur Gewährung des freien Netzzugangs zu gesetzmässigen Bedingungen. Dabei werden der sichere, effiziente und leistungsfähige Netzbetrieb und die nichtdiskriminierende Gestaltung der Kostenwälzungen und Tarife vorausgesetzt. Sie können mit den Instrumenten der Preisüberwachung und dem Kartellgesetz bzw. der Klage an die EICom sichergestellt werden. Weitere Mittel bedarf es hierzu eigentlich nur, wenn deren Urteil nicht respektiert würde. Darüber hinausgehende Mittel wären nicht verhältnismässig.

In der Folge wird daher erst bei mangelnder Respektierung der mit Urteil oder Entscheid verfügten Massnahmen zur Sicherstellung effizienter Netznutzungsentgelte und der Nichtdiskriminierung bei der Netznutzung die Wahlmöglichkeit des Anschlusses als zulässiges Mittel eingeräumt.

5.1.2 Bedeutung der Zuweisung des Netzgebiets

Die Zuweisung der Netzgebiete soll den Betrieb von Netzen zur Sicherstellung der Grundversorgung gewährleisten. Die Zuweisung umfasst die Zuweisung eines bestimmten geographischen Gebiets an einen Netzbetreiber **zur Sicherstellung der Grundversorgung**⁵³. Grundversorgung sichert den normalen Verbrauch eines Bürgers oder einer

⁵³ Die Grundversorgung wird in Deutschland auch als Daseinsvorsorge bezeichnet. Es geht darum, dass jedermann, flächendeckend Zugang zur Elektrizitätsversorgung hat. Das ist mit Zugang zu Netz-



Unternehmung bis 100 MWh⁵⁴. Er muss dazu am Netz angeschlossen sein, um Energie geliefert zu erhalten oder um am Markt teilnehmen zu können. Die Zuweisung erfolgt nach dem Prinzip der Nichtdiskriminierung durch die Kantone. Sie ist anfechtbar. Da die Zuweisung primär die Grundversorgung in allen relevanten Gebieten gewährleisten soll, sollen die Netzgebiete den heutigen Netzbetreibern zugewiesen werden. Eine andere Zuweisung rechtfertigt sich aufgrund des EStromVG erst, wenn ein Netzbetreiber zur Versorgung nicht mehr in der Lage oder nicht mehr willens wäre. Die Zuweisung ist daher ein Instrument zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, wenn diese aufgrund von Kostenoptimierungen in bestimmten Gebieten gefährdet wäre.⁵⁵

Die Gewährleistung der **Grundversorgung** umfasst die Netzebene 7, da nur auf dieser im Normalverbrauch die Energie dem Endverbrauch zugeführt wird.⁵⁶ Die Zuweisung der über der Netzebene 7 liegenden Netzebenen ist nach Bundesrecht nicht erforderlich, da die Netzbetreiber regelmässig in der Lage sind, ihre zuführenden Netze zu organisieren. Sollte dies ausnahmsweise einmal unmöglich sein oder werden, so kann der Kanton gestützt auf Art. 5 EStromVG die notwendigen Massnahmen auch auf den höheren Netzebenen im konkreten Bedarfsfalle anordnen.

Davon zu trennen ist die Frage, ob ein Kanton ein Rechtsmonopol für bestimmte Netzebenen gestützt auf eigene gesetzliche Grundlagen anordnen kann. Diese kantonalen gesetzlichen Grundlagen können sich aufgrund der Effizienz und des Ausgleichs der Preissolidarität als notwendig erweisen. Sie stützen sich dann aber nicht auf Art. 5 EStromVG sondern auf das kantonale Gesetz. Die Kantone sind hier in ihrem Gestaltungsfreiraum vor und nach Inkrafttreten des EStromVG nicht eingeschränkt. D.h. die Richtlinie des Bundesrates als Bundesrecht soll einem allfälligen kantonalen Rechtsmonopol für Netze **nicht** vorgehen. **Ein Kanton soll somit immer noch frei sein, durch ein Netz-Rechtsmonopol die Wechselmöglichkeiten von Wechselwilligen in den exklusiv eingeräumten Gebietsmonopolen zwischen Netzbetreibern im Kanton vollständig auszuschliessen.**

ebene 7 erfüllt. Der Zugang zu höheren Netzebenen setzt eigene Kapitaleinsätze in höherem Ausmass voraus, weshalb das nicht zur Grundversorgung gehören kann. Vgl. Grünbuch zu Dienstleistungen im Allgemeinen Interesse der EU, Brüssel 21.5.2003, S. 17, 21, 30 ff. vgl. dazu auch die Grundversorgung im Telekommunikationsbereich, wo es um die grundlegenden Dienste geht: <http://www.bakom.ch/themen/telekom/00457/index.html?lang=de> sowie die dort ausgewiesene Grundversorgungskonzession (danach reicht ein analoger Anschluss aus).

⁵⁴ 100 MWh ist der Endenergieverbrauchswert pro Jahr pro Verbrauchsstätte zur Unterscheidung zwischen freien und festen bzw. WAS-(Wahlmodell Abgesicherte Stromversorgung) Endverbrauchern (Art. 6 und Art. 7 EStromVG).

⁵⁵ Es ist auch kein Instrument, um Markt *im* Netz zu erstellen.

⁵⁶ auch die auf Netzebene 5 angeschlossenen Endverbraucher müssen die Spannung auf 0,4 kV transformieren.



Im zugewiesenen Netzgebiet (der Netzebene 7) sollen der Netzbetreiber, jeder neue und jeder bestehende Netzanschlussnehmer davon ausgehen können, dass sowohl jeder zukünftige Erst-Anschluss wie auch jeder heute bestehende Anschluss eindeutig einem (Default-) Netzgebiet zugeordnet ist. Fehlt es an einer Netzzuweisung, so ist der örtliche Netzbetreiber zuständig.

Der Netzbetreiber hat in den Siedlungsgebieten die Anschlusspflicht für Erstanschlüsse aber auch die Pflicht zum effizienten, leistungsfähigen und sicheren Netzbetrieb. Er muss die Planung sicherstellen und auch zukünftige Anschlüsse sicherstellen. Er ist daher verpflichtet, im Hinblick auf kommende Erstanschlüsse *Vorausinvestitionen* zu tätigen.

Grundsätzlich sind daher Erstanschlüsse im zugewiesenen Netzgebiet zu tätigen, da damit die beste Effizienz erreicht und den Vorausinvestitionen entsprochen wird. *Der Wechsel aus dem Gebiet der Netzzuweisung soll nur in besonderen, konkret begründeten Fällen, erlaubt sein.* Vgl. dazu nachfolgendes Kapitel 5.2.

5.2 Grundsätze bei der Lösungsfindung

5.2.1 Wechselwilligkeit

Netzanschlussnehmer, die einen anderen Erstanschluss wählen wollen, einen Zusatzanschluss erstellen wollen oder den Anschluss wechseln oder mutieren wollen, können dies unter bestimmten Voraussetzungen realisieren.

Da der Wechsel von Anschlüssen direkte Auswirkungen auf die übrigen Netzanschlussnehmer für Anschluss und Netznutzung haben kann, sind die Beteiligten nicht frei, einvernehmlich Lösungen zu treffen, solange die Lösungen Auswirkungen zum Vorteil der einen, aber eine Belastung für die übrigen Kunden bedeuten. *Die Interessen an der Preissolidarität und der Effizienzsteigerung des Netzes für die Endverbraucher aller involvierten Netzbetreiber gehen grundsätzlich vor.* Darin ist auch die Ermöglichung der technologischen Entwicklung sichergestellt. Es muss ferner möglich sein, die individuelle Versorgungsverfügbarkeit zu erhöhen. In jedem Fall ist die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip als Auflage zu konkretisieren und festzulegen.

Der EStromVG weist in Art. 8 die Gesamtverantwortung für den Netzbetrieb den Netzbetreibern zu. Entsprechend sind sie auch verpflichtet und berechtigt, die Netzanschlüsse unter Beachtung der technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Effizienz, Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit des Netzbetriebs zu beurteilen und festzulegen. *Der Netzbetreiber hat daher grundsätzlich das Recht, den Anschlussort dem Anschlussnehmer zuzuweisen (Art. 5, Abs. 5 EStromVG).* Ausnahmen sind jedoch vorbehältlich weiterer kantonaler Vorschriften (Gesetze, Konzessionen) zuzulassen.

Zur Steigerung der Rechtssicherheit soll festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen ein Wechsel beansprucht werden kann. Der so begründete Anspruch setzt sich auch gegen den Willen der betroffenen Netzbetreiber durch.



5.2.2 Offenlegung von Grundsätzen für Netzanschlüsse (Erstanschlüsse)

Jeder Netzanschlussnehmer (neu oder bestehend) hat das Recht, bei jedem Netzbetreiber, bei welchem er ein Anschlussinteresse glaubhaft macht, die Kriterien des Netzbetreibers einzusehen, an welcher Netzebene welche Typen von Netzanschlussnehmern im Normalfall angeschlossen werden. Die Einrichtung von Arealnetzen ist nicht Gegenstand der Untersuchungen der Arbeitsgruppe Par.

Den Netzbetreibern obliegt es, diese Kriterien zu erarbeiten. Der VSE hat die Modalitäten für die Handhabung der Anschlüsse konkretisiert. Es wird der Branche empfohlen, für vergleichbare Netzgebiete allgemeine Kriterien auch für die Zuweisung der Netzebene, an welche angeschlossen werden soll, zu entwickeln. Dabei ist insbesondere auch die Nichtdiskriminierung sicherzustellen. Damit könnte die Gesetzgebung des Bundes aufgrund des Subsidiaritätsprinzips auf eine weitere Konkretisierung verzichten.

5.2.3 Entschädigungs- und Ausgleichspflicht

Bei Neuanschlüssen wie auch bei bestehenden Anschlüssen hat ein Wechsel im Normalfall zur Folge, dass schon getätigte Netzinvestitionen durch den Wechsel nicht mehr oder für eine längere Zeit nicht mehr benötigt werden. Ist ein Wechsel aufgrund der nachfolgend definierten Umstände zulässig, so muss der wechselnde Netzanschlussnehmer oder nachgelagerte Netzbetreiber aufgrund des Eingriffes in das Netzeigentum und die Verletzung der Preissolidarität (veränderte spezifische Netzkosten) Entschädigungen für NGN und den Ausgleich der Preissolidarität leisten. Die Entschädigungen sind bei der Kostenwälzung anzurechnen. Die Abrechnung gegenüber den vorgelagerten Netzbetreibern erfolgt durch die betroffenen Netzbetreiber. Die Netzbetreiber haben nur gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner bzw. dem an ihrem Netz angeschlossenen Netzbetreiber bzw. Netzanschlussnehmer einen direkten Anspruch.

Die Entschädigung ist gegenüber dem bisherigen Netzbetreiber⁵⁷ für seine nicht (bei Wechsel des Erstanschlusses) oder nicht mehr (bei Veränderung einer bisherigen Nutzung) genutzten Netzteile sowie für die nicht mehr genutzten Netzteile der ihm vorgelagerten Netzbetreiber geschuldet.⁵⁸

⁵⁷ bei welchem er bisher angeschlossen ist oder bei welchem er gemäss Netzgebietszuteilung seinen Erstanschluss hätte

⁵⁸ Eine Minderheit der AG Par ist nicht dieser Meinung. Es wird wie folgt argumentiert:

Die Meinung sei – zumindest für den Zeitraum vor Inkrafttreten StromVG - kaum verfassungskonform und äusserst umstritten. Jede wirtschaftlich verwertbare Neuerung setze nämlich direkt oder indirekt die Vernichtung von Bestehendem voraus (technischer und wirtschaftlicher Ersatz). Da aus ökonomischen Gründen - also im Hinblick auf die reale Konkurrenzsituation – eine bestimmte Leitung oder ein Netzteil nur dann durch eine andere Leitung oder Netzteil ersetzt werde, wenn die bisherige technische Anlage eben nicht mehr konkurrenzfähig ist, handle es sich bei den so entstehenden NGN (nicht (mehr) genutzte Netze) um wirtschaftlich überholte und damit wertlose Anlagenteile. Daran ändere auch nichts, dass der Eigentümer durch ein anderes wirtschaftliches Verhalten seine Investition hätte weiterhin nutzen können, sofern er entsprechende Preisangebote gemacht hätte. Von Bedeutung sei insbe-



sondere, dass auch Infrastrukturen dem wirtschaftlichen, technischen, dem raumplanerischen, demografischen, städtebaulichen und politischen Wandel unterworfen sind. Ein steter Ausbau und Abbau der Infrastrukturen und damit deren stete Anpassung an neue Bedürfnisse sei der Normalzustand.

Demgegenüber argumentiert die Mehrheit der Arbeitsgruppe, dass nach den zwingenden Kostenwälzungen die Betroffenen vor allem die Endverbraucher sind. Die rechtsgleiche Behandlung und die Preissolidarität verunmöglichen Preisdifferenzierungen durch den Netzbetreiber im Netz. In diesem Netzsystem muss ein Gesamtnutzen resultieren, damit von einem volkswirtschaftlichen Fortschritt gesprochen werden kann.

Bundesverfassung und Wettbewerbsrecht basieren auf einer freiheitlichen (liberalen) Wirtschaftsstruktur. Das bedeute, dass wettbewerbliches Verhalten, d.h. konkret wirtschaftlicher Kampf gegen Konkurrenten, nicht nur erlaubt, sondern sogar erwünscht sei. Das «wirtschaftliche Prinzip» setze gerade voraus, dass der geeignete Einsatz von Anlagen und damit auch Infrastrukturanlagen eine wesentliche Grundlage jeden Erfolgs sei. Wirtschaftliche Investitionen seien immer mit einem gewissen Risiko verbunden, auch mit dem des teilweisen oder vollständigen Verlusts.

Demgegenüber argumentiert die Mehrheit der Arbeitsgruppe, dass der Wettbewerb im Netz zur Schwächung der Randregionen führt, indem diese immer mehr Netzkosten tragen müssten. Zudem mangle dieses System an Rechtssicherheit und widerspreche dem in der Schweiz mit dem StromVG vorgesehenen Modell eines regulierten Netzzugangs.

Massgebend für eine Wettbewerbssituation sei neben Kosten, Preisen und Nebenbedingungen vor allem die Akzeptanz der Kunden. Der Kunde und seine Bedürfnisse stünden im Zentrum, er entscheide über Kauf, akzeptiertem Preis und Auswahl des Lieferanten.

Demgegenüber hält die Mehrheit der Arbeitsgruppe fest, dass diese Grundsätze für den Markt auf dem Netz, den Markt für Energie durchaus Geltung habe. Der Wettbewerb im Energiemarkt werde in keiner Art und Weise behindert, sondern mit regulierten Rahmenbedingungen begrüsst.

Die Vorstellung, dass Konkurrenten für das Marktversagen eines Dritten finanziell eintreten müssten, sei dem heutigen Recht fremd. Dies wäre derzeit rechtlich nicht durchzusetzen (vgl. dazu die Konkurrenz von Strasse, Bahn, Flugverkehr und Wasserstrassen).

Dem widerspricht die Mehrheit, indem dieser Vergleich nicht angestellt werden könne. Netzbetreiber sind alle der Grundversorgung verpflichtet und haben entsprechende Vorleistungspflichten. Es handele sich nicht um einen Wettbewerb von Angeboten verschiedener Energieprodukten, sondern um parallele (doppelte) Infrastruktur mit gleichem Zweck und gleicher Wirkung. Zwischen Produkten der Elektrizität, Gas, Wärme, etc. finde der Wettbewerb ohne weiteres statt.

Ein wichtiges Argument sei auch, dass eine neue Infrastruktur technisch, netztechnisch oder ökologisch besser oder kostengünstiger, insgesamt zukunftssicherer sein könne und damit wirtschaftlich vorteilhafter sei.

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe hält fest, dass mit dem Nachweis der tieferen Gesamtkosten eine solche Wirkung umfassen erreicht werde.

Niemand sei sodann gezwungen, eine bestehende Infrastruktur zu nutzen: Für einen Gas-Hausanschluss, der nicht mehr benutzt werde, könne ein Gaswerk keine Entschädigung fordern.



Beim Netzbetreiber, bei welchem er sich neu anschliesst, muss er nichtdiskriminierend die gleichen Netzanschlusskosten und Netzkostenbeiträge leisten, wie jeder andere bei ihm angeschlossene Netzanschlussnehmer der gleichen Kundenkategorie.

Macht ein Netzbetreiber aufgrund der Ausgangslage Entschädigungen und einen Ausgleich von Netznutzungsentgelten zur Beibehaltung der Preissolidarität geltend, so ist dies im Sinne des Kartellgesetzes als „Legitimate Business Reason“ zu werten und daher das Verhalten nicht kartellrechtswidrig. Mit Inkrafttreten des StromVG ist die Rechtsgrundlage hierzu im StromVG enthalten und muss im Interesse aller Netzanschlussnehmer auch umgesetzt werden.

5.2.4 Recht auf Rückbau

Ein Netzbetreiber kann im Falle, dass ein Wechselwilliger auf Verlegung des Anschlusses drängt, den Rückbau des nicht mehr benötigten Netzes durchführen. In diesem Falle sind neben der Entschädigung von NGN auch die Kosten für den Rückbau durch den Wechselwilligen individuell zu übernehmen. Anstelle dessen kann der Wechselwillige die nicht mehr benötigten Netzteile aber auch zu Eigentum erwerben.

5.2.5 Grenzen der Netzzuweisung durch den Netzbetreiber

5.2.5.1 Regelungsgrundsätze

Rein gesetzestechnisch kann die Verordnung des Bundesrates nach zwei Grundsätzen formuliert werden: „Wechsel generell ja, aber mit bestimmten Ausnahmen“ oder „Wechsel generell nein, aber mit Ausnahmen“. Der Unterschied kann recht klein sein, insbesondere, wenn die Beweislast speziell zugewiesen wird.

Beim Grundsatz ist zu beachten, dass der Wettbewerb im Netz in der Regel zu Mehrinvestitionen und damit unter Beachtung aller Betroffenen zu Mehrkosten führt und das System der Netzzuweisung gemäss EStromVG grundsätzlich von einer festen Default-Zuweisung basierend auf der Netzgebietszuteilung auf Netzebene 7 ausgeht. Ferner ist

Nach Auffassung der Mehrheit der Arbeitsgruppe ist nicht vergleichbar, indem weder Erschliessungspflicht, noch Anschlusspflicht bei der Gasversorgung gegeben sind. Darin unterscheidet sich die Aktivität wesentlich.

Zusammenfassung: Es gebe derzeit, d.h. vor Inkrafttreten EStromVG, keine gültigen Rechtssätze, die eine «Abgeltungslast» zugunsten bisheriger Lieferanten stipulieren würde. Dies sei Wunschdenken bestehender Monopole und Oligopole und verstösse eindeutig gegen Kartellrecht, das den Wettbewerb fördern soll. Es sei auch fraglich, ob eine solche Regelung mit der heute geltenden Verfassung bzw. mit geltendem Völkerrecht vereinbar wäre.

Demgegenüber hält die Mehrheit fest, dass es sehr wohl je nach Einzelfall Rechtsgrundlagen gebe, die einerseits eine Abgeltung rechtfertigen und andererseits die Forderung von Entschädigungen - auch gemäss den klaren Äusserungen des Sekretariates der WEKO - nicht gegen Kartellrecht verstosse.



zu beachten, dass die Institute der Preisüberwachung und der Sicherung des Wettbewerbs (durch die WEKO) bis zur Möglichkeit des Weiterzuges an das Bundesgericht, rechtsstaatliche Mittel zur Sicherstellung der gesetzeskonformen Umsetzung der Netznutzung zu korrekten Bedingungen zur Verfügung stehen. Das gilt für die Zeit vor Inkrafttreten des EStromVG wie danach, wobei nach Inkrafttreten des EStromVG die El-Com die bisherigen Instanzen weitgehend ablöst.

Bei der Beurteilung der Effizienz eines Netzbetreibers wird von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

1. Die Anschlusskostenbeiträge und Netzkostenbeiträge liegen im Ermessen⁵⁹ des Netzbetreibers⁶⁰, der diese jedoch nichtdiskriminierend anwenden muss.
2. Die Anschlusskostenbeiträge und Netzkostenbeiträge müssen von den zu wälzenden anrechenbaren Netzkosten abgezogen werden.
3. Die Kosten und der Ausgleich der Preissolidarität für eine individuelle Versorgungsverfügbarkeit, welche über dem Minimalstandard liegt, sollen direkt dem Verursacher belastet werden.
4. Die zu wälzenden Netzkosten sollen den Übergangsbestimmungen (siehe Kapitel 5.3.2.2) zur Effizienzerreichung entsprechen

Die Mitglieder der AG Par sind sich einig, dass zu jedem zulässigen Anschlusswechselantrag eines Wechselwilligen betreffend die Netzebenen 3, 5 und 7 generell auch die Möglichkeit eines Nachbesserungsvorschlags durch den bisherigen Netzbetreiber gemäss Ziffer 5.2.5.2 gegeben sein soll. Dieser soll dem Vorschlag des Wechselwilligen gegenübergestellt werden.

5.2.5.2 Möglichkeit eines Nachbesserungsvorschlags und dessen Vorrang

Bevor ein Antrag auf Anschlussänderung oder Zusatzanschluss eines Wechselwilligen akzeptiert und realisiert wird, soll der bisherige Netzbetreiber (bei schon bestehenden Anschlüssen) oder der gemäss Netzgebiet vorgesehene Netzbetreiber (bei Erstan Anschlüssen) in einem angemessenen Zeitraum nach Eingang des zulässigen Vorschlags des Wechselwilligen einen Nachbesserungsvorschlag machen können. Diese Nachbesserung kann auch mit weiteren involvierten Netzbetreibern mit dem Ziel einer überregionalen Netzstrukturverbesserung durchgeführt werden.

⁵⁹ unter Beachtung der dafür geltenden gesetzlichen Anforderungen wie z.B. Grundsätze der Gebührenbildung

⁶⁰ Bzw. dessen zuständiger Instanz bei Gebühren.



Beim Prozess der Bewertung und der Auswahl zwischen den diversen Vorschlägen des Wechselwilligen und den Nachbesserungsvorschlägen soll die durch den Wechsel erzielte Gesamteffizienz aller betroffenen Netzbetreiber bewertet werden.

Unter Gesamteffizienz werden die Kostenanteile für das effiziente Netz der nicht individuell in Rechnung gestellten, anrechenbaren Kosten aller von einem Anschlusswechsel bzw. Zusatzanschluss betroffenen Netzbetreiber nach Entschädigungen verstanden (d.h. entsprechende Netznutzungsentgelte unter Anschluss individuell in Rechnung gestellter Kosten). Die individuelle Versorgungsverfügbarkeit und der minimale Standardbereich für die Versorgungsverfügbarkeit der betroffenen Netzbetreiber sind bei der Ermittlung der effizienten Kostenanteile zu berücksichtigen.

D.h. es soll ermittelt werden, welche Variante das Kriterium der Gesamteffizienz besser oder schlechter erfüllt. Der Nachbesserungsvorschlag soll dann Vorrang haben, wenn die Gesamteffizienz durch Realisierung des Nachbesserungsvorschlags nicht schlechter ist als bei Realisierung des Vorschlags des Wechselwilligen. Bei Erhöhung der Versorgungsverfügbarkeit über den Minimalbereich hinaus wird der Vorrang gewährt, wenn er vom bisherigen Netzbetreiber zu den gleichen oder tieferen Kosten gewährt werden kann.

5.2.5.3 Entschädigung für NGN und Ausgleich der Netznutzungsentgelte als Auflage, wenn der Anschlusswechselantrag zulässig ist

Die Mitglieder der AG Par sind sich einig, dass ein Anschlusswechsel oder ein Zusatzanschluss grundsätzlich nur mit Entschädigung (siehe Ziffer 5.2.3) und der Realisierung von Voraussetzungen, gefordert in Kapitel 5.3, möglich sein soll. Die Anordnung der Entschädigung bedarf jedoch der ausdrücklichen Grundlage im EStromVG⁶¹.

Ist das Recht auf Wechsel des Netzanschlusses auf Netzebenen 3, 5, bzw. 7 gegeben, so hat der wechselnde Netzanschlussnehmer oder Netzbetreiber allfällige NGN im Netz des bisherigen Netzbetreibers diesem zu entschädigen und einen Ausgleich der Preissolidarität (d.h. der erhöhten, spezifischen Netznutzungskosten Dritter am Netz des zugewiesenen Netzbetreibers) zu leisten. Beim Ausgleich der Preissolidarität können nur die Kosten eines effizienten Netzes geltend gemacht werden.

Die Ermittlung der Summe des Ausgleichs der spezifischen Netzkosten durch den wechselnden Netzanschlussnehmer oder nachgelagerten Netzbetreiber erfolgt nach Anrechnung der Entschädigung für die NGN im Netz. Der Ausgleich soll zeitlich auf eine Anzahl Jahre begrenzt sein und das Volumenwachstum im Netz berücksichtigen. Der Ausgleich kann jährlich oder kapitalisiert geleistet werden.

⁶¹ vgl. vorne Kapitel 4.2.1



5.2.5.4 Kriterien zur Bestimmung der Zulässigkeit eines Anschlusswechselantrags eines Wechselwilligen

Unter der Annahme der Massgeblichkeit der Ziffern 5.2.5.1 bis 5.2.5.3 stellt sich die Frage, unter welchen technischen und ökonomischen Bedingungen soll ein Anschlusswechselantrag, vorgeschlagen von einem Wechselwilligen, zulässig sein soll?

Die drei nachfolgenden Fragen wurden dafür von der AG Par diskutiert:

(Frage A) Soll ein Anschlusswechselantrag oder ein Zusatzanschlussantrag des Wechselwilligen dann zulässig sein, wenn beim bisherigen Netzbetreiber trotz rechtskräftiger Verfügung, Vereinbarung oder Urteil, keine zum EStromVG kompatiblen, d.h. korrekten Netznutzungsentgelte vorliegen?

Antwort: Mehrheit NEIN (Minderheit: Ja, wenn Urteil, Verfügung oder Vereinbarung nicht respektiert wird)

Die AG Par hat mehrheitlich entschieden, dass allenfalls in einer ersten Runde festgestellte inkorrekte Netznutzungsentgelte zwingend im Sinne einer Nachbesserung oder schliesslich durch eine Verfügung der zuständigen Behörde korrigiert bzw. festgelegt werden muss. Die zuständigen Behörden (PUe vor Inkrafttreten StromVG, EICom nach Inkrafttreten StromVG) müssen dafür sorgen, dass in angemessener Zeit nach Vorliegen des Streitfalls betreffend eines Gesuchs für einen Anschlusswechsel, korrekte Netznutzungsentgelte vorliegen müssen.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Mehrheit der AG Par der Meinung, dass bleibende inkorrekte Netznutzungsentgelte gar nicht auftreten können und somit nicht als Kriterium eines zulässigen Wechselgesuchs gelten können. Eine Minderheit in der AG Par vertritt zusätzlich die Auffassung, sollten diese Verfügungen der zuständigen Behörde nicht innert angemessener Frist umgesetzt werden, dann müsste ein Anschlusswechsel danach sofort möglich sein.

(Frage B) Soll ein Anschlusswechselantrag oder ein Zusatzanschlussantrag des Wechselwilligen dann zulässig sein, wenn dadurch eine quantifizierbare Veränderung der individuellen Versorgungsverfügbarkeit des Wechselwilligen an dessen (neuen) Anschlüssen erzielt wird?

Antwort: Mehrheit JA (Minderheit Nein)

Die AG Par hat mehrheitlich entschieden, dass eine gezielte, quantifizierbare Veränderung der individuellen Versorgungsverfügbarkeit beim Wechselwilligen als Wechselkriterium grundsätzlich zulässig sein soll.

Wie in Ziffer 5.2.5.2 erwähnt, soll jedoch ein Nachbesserungsvorschlag durch den bisherigen Netzbetreiber möglich sein und - unter gewissen Bedingungen - dieser Nachbesserungsvorschlag Vorrang haben.



Die individuelle Versorgungsverfügbarkeit kann durch den Wechsel erhöht (wenn vorher zu tief) oder gesenkt (wenn vorher zu hoch) werden. Die Versorgungsverfügbarkeit soll nach dem realisierten Anschlusswechsel jedoch immer noch auf oder über dem Minimalstandardbereich der Versorgungsverfügbarkeit liegen (siehe Ziffer 5.3.1). Die aktuelle Versorgungsverfügbarkeit soll laufend erfasst und transparent festgehalten werden. Zur Abschätzung der Veränderung der Versorgungsverfügbarkeit bei Anschlusswechseln oder Zusatzanschlüssen sollen systematische Methoden angewendet werden.

(Frage C) Soll ein Anschlusswechselantrag oder ein Zusatzanschlussantrag des Wechselwilligen dann zulässig sein, wenn dadurch eine Steigerung oder zumindest ein Gleichstand der Gesamteffizienz aller betroffenen Netzbetreiber nach allen Entschädigungen erreicht wird?

Antwort: Mehrheit JA (Minderheit Nein)

Die AG Par hat mehrheitlich entschieden, dass ein Anschlusswechselantrag dann zulässig sein soll, wenn dadurch die Gesamteffizienz aller betroffenen Netzbetreiber gleich hoch oder höher ist als vor dem Wechsel (Definition Gesamteffizienz siehe Ziffer 5.2.5.2).

Wie in Ziffer 5.2.5.2 erwähnt, soll jedoch eine Nachbesserungsmöglichkeit für den bisherigen Netzbetreiber (oder ein Konsortium von Netzbetreibern) gelten und - unter gewissen Bedingungen - diese Nachbesserung Vorrang haben.

Die detaillierte Ausarbeitung der Vorgehensweise

- (Frage A) zur Festlegung einer „gesetzeskonformen Netznutzung“ (Basis ist EStromVG mit Botschaft, sowie EMV; dazu gehören insbesondere auch gesetzeskonforme Netznutzungsentgelte) und deren Überprüfung,
- (Frage B) zur einheitlichen Messung und Festlegung der Versorgungsverfügbarkeit bei jedem Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer und den Vergleich zu einem Minimalstandard (Bereich) der pro Netztyp festgelegten Versorgungsverfügbarkeit sowie
- (Frage C) zur einheitlichen Ermittlung der Gesamteffizienz nach allen Entschädigungen

soll durch die Branche bzw. den VSE erarbeitet werden. Der Bundesrat plant, gemäss Art. 5, Abs. 5 EStromVG in einer Verordnung zum EStromVG die Details zu diesen Fragen soweit nach dem Grundsatz der Subsidiarität erforderlich, festlegen. Dabei sollen im Sinne der Subsidiarität entsprechende zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Verordnung vorliegende Arbeiten der Branche berücksichtigt werden.



5.2.5.5 Erhöhung der aktuellen Versorgungsverfügbarkeit auf den Minimalstandard der Versorgungsverfügbarkeit

Liegt die aktuelle Versorgungsverfügbarkeit im zugewiesenen Netzgebiet unter dem von der Branche für das Netzgebiet definierten Minimalstandard (Bereich), so hat der zugewiesene Netzbetreiber die Pflicht, die Versorgungsverfügbarkeit in einem angemessenen Übergangszeitraum auf den Minimalstandard zu bringen. Unterlässt er dies (inkl. Zusatzanschluss) innert dem Übergangszeitraum und angemessener Frist, und kann die Versorgungsverfügbarkeit durch den Wechsel auf das Minimalniveau gesteigert werden, so ist ein Wechsel gerechtfertigt, ohne dass den Wechselnden eine Entschädigungspflicht für NGN oder Ausgleich der Preissolidarität trifft.

5.2.5.6 Beweislast

Die betroffenen Netzbetreiber und der Wechselwillige haben alle notwendigen Kennwerte zur Ermittlung der korrekten Netznutzung, der Gesamteffizienz und der Versorgungsverfügbarkeit im Streitfall gegenüber dem Preisüberwacher (vor Inkrafttreten EStromVG) bzw. der EICom (nach Inkrafttreten EStromVG) offen zu legen. Der PUE bzw. die EICom ermitteln die korrekten Netznutzungsentgelte, die Gesamteffizienz sowie die Veränderung der Versorgungsverfügbarkeit und entscheiden über die Anträge (Streitfälle).

Der Wechselwillige hat zusätzlich seinen Bedarf an veränderter Versorgungsverfügbarkeit des Netzes nachzuweisen.

Es besteht keine Offenlegungspflicht der Kostenrechnung gegenüber dem wechselwilligen Netzanschlussnehmer oder nachgelagerten Netzbetreiber, da nach Inkrafttreten StromVG lediglich die Jahresrechnung zu veröffentlichen ist. Der bisherige zugewiesene Netzbetreiber hat die korrekten Netznutzungsentgelte (vor Inkrafttreten StromVG gemäss ergänzten Richtlinien des VSE; nach Inkrafttreten StromVG gemäss Verordnung zum StromVG und allenfalls notwendigen Richtlinien des Bundes) anzugeben, ferner die NGN in seinem Netz sowie in den vorgelagerten Netzen und die durch den Wechsel bei ihm resultierenden spezifischen Netzkosten mitzuteilen.

5.3 Ergänzungen durch notwendige Konkretisierungen

5.3.1 Festlegung der Qualität der Versorgungsverfügbarkeit

Die Pflicht des Netzbetreibers zum effizienten, leistungsfähigen und sicheren Betrieb seines Netzes umfasst auch die Sicherstellung einer minimalen Versorgungsverfügbarkeit im Netz. Diese kann nicht absolut garantiert werden. Die Branche hat sich engagiert, hierzu landesweit auf die Eigenheiten der Netze abgestimmte Kriterien zur Messung und Abschätzung in der Planung zu entwickeln. Es wird ein Bereich der minimalen Versorgungsverfügbarkeit definiert werden müssen, da a) die vorhandenen faktischen Verhältnisse unterschiedlich sind, aber im Resultat zu ähnlichen Verhältnissen der Versorgungsverfügbarkeit führen und b) das Resultat im Verhältnis zu den für den Standard erforderlichen Kosten und Energiemengen gesetzt werden muss.



Die zu entwickelnden Kriterien basieren auf folgenden Annahmen:

1. Netzebenen 1 und 2 halten im Normalfall „(n-1)-Sicherheit“ ein.
2. Netzebenen 3 und 4 stellen im Normalfall ebenfalls „(n-1)-Sicherheit“ her, wobei darunter die Anspeisung eines Unterwerks mit einer Doppelsammelschiene mit zwei Transformatoren durch 2 Leitungen verstanden wird.
 - Die (n-1)-Sicherheit der Netzebenen 3 und 4 kann auch mittels redundanten Verbindungen über die Netzebene 5 realisiert werden. Netzelemente der Netzebene 5, die solchen Zwecken dienen, werden der Netzebene 5a (Netzebenenunterteilung) zugeordnet.
 - Für die Netzebene 4 sind auch andere Konfigurationen möglich, die als sicher im Sinne des Minimalstandards bewertet werden können (z.B: ein einzelner Transformator, der von zwei Seiten angespiesen wird, kann je nach nachgelagerten Netzbetreibern und Netznutzern als sicher gelten). Für Netzebene 4 ist im Einzelfall zu überprüfen, ob eine Nachbesserung der Versorgungsverfügbarkeit notwendig ist oder nicht.
3. Vorausgesetzt die Netzebene 4 ist im Normalfall (n-1)-sicher angespiesen, so soll auf Netzebene 5 das Zollenkopfkriterium massgebend sein.
4. Auf den Netzebenen 6 und 7 soll im Normalfall das Zollenkopfkriterium gelten.

Das Zollenkopfkriterium ist im Distribution Code des VSE, Ziffer 6.3 umschrieben. Es beurteilt die Ausfallleistung, die Ausfallzeit und die Anzahl der vom Ausfall betroffenen Kunden. Die massgeblichen Werte des Zollenkopfkriteriums sollen durch die Branche konkretisiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die heutige, teilweise sehr hohe Versorgungsverfügbarkeit nicht generell in allen Netzgebieten als Minimalstandard definiert wird und damit zu hohe neue Investitionen ausgelöst werden. Es kann in den meisten Fällen davon ausgegangen werden, dass die heutige Versorgungsverfügbarkeit im Normalfall ausreichend ist und nicht generell angehoben werden muss. In gewissen Gebieten kann aber auch mit einer Absenkung einer heute vorhandenen sehr (zu) hohen und teuren Versorgungsverfügbarkeit gerechnet werden.

Die Steigerung der Qualität der Versorgungsverfügbarkeit im Netz auf das Minimalniveau ist notwendig und kann nicht verwehrt werden. Der Netzbetreiber hat den Minimalstandard in angemessener Übergangsfrist sicherzustellen. Die Kosten zur Erstellung der minimalen Versorgungsverfügbarkeit des Netzes gehen zulasten der Kosten des Gesamtnetzes und werden in der Kostenwälzung eingerechnet.

5.3.2 Klärung offener Punkte bei den Netzkosten

5.3.2.1 Festlegung von einheitlichen, verbindlichen Netzkostenrechnungsparameter

Die Netznutzungsentgelte müssen sowohl vor, wie auch nach Inkrafttreten des EStromVG auf der Basis einer Kostenrechnung kalkuliert werden. Die Kostenrechnung



soll auf einheitlichen Parametern wie Zinsfuss für WACC, Amortisationsdauer, Anschaffungszeitwerte, wo nicht rekonstruierbar abgeleitet von der Basis der Wiederbeschaffungs(zeit)werte basieren. Die Preisüberwachung wird bis Inkrafttreten EStromVG diese Parameter mit den Unternehmen der Branche entsprechend verhandeln. Mit Inkrafttreten des EStromVG wird der Bundesrat diese Parameter periodisch überprüfen und festlegen.

Soweit die Branche eine Schlichtungsstelle eingerichtet hat und soweit als sich die Parteien dieser unterziehen, kann die Schlichtungsstelle Streitfälle entscheiden.

5.3.2.2 Festlegung von Prinzipien zur Bestimmung der anrechenbaren Kosten, wenn Versorgungsverfügbarkeit heute schon über dem Minimalstandard liegt

Der Netzbetreiber soll im Sinne einer Übergangregelung das Recht haben, die Kosten für die über den Minimalstandard hinausgehenden Netzinvestitionen während deren technischen und faktischen Lebensdauer in der Netzkostenkalkulation anzurechnen. Er ist bei Ersatzinvestitionen aber verpflichtet, diese nach den Kosten für die Erfüllung der Minimalanforderungen der Versorgungsverfügbarkeit auszurichten. Darüber hinausgehende Kosten gelten nicht als anrechenbare Netzkosten.

5.3.2.3 Festlegung von Prinzipien, wenn die individuelle Versorgungsverfügbarkeit durch Wechsel des Netzanschlusses über das Minimalniveau hinaus gesteigert wird.

Ist ein Wechsel des Netzanschlusses zulässig und wird die Versorgungsverfügbarkeit im Netz für den Wechselwilligen über das Minimalniveau erhöht und wird ein bisheriger Netzanschluss aufgehoben oder auf einen redundanten Anschluss abklassiert, so sind Entschädigungen für NGN und der volle Ausgleich für resultierende spezifische Netzkosten zu leisten. Das gleiche gilt, wenn der bisherige Anschluss als Hauptanschluss beibehalten wird in entsprechend der Verursachung angepasstem Verhältnis.

5.3.3 Netzkostenwälzung

5.3.3.1 Festlegung von ergänzenden Regeln zum MMEE für Pancaking

Pancaking kann im aktuellen System der Kostenwälzung nicht ausgeschlossen werden. Es gibt aber Methoden zur Milderung, siehe Kapitel 2.1.3.2. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Kostenwälzung notwendige Massnahmen zur Milderung zu treffen, sofern dies zumutbar ist. Der Beschrieb der Grundregeln der Branche sollte daher ergänzt werden durch Regeln zur Milderung des Pancaking. So sollte der MMEE des VSE ergänzt werden durch die Konkretisierung der Netzebenenenteilung (5 a/b evt. c), den Netzpreisverbund und die Vermaschungsauflösung. Ferner ist zu beachten, dass das Kostenwälzungsmodell nicht abschliessend ist. Es kann im Einzelfall angepasst werden, wenn die Anpassung der effektiven Verursachung klar besser Rechnung trägt, als das Kostenwälzungsmodell ohne Anpassung.

5.3.3.2 Festlegung von ergänzenden Regeln zum MMEE zur differenzierten Anwendbarkeit des Kostenwälzungsmodells des VSE

Die Kostenwälzung nach dem VSE Kostenwälzungsmodell soll im Normalfall nur für Hauptanschlüsse mit ganzjähriger effektiver Funktion angewendet werden. Das Kosten-



wälzungsmodell ist für redundante Anschlüsse oder nur periodisch relevante Anschlüsse nicht geeignet. Es müssen dann die Kosten nach dem Verursachungsprinzip allein massgeblich sein.

Die Netzebenen 1 und 2 weisen in der Regel nur Hauptanschlüsse auf. Bei den Netzebenen 3 bis 7 soll die normale, dauernde Nutzungsdauer über 1 % (≥ 86 h) liegen. Redundante Anschlüsse sollen eine Nutzungsdauer von unter 1 % (< 86 h) aufweisen.

5.3.4 Schlichtungsstelle

Die AG Par empfiehlt den Netzbetreibern in der Schweiz, eine dauernde Schlichtungsstelle einzurichten, welche bei Uneinigkeit der betroffenen Parteien und deren Anerkennung der Schlichtungsstelle über die strittigen Fragen der Netznutzung und des Wechsels von Anschlüssen entscheiden kann.

Allerdings besteht im Auftrag an die ECom und dem abschliessenden Entscheid einer Schlichtungsstelle ein teilweiser Widerspruch. Insofern als die ECom aus eigener Aufsicht und zur Gewährleistung des Wettbewerbs im öffentlichen Interesse handelt, kann eine Schiedsstelle mit einem Entscheid die ECom nicht binden. Hingegen ist denkbar, dass ein Auftragsteller, der bei der Schlichtungsstelle ein Verfahren beantragt hat, mangels Rechtsschutzinteresse und zur Rechtssicherheit keinen Anspruch mehr hat, für sich ein Verfahren vor der ECom mit Entscheid durchzuführen. Anders verhielte es sich, wenn die Schiedsstelle nur vermittelnde Funktion, hingegen keine Schiedsentscheidfunktion hätte. Die Abgrenzung bedarf der vertieften Untersuchung. Eine Klarstellung im Rahmen der Vollzugsverordnung zum StromVG wäre sinnvoll.

Die Kommunikation der Entscheide der Schlichtungsstelle wäre zur Stärkung der Rechtssicherheit von Interesse, bedingt aber die Zustimmung der beteiligten Parteien.



6 SCHLUSSFOLGERUNGEN: EMPFEHLUNGEN AN DIE AKTEURE

6.1 Grundsätze

Um die Elektrizitätsnetze als Ganzes effizient zu gestalten wird generell empfohlen, vor allem die Kontrolle der Netznutzungskosten und -entgelte (Wettbewerb **auf** dem Netz) zur Verhinderung unnötiger Anschlusswechsel oder –ergänzungen aber auch zur Schaffung notwendiger neuer Anschlüsse („Parallelnetze“) einzusetzen. Ein Wettbewerb **im** Netz mit freier Wahl des Anschlusses wird von der AG Par abgelehnt.

Der Wechsel eines Netzanschlusses und/oder ein Zusatzanschluss soll unter gewissen Umständen möglich sein. Er bedarf aber erhöhter Rechtfertigung.

Das System der Kostenwälzung soll dafür durch wesentliche Punkte ergänzt werden.

Einerseits ist die Pflicht zur Erstellung von Erstanschlüssen durch die Netzbetreiber über die Netzgebietszuteilung spezifisch für die Netzebene 7 konkretisiert. Als Default-Netzgebiete sollen die heute gültigen Verhältnisse genommen werden. Andererseits sollen die Netzanschlussnehmer damit auch ein Recht auf Anschlüsse auf der Netzebene 7 erhalten. Anschlusswechsel und Ergänzungen gegenüber einem Erstanschluss auf Netzebene 7 des Netzgebiets sollen unter gewissen, restriktiven Bedingungen möglich sein.

Auf kantonaler Stufe soll es im Interesse der Preissolidarität nach wie vor möglich bleiben, Netzgebiete bzw. die Nutzung des öffentlichen Grundes exklusiv als Rechtsmonopol einzuräumen. Die Einräumung erfolgt durch Gesetz oder Konzession. Der Kanton kann die Einräumung an die Gemeinden delegieren. Eine Wechselmöglichkeit soll so (im Kanton bzw. der Gemeinde) über das Netzgebiet hinaus durch entsprechende Gesetze weiterhin vollständig ausgeschlossen werden können.

Durch Anschlusswechsel und Zusatzanschlüsse resultierende NGN sowie eine danach verbleibende Beeinträchtigung der Netznutzungsentgelte sollen im Sinne eines „Ausgleichs der Preissolidarität“ entschädigt werden. Damit sollen Netzgebiete mit ungünstigen äusseren Bedingungen und/oder Netzanschlussnehmern nicht benachteiligt werden.

Stichworte (Zusammenfassung):

Kein Wettbewerb im Netz als Schlussfolgerung der AG Par.

Anschlusswechsel und Zusatzanschlüsse sollen aber möglich sein.

Drei Hauptrechtfertigungsgründe: Netznutzung entgegen vorhandenem Entscheid, Versorgungsverfügbarkeit, Gesamteffizienz der betroffenen Netzbetreiber

Neue Elemente der Kostenwälzung: Pancaking, Netzebenenunterteilung, Netzpreisverbund, Hauptanschlüsse und redundante Anschlüsse, direkte Kostenzuordnung, solidarisierte Kostenwälzung über Hauptanschlüsse

Pflicht und Recht auf Anschlüsse auf Netzebene 7 im Netzgebiet konkretisiert

Ausschluss Wechselmöglichkeit im Kanton durch exkl. Zuweisung

Entschädigung von NGN und der Beeinträchtigung effizienter Netznutzungsentgelte (Ausgleich Preissolidarität)



6.2 Schaffung der ausreichenden gesetzlichen Grundlagen im EStromVG für Entschädigungen (Akteur: Gesetzgeber – Bund)

Die Abgeltung der NGN bei Vorausinvestitionen sowie der Ausgleich der Preissolidarität beim Wechsel von Netzanschlüssen bedürfen der ausreichenden gesetzlichen Grundlage im formellen Gesetz (StromVG) selbst. Die angestrebten Lösungen rund um die Anschlüsse sind mit der Version des EStromVG (Version 3. Dez. 2004) nicht durchsetzbar, d.h. die Kompetenz zur Ordnung der Probleme rund um Anschlüsse reicht in der aktuellen Version des EStromVG nicht aus zur Lösung der Probleme. Es müssen sowohl der Pflichtige, der Anlass zur Bezahlung von Entschädigungen wie auch der Bemessungsgrundsatz im Gesetz selbst enthalten sein. Daher wird empfohlen, Art. 5 Abs. 5 EStromVG wie folgt zu ergänzen:

Art. 5 Abs. 5: Der Bundesrat kann transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern zu einer bestimmten Spannungsebene festlegen. Er kann die Endverbraucher und Netzbetreiber beim Wechsel von Anschlüssen zur anteilmässigen Abgeltung von Kapitalkosten nicht mehr oder nur noch teilweise genutzter Anlagen und zum Ausgleich der Beeinträchtigung der Netznutzungsentgelte verpflichten.

Fehlt es an einer entsprechenden Grundlage, so können solche Ansprüche nur auf der Basis vertraglicher Verpflichtungen zwischen dem jeweiligen Netzbetreiber und dem Netzanschlussnehmer bzw. Netzbetreiber geltend gemacht werden. Diese Vereinbarungen waren bisher häufig unüblich und darum ergäbe diese Lösung sehr grosse Unterschiede in der Handhabung.⁶²

6.3 Aufgaben der Branche (Akteur: VSE)

Es wird empfohlen, dass der VSE folgende Vorarbeiten bis Mitte 2007 leisten soll.

- a) Entwicklung und Festlegung von allgemeinen Kriterien für die Zuordnung von Erst- und Neuanschlüssen zu den Netzebenen 7 und 5, allenfalls 3
- b) Weiterentwicklung und Festlegung von Lösungsansätzen für Pancaking in der Kostenwälzung
- c) Die vom VSE geplante Schlichtungsstelle soll auch für Probleme bei Anschlüssen beigezogen werden können. Für die Verfahren kann auf die Grundsätze für die Schiedsgerichtsbarkeit verwiesen werden.

⁶² davon zu unterscheiden ist die heutige Situation aufgrund des Kartellgesetzes. Die Geltendmachung entsprechender Voraussetzungen kann als „Legitimate Business Reason“ qualifiziert werden und ist damit rechtmässiges Verhalten im Lichte des Kartellgesetzes.



- d) Definition der „korrekten Netznutzung“. Insbesondere sollen transparent die numerischen Werte für die Parameter der Netzkostenrechnung festgelegt werden. Die Attraktivität der Zurverfügungstellung von Kapital (angemessener Zinssatz) soll im Interesse der Erhaltung der Versorgungsverfügbarkeit dabei beachtet werden.
- e) Festlegung des Begriffs Minimalniveau der „Versorgungsverfügbarkeit“ und wie die entsprechenden Werte (Bereiche) wann, wo und von wem gemessen und geprüft werden.
- f) Festlegung des Begriffs „Gesamteffizienz“ der von einem Anschlusswechsel oder Zusatzanschluss betroffenen Netzbetreiber.
- g) Entwicklung und Festlegung der Vorgehensweise zur Berechnung der Entschädigungen von NGN (Exemplarisch) und eines Ausgleichs der verbleibenden spezifischen Netzkosten.
- h) Entwicklung und Festlegung von allgemeinen Grundsätzen, wie die Erschliessungskosten, Netzanschlusskosten, Netzkostenbeiträge und Netznutzungsgebühren von Netzanschlussnehmern und nachgelagerten Netzbetreibern festgelegt werden sollen und wie diese in die Ermittlung der Entschädigungen bei Anschlusswechsel und Zusatzanschlüssen einfließen sollen. Diese Grundsätze sollen den Netzbetreibern als Empfehlung dienen. Die Gemeindeautonomie ist dabei zu beachten.
- i) Der VSE arbeitet die Details zu den Lösungen für die Anschlussproblematik gemäss dem Bericht der AG Par aus. Der VSE orientiert das BFE laufend über diese Arbeiten. Der VSE soll bis spätestens Ende 2006 die weitere Vorgehensweise für die Erledigung dieser Aufgaben aufzeigen.

6.4 Aufgaben der Preisüberwachung (Akteur: PÜe)

Die PÜ soll transparent bekannt geben, was im Rahmen des KG bzw. PÜG unter einer „gesetzeskonformen“⁶³ Netznutzung“ verstanden wird. Sie soll dabei die Vorarbeiten der AG Par bzw. die Arbeiten der Branche berücksichtigen.

⁶³ Heute sind das Kartellgesetz und das Preisüberwachungsgesetz anzuwenden. Mit Inkrafttreten des StromVG ist dann nur noch die ECom zuständig.



ANHANG 1: ABKÜRZUNGEN

AG Par	Arbeitsgruppe Parallelleitungen
BFE	Bundesamt für Energie
BGE	Bundesgerichtsurteil
BV	Bundesverfassung
DC	Distribution Code
EICom	Elektrizitätskommission
EMG	Elektrizitätsmarktgesetz (abgelehnt am 22.09.2002)
EMV	Elektrizitätsmarktverordnung (zu EMG gehörend)
EStromVG	Entwurf Stromversorgungsgesetz (Version vom 3. Dez. 2004)
EU	Europäische Union
K _A bzw. K _B	Kunde in Netz A bzw. B
KG	Kartellgesetz
kV	Kilo-Volt
MMEE	Marktmodell für die Elektrische Energie
MW	Mega-Watt
MWh	Mega-Watt-Stunden
NE	Netzebene
NGN	Nicht (mehr) genutzte Netze
NNM	Netznutzungsmodell
PUe	Preisüberwachung bzw. Preisüberwacher
UREK-S	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
WACC	Weighted Average Cost of Capital
WEKO	Wettbewerbskommission



ANHANG 2: STELLUNGNAHMEN DURCH MITGLIEDERORGANISATIONEN AG PAR

Bundesamt für Energie BFE
Herr Rainer Bacher
CH-3003 Bern

Aarau, 03. November 2006 / Pa

**Bereinigte Stellungnahme zum Schlussbericht der BFE Arbeitsgruppe
Parallelleitungen (AGPar)**

(Bericht der Arbeitsgruppe vom 26. 09. 2006)

Sehr geehrter Herr Bacher

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Schlussbericht der BFE AGPar Stellung beziehen zu können.

Wie mit Ihnen abgesprochen, hat der VSE den Bericht seinen Mitgliedern zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen ist nachfolgend als Tabelle beigefügt.

Wir konnten in der Zwischenzeit feststellen, dass Sie die von uns angeregten rein fachlichen Korrekturen im Text des Schlussberichtes aufgenommen haben.

Im Weiteren haben Sie auch einen neuen Textteil zur Schlichtungsstelle (Punkt 5.3.4) einfliessen lassen, der von uns nach einer ersten Beurteilung und ohne Rücksprache mit der Rechtskommission vom VSE als akzeptabel bezeichnet werden kann.

Der Bericht ist sehr umfangreich und liefert eine wertvolle Basis für die Diskussionen im Rahmen der Erstellung von weiteren Branchendokumenten.

Grundsätzlich wird der Bericht positiv beurteilt. Es gibt keine grundlegenden Einwände zum Bericht und zu den darin behandelten Themen.

Wir bitten Sie die aufgeführten Angaben in Bezug auf die von der Branche im Rahmen der Branchenempfehlung „Strommarkt Schweiz“ MERKUR Access II erarbeiteten und vom VSE Vorstand verabschiedeten Dokumente anzupassen.

Im Sinne der Subsidiarität ist der VSE gerne bereit das Wissen der Branche in diesen Prozess mit einzubringen. Zu diesem Zweck werden wir mit Ihnen einen Termin vereinbaren und die Erwartungshaltungen und Prioritäten zu den offenen Punkten abgleichen.

Gerne werden wir Sie bis Ende 2006 auch über die weitere Vorgehensweise zur Erledigung dieser Aufgaben informieren.

Den von Ihnen festgehaltenen Termin von Mitte 2007 erachten wir nach einer ersten Auslegeordnung aber als unrealistisch.

Sie haben sich mündlich zu einem Treffen vor Ende November zur Bereinigung letzterer Angelegenheit bereit erklärt. Wir werden in den nächsten Tagen versuchen, mit Ihnen einen Termin vereinbaren zu können. Vielen Dank im Voraus.

Freundliche Grüße
VSE/AES

Peter Betz
Mitglied der Geschäftsleitung

Jean-Michel Notz
Leiter Netzwirtschaft

Stellungnahmen zum Schlussbericht AGPar				
<p>Die Anfrage bei unseren Mitgliedern eine Stellungnahme abzugeben haben verschiedene dazu Benutzt, ihren Kommentar direkt an das BFE zuzustellen. Für uns erübrigt sich dadurch diese Kommentare im einzelnen zu kommentieren. Die Branchenstellungnahme (erstellt vom VSE) berücksichtigt jedoch diese Voten in der hier erstellten Zusammenfassung mit.</p>				
Einzelstellungnahmen direkt an das BFE zugestellt.				
Firma:				
Romande Energie SA. Morges (Kopie liegt uns vor)				
SN Energie AG, St. Gallen (der VSE hat keine Kopie der angekündeten Stellungnahme erhalten)				
Zusammenfassung weiterer relevanter Stellungnahmen und einzelne Korrekturen				
Pos:	Kapitel:	Kommentare		
	Zusammenfassung	Wir stützen die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass der freie Wettbewerb im Netz abzulehnen ist. Generell ist zu beachten, dass Parallelleitungen für Wiederverkäufer und Endverbraucher aus rein wirtschaftlichen Gründen nicht opportun sind. Werden diese dennoch realisiert, dann sind alle "Geschädigten" - im Sinne des Berichts - wirtschaftlich schadlos zu halten. Im speziellen sollen grundsätzlich die Netzbetreiber in dem ihnen zugeteilten Netzgebiet über den Anschluss der Endverbraucher entscheiden. Es kann nicht gleichzeitig das im StromVG statuierte Solidaritätsprinzip angewendet werden und "Rosinenpickerei" erlaubt sein.		
	Zusammenfassung	S. 11: Die Parameter sollen periodisch überprüft und vom Preisüberwacher, nach Inkrafttreten des StromVG vom Bundesrat, festgelegt werden. ersetzen mit: Die Parameter können periodisch vom Preisüberwacher, nach Inkrafttreten des StromVG vom Bundesrat, überprüft werden. Dieser Absatz erscheint uns bezüglich der Kompetenzen des Preisüberwachers zu weitgehend; von der gesetzlichen Regelung werden die Parameter von der Branche/ den Netzbetreibern festgelegt und allenfalls vom Preisüberwacher geprüft.		
	Zusammenfassung	Der Punkt, Der Preisüberwacher müsse.... erscheint sehr wichtig		
	Allgemein, Zusammenfassung	1. Parallelanschlüsse Die grundsätzliche Ausrichtung betreffend Wettbewerb im Netz ist begrüssenswert. Das Gewicht für einen möglichen Wechsel des Netzanschlusses ist einzig auf die Gesamteffizienz zu legen. Die Kriterien "Erhöhung der Versorgungsverfügbarkeit" oder "nicht korrekte		

		<p><i>Netznutzungspreise</i>" sind beide zu streichen, da sie das Abbild einer aktuellen Situation darstellen und aus der übergeordneten Sicht des Netzbetreibers optimiert resp. korrigiert werden können.</p>		
	Allgemein, Zusammenfassung	<p>2. Anpassung der Branchendokumente Es ist zu begrüßen, dass die Branche zu den in der Arbeitsgruppe behandelten Themen entsprechende Regelungen definieren soll. Dies zeigt den Willen, dem Prinzip der Subsidiarität Rechnung tragen zu wollen. Betreffend den geforderten Anpassungen im Kostenwälzungsmodell, gehen wir davon aus, dass hier die Kostenwälzung im weiteren Sinne angesprochen wird (Kostenwälzung, Kostenzuweisung, Preisbildung). Eine detaillierte Kostenwälzung von einzelnen Anlageteilen auf einzelne Kunden wäre eher akademisch und wenig praxistauglich. Eine verursachergerechte Weitergabe von individuellen Kundenanforderungen wie zum Beispiel Reserveanschlüsse, kann auch im Rahmen der Preisbildung (Pricing) über zusätzliche Produkte und Preiselemente gelöst werden. Die im Dokument festgehaltene Definition von Qualitätsstandards bezogen auf Netzebenen sollte gänzlich gestrichen werden, oder höchstens als allgemeine Stossrichtung gelten. Dies einerseits aufgrund der heterogenen Strukturen der Versorgungsgebiete und andererseits aufgrund der sehr heterogenen Strategien bezüglich Netzaufbau und Betriebsorganisationen. Eine fundierte Definition von diesbezüglichen Standards kann nur in einer abgestützten Branchenarbeitsgruppe und unter Einbezug von Experten erarbeitet werden .</p>		
5.3.4	Schlichtungsstelle (in der Zwischenzeit durch BFE angepasst)	<p>Der zweite Abschnitt mit der Fussnote 67 ist juristisch falsch: Sobald öffentliche Interessen am Schutz des Wettbewerbs involviert sind, besteht ein latentes Risiko, dass die Auseinandersetzung auf die verwaltungsrechtliche Ebene verlagert wird, wobei das Verwaltungsrecht Vorrang hat. Das hat folgende Konsequenzen: Fehlende Einrede der Litispendenz, fehlende Einrede der res judicata sowie fehlende Verbindlichkeit von Absprachen: Ein Entscheid der Schlichtungsstelle kann jederzeit der Elcom zur Beurteilung unterbreitet werden. Die Schlichtungsstelle kann nur im Rahmen von schiedsbaren Streitigkeiten die Elcom definitiv ausschliessen.</p>		
6	Schlussfolgerungen	<p>Zeitraumen: Der Zeitrahmen ist zu eng, einzelne Projekt dauern länger.</p>		

DSV

Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber
c/o IB Wohlen AG
Steingasse 31 / PF
5610 Wohlen

Peter Lehmann, Vizepräsident
Telefon 056 619 19 11
lehmann.peter@ibw.ag

BfE
Bundesamt für Energie
Herr Dr. Rainer Bacher
Leiter Sektion Netze
Mühlestrasse 4
3063 Ittigen

Wohlen, 24. Oktober 2006

AG Par: Schlussbericht AG Par Version 26.09.2006 Stellungnahme Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV)

Sehr geehrter Herr Dr. Bacher

Zuerst möchten wir uns bedanken, dass das BfE und Sie sich mit den Fragen der korrekten Netznutzung, dem Netzebenenwechsel, der parallelen Leitungen und dem Pancaking befassen. Wie die Diskussionen in den Sitzungen der AG Par und der vorliegende Schlussbericht zeigen, handelt es sich um ein schwieriges Thema. Es gibt viele Interessen zu berücksichtigen, und der komplexe Sachverhalt lässt den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unter dem Deckmantel der Solidarität und/oder der Versorgungssicherheit nur allzu leicht kaschieren.

Gerade darum ist es für die kleinen und mittleren Endverteiler enorm wichtig, dass bereits vor Inkraftsetzung des StromVG die Benachteiligung durch gewachsene (ineffiziente) Netzstrukturen und die marktbeherrschende Stellung von vorgelagerten Netzbetreibern und Produzenten möglichst vermieden respektive sofort beseitigt wird.

Grundsätzlich sind wir mit den Ausführungen im Bericht der AG Par einverstanden. Wir teilen die Auffassung, dass mit dem Wechsel eines Anschlusses oder einer neuen parallelen Leitung nicht einzelne Netzbetreiber und deren Endverbraucher zulasten der verbleibenden Netzbetreiber und deren Endverbraucher bevorzugt werden sollen (sog. Rosinen picken).

Ebenso sind wir der Meinung, dass – unter Voraussetzung der korrekten Netznutzungsentschädigung – Bedürfnisse nach einem Anschlusswechsel oder einer neuen parallelen Leitung eher die Ausnahme bleiben dürften.

Die **Schwierigkeit** und somit für uns die zentrale Frage sehen wir in der Bestimmung dieser sog. **"korrekten Netznutzungsentschädigung"**. Dabei werden im vorliegenden Schlussbericht zu folgenden Sachverhalten für uns keine oder zuwenig klare Aussagen gemacht:

Erzwingen eines effizienten Netznutzungsentgeltes:

Der Schlussbericht der AG Par geht davon aus, dass die Netznutzungentschädigung auf effizient erstellten und betriebenen Netzen basiert und nicht diskriminierend erfolgt. Diese Voraussetzung mag in der Theorie durchaus stimmen. Die in der AG Par vorgestellten Praxisbeispiele zeigen jedoch ein anderes Bild. Insbesondere in der Zeit vor Inkraftsetzung des StromVG und Festlegung breit abgestützter Rahmenbedingungen für die Berechnung der Netznutzungentschädigungen gehen die im Bericht erwähnten Rechte auf Wechsel zu wenig weit. Hier wäre ein Vorschlag der AG Par für eine Übergangslösung wünschenswert, damit grosse und finanzkräftige Versorgungsunternehmen (Überlandwerke, Kantonswerke, etc.) nicht auf Zeit spielen können, sondern davon ausgehen müssen, dass Gerichte einen solchen Vorschlag als Leitplanke berücksichtigen würden. Diese Unternehmen schauen sonst einer juristischen Auseinandersetzung mit einem kleinen kommunalen Versorger gelassen entgegen, da diese in der Regel weder über die personellen noch finanziellen Ressourcen verfügen, um überhöhte Ansätze und/oder Missbrauch der Marktmacht beim Netznutzungsentgelt zu beweisen. Wir sind klar der Meinung, dass – mindestens bis das StromVG greift – ein Wechsel im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich sein sollte und der vorliegende Netzbetreiber ansonsten belegen muss, dass das Netznutzungsentgelt nicht diskriminierend und nicht zur weiteren Stärkung der eigenen Marktposition oder der Marktposition seiner Aktionäre verwendet wird.

Entschädigung nicht (mehr) genutzter Netze (NGN):

Die Entschädigung nicht (mehr) genutzter Netze (Leitungen und Anlagen) ist dann sinnvoll, wenn Mehrkosten bei den verbleibenden Netzbetreibern und deren Endverbrauchern anfallen. Die Schwierigkeit hier ist insbesondere die Bestimmung dieser Mehrkosten bei Netzen, die nach einem Wechsel nur noch teilweise genutzt werden. Weiter besteht die Gefahr einer mehrfachen Abschreibung solcher Netze durch den vorliegenden Netzbetreiber, insbesondere bis zur Inkraftsetzung des StromVG und bis klare Bemessungsgrundlagen für eine korrekte Netznutzungentschädigung vorliegen. Es wäre wünschenswert, Vorschläge zu unterbreiten, die eine mögliche Benachteiligung der Endverteiler durch den vorliegenden Netzbetreiber im Falle eines Rechtsstreites so weit wie möglich verhindern resp. Rechtsstreite durch die vorbeugende Wirkung solcher anerkannter Vorschläge zu verhindern.

Klare Gewalten- und Eigentumstrennung:

Ein Kanton, der einen eigenen Netzbetreiber oder eine massgebliche Beteiligung an einem solchen hält, sollte kein Rechtsmonopol für Netze einrichten können und die Zuweisung von Netzgebieten oder die Harmonisierung der Netznutzungsentgelte nur in Zusammenarbeit mit einer unabhängigen Stelle vornehmen.

Pancaking:

Das Thema Pancaking trifft auf alle Netzebenen zu. Es wäre wünschenswert, dass sich die AG Par als „unabhängige“ Stelle parallel zum VSE weiter mit dieser Thematik auseinandersetzt.

Notwendige Konkretisierungen:

Wir begrüßen, dass die Branche respektive der VSE die zentralen Kriterien für einen Wechsel nach dem Subsidiaritätsprinzip ausarbeiten soll. Für uns wichtige Elemente sind dabei die Lösung der Pancaking-Fragen sowie einheitliche und transparente Berechnungsgrundlagen für eine korrekte, nicht diskriminierende Netznutzungsentschädigung. Vorschläge zu diesen Punkten sind möglichst vor Mitte 2007 zu erarbeiten. Es erscheint uns sinnvoll, wenn Wettbewerbshüter und Konsumentenorganisationen weiter in diesen Prozess integriert sind, um tragfähige Lösungen für die Praxis zu erhalten. Die AG Par erachten wir dabei als die ideale Gruppe, um als „unabhängige“ Stelle wichtige Kriterien zu verabschieden.

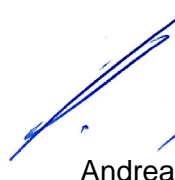
Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) vertritt im Grundsatz die nationalen Interessen der kantonalen Organisationen von Strom-Endverteilern und Verteilnetzbetreibern. Die übergeordneten Interessen der vertretenen Kantonalverbände bzw. der darin angeschlossenen rund 500 Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU's) werden im DSV gebündelt und koordiniert. Mit dem Zusammenschluss im DSV soll erreicht werden, dass die grosse wirtschaftliche und politische Bedeutung der assoziierten Verbände und Unternehmen angemessen und gebührend Beachtung findet sowie die Anliegen der Kantonalverbände gemeinsam vertreten und gestärkt werden können.


In diesem Sinne, aber auch in der Absicht einer konstruktiven und kooperativen Zusammenarbeit mit dem BfE, sind wir sehr interessiert, weiterhin in den Arbeitsgruppen des Bundes mitzuarbeiten, die sich mit der Vorbereitung des Strommarktes befassen, insbesondere auch in der Erarbeitung der Verordnung zum StromVG.


Mit freundlichen Grüßen

DSV

Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber


Andreas Massüger
Präsident


Peter Lehmann
Vizepräsident



<u>Diffusion</u> : R. Bacher, OFEN	Note
	Objet : Rapport du Groupe de travail (AG Par) Remarques
	Références : RE/DG-bem

Monsieur,

La lecture du Rapport du Groupe de travail (AG Par) du 26.09.2006 apporte de notre part les remarques énoncées ci-dessous.

Nous sommes à disposition pour en discuter si jugé utile.

M. Bettler

Chapitre 3.2.3, p. 70, 1^e paragraphe

Beim Netzbetreiber, bei welchem er sich neu anschliesst, muss er nichtdiskriminierend die gleichen Netzanschlusskosten und Netzkostenbeiträge leisten,

Le client qui veut se faire raccorder chez un autre GRD doit prendre en charge **au minimum tous les frais supplémentaires qu'il engendre**. Ce n'est donc pas nécessairement les mêmes conditions qu'un client de même catégorie, mais situé lui sur l'aire de desserte du GRD.

Chapitre 6.1, p. 79, 5^e paragraphe

Auf kantonaler Stufe soll es im Interesse der Preissolidarität nach wie vor möglich bleiben, Netzgebiete bzw. die Nutzung des öffentlichen Grundes exklusiv als Rechtsmonopol einzuräumen. Die Einräumung erfolgt durch Gesetz oder Konzession. Der Kanton kann die Einräumung an die Gemeinden delegieren. Eine Wechselmöglichkeit soll so im Kanton bzw. der Gemeinde über das Gebiet hinaus durch entsprechende Gesetze weiterhin vollständig ausgeschlossen werden können.

Avec les règles mises en place, pourquoi encore augmenter les contraintes? Ce paragraphe devrait être supprimé.





Stellungnahme zum Bericht der Arbeitsgruppe (AG Par) vom 26.09.2006

SN Energie begrüsst das im Rahmen ausgiebiger Diskussionen erlangte Endergebnis, wonach die Problematik grundsätzlich eine Frage der Effizienz ist. Bislang war die Stromversorgung vornehmlich sicher. In Zukunft muss sie zudem aber auch effizient sein. Überall dort, wo dies nicht der Fall ist, bezahlen Kunden zu viel und es sind potentielle Fälle von Anschlusswechsel möglich. Dass die Versorgungssicherheit gewährleistet bleibt, dafür sorgen bereits seit geraumer Zeit die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. das Elektrizitätsgesetz). Der gewollte Wettbewerb für Energie darf nicht durch kommerziell motivierte Behinderungen im Netzbereich faktisch verhindert werden. Ein faires, verursachergerechtes und gerechtfertigtes Durchleitungsentgelt ist die unabdingbare Voraussetzung für Wettbewerb auf dem (nicht im) Netz. Dadurch werden Anschlusswechsel kommerziell uninteressant. Es ist in diesem Zusammenhang erfreulich festzustellen, dass das von uns aufgezeigte, aber bislang ungelöste Pancaking-Problem (gemeinsam benutzte Netzebenen) von diesem Fachgremium als Quelle von Doppelverrechnungen erkannt worden ist und vom Branchenverband VSE einer Lösung zugeführt werden soll.

Das Gesamtergebnis, aber auch die einzelnen (Mehrheits-)beschlüsse sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass die wirklich liberalen, unternehmer- und wirtschaftsfreundlichen Kräfte in der Arbeitsgruppe massiv untervertreten waren. So fehlten z. B. Vertreter der Industrie und der Endkunden. Es war – abgesehen von der Weko und dem Preisüberwacher – eine reine brancheninterne Zusammensetzung. Wettbewerbsfreundliche Lösungen konnten sich somit gar nicht durchsetzen.

Die einzelnen Kapitel des vorliegenden Berichtes wurden vom BfE in Zusammenarbeit mit dem juristischen Berater Dr. A. Fuchs ausserhalb der Sitzungen entwickelt und den Mitgliedern meist erst kurz vor der Sitzung zugestellt. In Anbetracht des Umfangs und der Komplexität dieser Ausführungen, aber auch vor dem Hintergrund der meist nur sehr kurzen Vorbereitungszeit, war es den Mitgliedern der Arbeitsgruppe nicht möglich, die Abhandlungen im Detail zu hinterfragen oder Stellungnahmen zur Begründung abweichender Meinungen zu erarbeiten. Anlässlich der Sitzung der Arbeitsgruppe wurde dann jeweils versucht, die wichtigsten Aspekte zu besprechen. Der Titel des Berichtes müsste daher korrekterweise wie folgt lauten: Bericht des BfE mit Kommentaren der Arbeitsgruppe Parallelleitungen.

Zeit vor StromVG (unter Kartellrecht)

Der Bericht versucht, für die Zeit vor dem StromVG, vom Kartellrecht abweichende Grundsätze aufzustellen. Diese Tendenzen verfehlen unser Verständnis aus nachfolgenden Gründen:

- Wie eingangs dargelegt, kann die Ursache dieses Problems durch die Erhebung von gerechtfertigten und fairen Netznutzungsentgelten weitgehend ausgeräumt werden.
- Die Liberalisierung der Strommärkte zielt auf eine von Wettbewerb geprägte Stromwirtschaft hin. Auch wenn ein konsequenter Wettbewerb im Netz nicht gewollt ist, so können



die mit der Liberalisierung erzielten Wettbewerbsvorteile bei der Energie nicht durch eine Zementierung der Monopolstrukturen kompensiert werden.

- Das neue Kartellrecht bietet bereits einen genügenden Schutz gegen unerwünschte Folgen des parallelen Leitungsbaus (legitimate business reasons rechtfertigen eine Verweigerung des direkten Anschlusses an eine höhere Spannungsebene). In Bezug auf die Beurteilung von Anschlusswechseln muss daher zumindest bis zum Inkrafttreten des StromVG der Grundsatz „Ja, aber“ gelten.
- Während im Bericht erwähnt wird, dass die Verweigerung eines Anschlusswechsels aus der Sicht der Weko mit dem Kartellgesetz vereinbar sein kann (legitimate business reasons), lässt der Bericht eine ebenso klare Aussage zur Problematik der Bemessung eines gerechten Netznutzungsentgelts (Stichwort Pancaking) vermissen. Wenn ein Netzbetreiber für die Durchleitung ein unangemessenes Entgelt verlangt, ist dieses Verhalten im Lichte von Art. 7 KG ebenso relevant wie die Verweigerung der Durchleitung.
- Die von verschiedenen Netzbetreibern vorgelebte Praxis, durch die Ausübung einer marktbeherrschenden Stellung andere Unternehmen im Markt zu behindern oder die Marktgegenseite zu benachteiligen sowie über eine bewusste Verzögerungstaktik den Wettbewerb im gesamten Strommarkt (Energie und Netz) zu blockieren bzw. zum Erliegen zu bringen, darf nicht legitimiert werden. Entscheide, ob diese Verhaltensweisen aus wirtschafts- und gesellschaftspolitischen (ausserwettbewerblichen) Überlegungen gerechtfertigt sind, trifft der Bundesrat. Da dem Gesetz diesbezüglich die Formulierung „im Ausnahmefall“ zu entnehmen ist, dürften die für die Zulassung geforderten überwiegenden öffentlichen Interessen nur äusserst selten vorliegen. Die Zulassung dieser Ausnahmefälle wäre zudem zeitlich zu begrenzen.
- Bei der Wettbewerbskommission (Weko) sind zu dieser Thematik verschiedene Fälle zur Beurteilung pendent. Da einige der betroffenen Parteien (unter anderem SN Energie) am vorliegenden Schlussbericht mitgearbeitet haben, ist der Ordnung halber festzuhalten, dass dieser Bericht auf die Position der betroffenen Parteien in hängigen Verfahren keine präjudizierende Wirkung entfalten kann.

Zeit nach StromVG

Im Bericht wird dem Solidaritätsgedanken für die Zeit ab StromVG ein zu grosser Stellenwert eingeräumt, sind doch im neuen Finanzausgleich (NFA) bereits verschiedene Mechanismen zur Ausgleichung von Infrastrukturunterschieden vorgesehen.

Der Arbeitsgruppe war es möglich, eine Ergänzung des Art. 5 Abs. 5 EStromVG in den Rechtssetzungsprozess einzubringen. Gemäss dieser Ergänzung kann der Bundesrat die Endverbraucher und Netzbetreiber beim Wechsel von Anschlüssen zur anteilmässigen Abgeltung von Kapitalkosten nicht mehr oder nur noch teilweise genutzter Anlagen und zum Ausgleich der Beeinträchtigung der Netznutzungsentgelte verpflichten. Bei der Ausarbeitung der Ausführungsvorschriften soll darauf geachtet werden, dass dieser Abgeltung ein Gegenwert, z. B. durch die Übernahme der betreffenden Anlagen, gegenübergestellt werden muss.



Der guten Ordnung halber weisen wir nochmals darauf hin, dass die im Bericht enthaltenen rechtlichen Betrachtungen keinen präjudizierenden Charakter haben und aus Sicht unserer Unternehmung keine Anerkennung einer Rechtsauffassung darstellen. Sie sind im besten Fall als eine mögliche Auslegeordnung zu betrachten.

St. Gallen, 24. Oktober 2006

SN Energie AG

Handwritten signature of Clemens Hasler in black ink.

Clemens Hasler
Geschäftsleiter

Handwritten signature of Andy Kollegger in black ink.

Andy Kollegger
Leiter Netze

Anmerkungen der Vertreter Swisselectric zum Schlussbericht der AG Par

Matthias Zwicky, Atel
Werner Graber, NOK

Grundsätzliche Haltung

Die Vertreter Swisselectric haben in der AG Par folgende Haltung vertreten:
Das Netz soll als Plattform dienen, um darüber ein transparenter und diskriminierungsfreier Markt für elektrische Leistung und Energie abzuwickeln. Die Netzassets selbst sollen hingegen nicht dem Markt ausgesetzt werden. Es wird aber akzeptiert, dass es zweifellos Situationen im Netz gibt, wo durch Änderungen in der Netztopologie eine allseits verbesserte Lösung hinsichtlich Netzeffizienz und Versorgungssicherheit resultiert. Somit können wir bei der Frage, ob ein Markt auf dem Netz zulässig ist, der Haltung „Grundsätzlich NEIN aber in begründeten Ausnahmefällen möglich“ zustimmen.

Mit der im Oktober 2006 vom Ständerat verabschiedeten Ergänzung des Art. 5. Abs. 5 Entwurf StromVG sehen die Vertreter SE ihre Anliegen berücksichtigt und erwarten eine entsprechende Berücksichtigung ihrer Anliegen in der nun zu erstellenden Verordnung zum StromVG.

Stellenwert des Schlussberichts

Der umfangreiche Schlussbericht greift in einigen Kapiteln verhältnismässig tief in Regeln und Prozesse ein, welche nach dem Subsidiaritäts- und Kooperationsgedanken im StromVG der Branche zur Umsetzung belassen werden sollten. Dies ist mit der sowohl in grosser Breite als auch Tiefe geführten Diskussion in den AG-Sitzungen zu begründen. Vor allem im Kapitel 2 geht der Bericht sehr detailliert und in grossem Detaillierungsgrad auf das Netzmodell des VSE ein und beschreibt zum Beispiel in relativ akademischer Form das Kostenwälzprinzip. Es darf deshalb nicht sein, dass bei der Diskussion von Netzmodellfragen einzelne Ausführungen im vorliegenden Schlussbericht über die in langjähriger und intensiver Arbeit erstellten und austarierten einschlägigen Empfehlungen der Branche gestellt werden. Wir begrüessen aus dieser Überlegung auch, dass am Schluss des Berichts die Zuweisung der zu lösenden Aufgaben an die Branche bzw. ihren Verband erfolgt. Relevanz hat aus Sicht der SE im Schlussbericht deshalb vor allem die Zusammenfassung und darin die Lösungsansätze und Empfehlungen welche konkret auf die das Kernthema Parallelnetzbau und Netzebenenflucht fokussiert sind, sowie natürlich die ins StromVG eingeflossene Ergänzung zu Artikel 5 Abs.5.

Im Oktober 2006/Matthias Zwicky und Werner Graber



Konferenz Kantonaler Energiefachstellen
Conférence des services cantonaux de l'énergie

Vorstand

Bundesamt für Energie
Dr. Rainer Bacher
Mühlestrasse 4
3063 Ittingen

Aarau, den 9. November 2006

Stellungnahme zum Schlussbericht

Sehr geehrter Herr Dr. Bacher

Gemeinsam haben wir als Vertreter der Konferenz kantonaler Energiedirektoren in der Arbeitsgruppe Parallelleitungen Einsitz genommen und mitgewirkt. Die gestellte Aufgabe war sehr komplex und die vertretenen Interessen unterschiedlich. Den nun vorliegenden Bericht erachten wir als gut. Er zeigt, dass mit einer systematischen Problemanalyse und einer offenen, fairen Diskussion trotz aller Gegensätze ein gutes Resultat erreicht werden kann. Dafür gratulieren und danken wir Ihnen. Wir halten bei dieser Gelegenheit aber ausdrücklich fest, dass der Bericht weder in der EnDK noch in der EnFK (Konferenz kantonaler Energiefachstellen) diskutiert worden ist und hierzu auch keine konsolidierten Beschlüsse gefasst worden sind. Eine konsolidierte Haltung der Kantone zum Bericht besteht somit derzeit keine. Bei den nachstehenden Ausführungen handelt es sich um unsere persönliche Wertung.

Für die Kantone kommt der Preissolidarität eine hohe Bedeutung zu. Nur so kann die elektrische Versorgung aus volkswirtschaftlicher Sicht flächendeckend optimiert werden. Die heutige Netzstruktur ist historisch gewachsen und nicht in allen Fällen optimal. Eine Strukturanpassung – insbesondere für Einzelkunden - darf nicht auf Kosten derjenigen Kunden gehen, welche keinen Handlungsspielraum haben und gefangen sind. Auf der anderen Seite muss genügend Spielraum für eine längerfristige Optimierung vorhanden sein. Der gewählte offene Lösungsansatz ist für die vielschichtige und komplexe Aufgabe unseres Erachtens angepasst und zielführend. Wie die untersuchten Beispiele zeigen, ist aber jeder Einzelfall spezifisch. Damit ist es nicht möglich, alle möglichen Fälle schematisch im Voraus zu klären. Mit einer Interessenabwägung zwischen den Anliegen der Einzelkunden und den Interessen aller Netzbenutzer kann eine ausgewogene Beurteilung vorgenommen werden.

Wir sind der Ansicht, dass mit dem Schlussbericht die Grundrichtung zur Problemlösung vorgegeben wird. Allerdings muss sich bei Umsetzung rasch eine Praxis entwickeln, damit Netzkunden und Netzbetreiber schnell eine Planungssicherheit erhalten. Dabei kommt der Schlichtungsstelle eine wichtige Rolle zu. Hier können auch die Kantone eine Aufgabe übernehmen.

Falls sich bei der Umsetzung zeigen sollte, dass bestimmte Fragen nicht zufriedenstellend gelöst werden können, so sind umgehend Ergänzungen und Anpassungen an die Hand zu nehmen und innert nützlicher Frist umzusetzen.

Freundliche Grüsse



Dr. Werner Leuthard
KONFERENZ KANTONALER
ENERGIEFACHSTELLEN



Andrea Paoli
KONFERENZ KANTONALER
ENERGIEFACHSTELLEN

Bemerkungen des Sekretariats der Wettbewerbskommission zur Version des Berichts der Arbeitsgruppe Parallelleitungen (AG Par) vom 26. September 2006

In der jüngsten Vergangenheit wurde das Sekretariat der Wettbewerbskommission verschiedentlich mit Fragen im Zusammenhang mit parallelen Infrastrukturen auf dem Strommarkt konfrontiert, was teilweise zur Eröffnung kartellrechtlicher Verfahren geführt hat. Diese aufgrund des durch die AG Par in Gang gesetzten Lösungsfindungsprozesses gegenwärtig sistierten Verfahren betreffen Gebietsabgrenzungen zwischen Netzbetreibern sowie Anschlussbegehren bei anderen Netzbetreibern und Anschlussbegehren an eine höhere Netzebene beim selben Netzbetreiber. Der ökonomische Kern ist bei allen diesen Fragestellungen sehr ähnlich. Gerade mit diesem ökonomischen Kern hat sich die AG Par intensiv auseinandergesetzt. Die von der AG Par erarbeiteten Ergebnisse sind für die Wettbewerbsbehörden daher wertvoll. Allerdings sind die Beschlüsse der AG Par für die Wettbewerbsbehörden nicht bindend. Im StromVG statuierte Bestimmungen zu Anschlussfragen hätten indes effektiv den Charakter einer *lex specialis* und würden die Anwendbarkeit des Kartellgesetzes für die spezialgesetzlich geregelten Fragen ausschließen.

Den folgenden Erläuterungen kommt hinsichtlich der sistierten Verfahren kein präjudizieller Charakter zu. Die Beurteilung der kartellrechtlichen Zulässigkeit einer Verhaltensweise im Zusammenhang mit Gebietsabgrenzungen und Anschlussverweigerungen hat im Einzelfall zu erfolgen. Die kartellrechtliche Beurteilung orientiert sich an den nachfolgend aufgeführten Kriterien.

Eine zentrale Frage ist, welcher Einfluss von der von den Netzbetreibern praktizierten Preissolidarität auf den Wettbewerb ausgeht. Ohne Preissolidarität könnten Netzanschlussnehmer, die über Ausweichmöglichkeiten verfügen („marginale Netzanschlussnehmer“), günstige Netznutzungsentgelte erwirken, indem sie ihrem angestammten Netzbetreiber drohen, in ein benachbartes Netzgebiet auszuweichen. Marginale Netzanschlussnehmer hätten in diesem Falle tiefere Netznutzungsentgelte zu entrichten als inframarginale Netzanschlussnehmer. Sind die Netzbetreiber aber gehalten, allen gleichartigen Kunden ungeachtet des Standortes die gleichen Netznutzungsentgelte zu berechnen, könnte ein Netzbetreiber nur durch generelle Netznutzungsentgeltsenkungen auf die Abwanderungswünsche der marginalen Netzanschlussnehmer reagieren, was indes unter Umständen nicht mehr kostendeckend wäre. Diese Besonderheit gilt es bei der kartellrechtlichen Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit parallelen Infrastrukturen in geeigneter Form zu berücksichtigen.

Ob hinsichtlich der strittigen Verhaltensweisen vorbehaltene Vorschriften im Sinne von Art. 3 KG bestehen, hängt – wie oben ausgeführt – namentlich von der Inkraftsetzung und der Ausgestaltung des StromVG ab. Umfangreiche Ausführungen zu vorbehaltenen Vorschriften im Strombereich finden sich im Entscheid Axpo Vertriebspartnerschaften (RPW 2006/2, S. 227 ff.).

Nach Auffassung des Sekretariats der Wettbewerbsstellen die praktizierten Gebietsabgrenzungen der Netzbetreiber keine Spezialisierungsabrede im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b KG dar. Von einer Spezialisierungsabrede kann

gesprochen werden, wenn in irgendeiner Form Synergien zwischen den beteiligten Unternehmen genutzt werden und wenn die Gebietsabrede allenfalls als notwendiges Nebenprodukt damit einhergeht („ancillary restraint“). Vom Gesetzeswortlaut her sind die vorliegend diskutierten Abreden viel eher unter die Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. c KG zu subsumieren. Ob durch solche Abreden effektiv eine erhebliche Beschränkung oder gar eine Beseitigung wirksamen Wettbewerbs ausgeht, wird fallweise zu klären sein.

Die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen kommt gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a KG als unzulässige Verhaltensweise eines marktbeherrschenden Unternehmens in Betracht, wobei auch das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung keinen generellen Kontrahierungszwang für das marktbeherrschende Unternehmen schafft. Gemäss der Essential-facilities-Doktrin ist eine Einrichtung dann essenziell, und ein diskriminierungsfreier Zugang zu ihr zu gewähren, wenn der Marktzutritt zu einem komplementären Markt ohne Zugang zu dieser Einrichtung de facto nicht möglich ist, und wenn es mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist, diese Einrichtung zu duplizieren, und wenn keine genügend nahen Substitute bestehen (vgl. z.B. MOTTA, *Competition Policy – Theory and Practice*, Cambridge University Press, 2004, S. 66 ff.). Nach Auffassung des Sekretariats der Wettbewerbskommission lassen weder der Bundesgerichtsentscheid vom 17. Juni 2003 (BGE 129 II 497 ff.) noch der Entscheid der Reko/Wef vom 3. Mai 2006 i.S. Swissgrid Rückschlüsse auf die Beurteilung der Frage der Anschlussverweigerung zu. Die Klärung dieser Frage müsste somit anhand der hängigen Verfahren aufgrund der oben skizzierten anerkannten kartellrechtlichen Grundsätze erfolgen.

Ob im Falle einer Verweigerung von Geschäftsbeziehungen Legitimate Business Reasons in Frage kommen, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu klären. Im Berichtsentwurf wird ausgeführt, dass der Zwang zur Preissolidarität als Legitimate Business Reason zu betrachten sei. Während dieses Argument bei Verhaltensweisen gemäss Art. 7 KG prüfenswert ist, erscheint eine dieser Argumentationslinie folgende Rechtfertigung im Zusammenhang mit Verhaltensweisen gemäss Art. 5 KG (Gebietsabreden) ausgeschlossen, da die in Frage kommenden Rechtfertigungsgründe in Art. 5 Abs. 2 KG abschliessend aufgezählt sind. Die Beurteilung von Effizienzgesichtspunkten in kartellrechtlichen Verfahren erfolgt typischerweise nach einem partialanalytischen Ansatz. Inwiefern die geltend gemachten, eher in einem gesamtwirtschaftlichen Kontext stehenden, Ineffizienzen aufgrund einer Duplizierung von Infrastrukturen kartellrechtlich zu berücksichtigen sind, wäre gegebenenfalls im Zuge der hängigen Verfahren zu klären.

Die Wettbewerbsbehörden werden unter Berücksichtigung der oben skizzierten Kriterien und der gesetzgeberischen Entwicklungen über den Fortgang der zur Zeit noch sistierten Verfahren entscheiden.